

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 1. APRIL 1939

Nr. 13 — 281

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Deutschland und Rumänien, ein Wirtschaftsraum.

Zwischen Deutschland und Rumänien ist am 23. März 1939 ein Wirtschaftsvertrag geschlossen worden, der in vieler Hinsicht bemerkenswert ist, wegen der politischen Umstände und wegen seiner richtunggebenden Bedeutung. Er ist geradezu ein Vorbild, wie durch einen Vertrag die Wirtschaftsbeziehungen zwischen einem hochentwickelten, aber rohstoffarmen Industrieland und einem mit Rohstoffen aller Art reich gesegneten, aber unerschlossenen Agrarland zum beiderseitigen Nutzen geregelt werden können. Deutschland verpflichtet sich durch diesen Vertrag zu nichts mehr und nichts weniger, als die brachliegenden Möglichkeiten der rumänischen Volkswirtschaft beschleunigt innerhalb von wenigen Jahren zur Entwicklung zu bringen. Das Reich stellt dabei seine technischen und wirtschaftlichen Erfahrungen sowie die fehlenden Sachgüter und Produktionsmittel zur Verfügung. Es erhält dafür im Austausch einen Teil der durch diese deutsche Wirtschaftshilfe überhaupt erst hervorgebrachten Mehrerzeugung. Der Wortlaut des neuen Abkommens sieht vor:

Es wird ein mehrjähriger Wirtschaftsplan aufgestellt werden, bei dem der Ausgleich des gegenseitigen Wirtschaftsverkehrs grundsätzlich erhalten bleiben soll. Die wichtigsten Ziele dieses Wirtschaftsplanes sind: 1. Die Entwicklung und Lenkung der rumänischen landwirtschaftlichen Erzeugung. 2. Die Entwicklung bestehender und die Gründung neuer landwirtschaftlicher Industrien und Veredelungsbetriebe. 3. Die Entwicklung der rumänischen Holz- und Forstwirtschaft. 4. Die Lieferung von Maschinen und Anlagen für rumänische Bergbaubetriebe durch Deutschland. 5. Die Gründung von gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaften zur Erschließung und Verwertung von Kupferkies in der Dobrudscha, von Chromerzen im Banat, von Manganerzen in der Gegend von Vatra Dornei-Rosteni, ferner zur Verwertung von Bauxitvorkommen und gegebenenfalls zum Aufbau einer Aluminiumindustrie. 6. Die Gründung einer gemischten deutsch-rumänischen Gesellschaft, die sich mit der Erforschung von Erdöl und der Durchführung eines Bohr- und Verarbeitungsprogramms befassen soll. 7. Die Lieferung von Kriegsmaterial durch Deutschland.

Die Unterzeichnung des neuen Abkommens war mit einer Londoner Falschmeldung als politisches Vorspiel und mit Schimpfkanonaden in den westlichen Demokratien verknüpft. Und doch kann gar nicht geleugnet werden, daß Großdeutschland der natürliche Ergänzungsraum Rumäniens ist. Sogar die französische Wirtschaftszeitung „La Journée Industrielle“ muß in ihrer Ausgabe vom 25. März 1939 wörtlich zugeben: „Rumänien befindet sich in einer Situation, die ganz eindeutig ist. Seine Wirtschaft kann nicht ohne die Mitarbeit des großen Deutschen Reiches leben.“

Der Grund des westeuropäischen Unbehagens ist sehr durchsichtig. Rumäniens Wirtschaft stand bisher vollständig unter dem Einfluß seiner west-

europäischen Kapitalgeber und unter dem Einfluß der Preisschwankungen am Weltmarkt. Je nachdem, ob die Preise herauf- oder heruntergingen, vermehrte oder verringerte sich die rumänische Ausfuhr. Stiegen die Ausfuhrerlöse, dann konnte die rumänische Wirtschaft auch größere Gewinne an ihre Kapitalgeber abführen, dann waren diese auch wiederum bereit, noch weiter mit Krediten auszuweichen und ein neues Stück rumänischen Naturreichtums zu erschließen. Fielen dagegen die Preise, dann sank die Ausfuhr, und Rumänien konnte kaum der Verpflichtung, Schulden und Zinsen zu zahlen, nachkommen. Es mußte dann um politische Anleihen bitten.

Die westeuropäischen Länder waren weder gewillt noch in der Lage, selbst die Ueberschüsse der rumänischen Wirtschaft aufzunehmen. Sie wollten nur Gold und Bardevisen sehen. Lediglich im Handelsverkehr mit Großbritannien hatte Rumänien einen Aktivsaldo, der allerdings nur gerade ausreichte, um die finanziellen Verpflichtungen Rumäniens gegenüber Großbritannien zu bestreiten. Frankreich und die Vereinigten Staaten dagegen haben ihre Warenbezüge aus Rumänien so stark gedrosselt, daß Rumänien 1938 nicht nur seine Finanzschulden an diese Länder in Bardevisen zu zahlen hatte, sondern sogar noch einen erheblichen Teil seiner Wareneinfuhr von dort. Der in der zweiten Hälfte 1937 einsetzende Rückschlag in der Weltwirtschaft hatte sogleich dazu geführt, daß die rumänische Ausfuhr im Jahre 1938 um ein Drittel gegenüber 1937 zurückging, und zwar von 31,5 auf 21,5 Mrd. Lei. Die rumänische Einfuhr dagegen konnte nur von 20,3 auf 18,5 Mrd. Lei gedrosselt werden, so daß der Ausfuhrüberschuß, mit dessen Hilfe Rumänien seine Finanzverpflichtungen gegenüber den ausländischen Kapitalgebern zahlt, von 11,3 auf 3 Mrd. Lei zusammenschmolz.

Im Gegensatz zu diesen Ländern hat sich Deutschland als ein sehr beständiger Handelspartner erwiesen. Unser Anteil am gesamten Außenhandel Rumäniens ist von etwa 27% im Jahre 1937 auf annähernd 40% 1938 gestiegen, was nicht zuletzt eine Folge der Wiederangliederung der Ostmark und des Sudetenlandes ist. Nunmehr ist die Bedeutung des Reiches für Rumänien noch größer geworden, nachdem auch Böhmen und Mähren in den deutschen Wirtschaftsbereich gekommen sind. Das Schwergewicht des rumänischen Außenhandels mit der ehemaligen Tschecho-Slowakei lag in Böhmen und Mähren, auf die etwa 85% der tschecho-slowakischen Ausfuhr nach Rumänien entfielen. Nach den Ergebnissen der letzten Jahre entfallen auf das Großdeutsche Reich einschließlich Böhmen und Mähren etwa 50% der rumänischen Einfuhr und zwei Drittel der rumänischen Ausfuhr, während der zweitgrößte Partner, Großbritannien, nur mit 8% an der rumänischen Einfuhr und mit 10% an der Ausfuhr beteiligt war.

Die chemische Industrie nimmt im Rahmen der deutschen Ausfuhr einen bevorzugten Platz ein. Im vergangenen Jahr betrug der Chemieanteil an der deutschen Gesamtausfuhr nach Rumänien 15,5%, im Jahre 1937 waren es sogar 19,5%. Im Durchschnitt der Jahre 1933 bis 1937 erreichte der deutsche Anteil an der rumänischen Chemieeinfuhr rund 40%. Zusammen mit dem österreichischen Anteil waren es sogar 45%. Aus der Angliederung des böhmisch-mährischen Protektorats ergibt sich noch eine weitere Erhöhung des großdeutschen Anteils.

Die Ausfuhr der deutschen chemischen Industrie nach Rumänien umfaßt in den beiden letzten Jahren folgende Erzeugnisse (in 1000 *RM*):

	1937	1938
Schwerchemikalien	3 813	3 334
Stickstoffdüngemittel	94	85
Phosphordüngemittel		
Teerfarben und Zwischenprodukte	7 137	5 206
Mineralfarben	853	713
Farbwaren	78	188
Firnisse, Lacke, Kitten	148	145
Sprengstoffe usw.	405	728
Arzneimittel	5 113	5 628
Aetherische Oele, Riechstoffe	254	185
Körperpflegemittel	14	17
Leim und Gelatine	49	36
Gerbstoffextrakte	38	101
Kunstseide	1 795	1 195
Zellwolle	88	65
Plastische Massen	528	438
Sonstige Kunststoffe	458	417
Photochemische Erzeugnisse	1 346	1 429
Ferrolegerungen	28	103
Kautschukwaren	1 022	1 276
Seifen und Waschmittel	430	336
Wachs- und Stearinwaren	58	159
Erdöl- und Teerprodukte (ohne Kraft- und Schmierstoffe)	634	277
Sonstige chemische Erzeugnisse	949	966
Deutsche Chemieausfuhr nach Rumänien insgesamt	25 332	23 027

Bei Betrachtung obiger Tabelle fällt auf, daß Rumänien aus Deutschland fast gar keine Düngemittel und überhaupt keine Schädlingsbekämpfungsmittel bezieht. Bisher ist es so gewesen, daß Deutschland nach Rumänien nur Industriechemikalien und solche chemische Erzeugnisse lieferte, die die städtische Bevölkerung verbrauchte. Die rumänische Landwirtschaft konnte bisher aber als Käufer von chemischen Produkten fast gar nicht auftreten, da sie die aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse erzielten Mittel dazu verwenden mußte, um Steuer- und andere Schulden abzudecken. Das neue Abkommen wird aber zweifellos dazu beitragen, daß die Verwendung von Düngemitteln sowie Schädlingsbekämpfungsmitteln in Rumänien einen starken Auftrieb erfahren wird. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß Rumänien dasjenige Land im Südosten Europas ist, das den geringsten Düngemittelverbrauch aufweist. Der Verbrauch je Hektar an Phosphorsäure beträgt nur etwa $\frac{1}{15}$ kg gegenüber $\frac{1}{2}$ kg in Bulgarien, $\frac{1}{2}$ kg in Ungarn, 1 kg in Jugoslawien und 19 kg in Deutschland. Der Stickstoffverbrauch beträgt nur $\frac{1}{9}$ kg je Hektar gegen 14 kg in Deutschland. Es ist daher nicht verwunderlich, daß Rumänien trotz seines fruchtbaren Bodens die geringsten Erträge unter allen Südoststaaten verzeichnet. Beispielsweise beträgt der durchschnittliche Hektarertrag an Weizen in Rumänien 10 dz, in Bulgarien 11½ dz, in Ungarn 13 dz und in Deutschland 21 dz. Aus der zu erwartenden Steigerung des Düngemittelverbrauchs werden sich daher beachtliche Ausfuhrmöglichkeiten für die deutsche chemische Industrie ergeben; dadurch wird aber gleichzeitig auch eine bedeutende Steigerung der Erträge möglich sein. Bisher verbrauchte lediglich der rumänische Weinbau geringe Mengen von Kupfersulfat. Das Saatgetreide ist aber bisher so gut wie gar nicht gebeizt worden. Wenn nun jetzt das Land dazu übergeht, systematisch den durch

Schädlinge hervorgerufenen Ernteausfall zu bekämpfen, dann wird man Werte retten können, die nicht nur dem rumänischen Bauern, sondern auch der deutschen Volkswirtschaft zugute kommen werden.

Große Hilfe kann die deutsche chemische Industrie Rumänien bei der Ausbeutung der rumänischen Bergbauschätze leisten. Rumänien verfügt über große Vorräte an Mangan, die auf etwa 9 Mill. t geschätzt werden und deren Qualität dem russischen Mangan aus dem Kaukasus entsprechen soll. Hinreichend erforscht sind die Manganerzlagertstätten im Banat, die auf 1,5 Mill. t geschätzt werden; ihr Mangangehalt beträgt jedoch nur 14%, ihr Eisengehalt 14,3%. Reicher sind die Erze in der Bukowina, besonders um Brosteni und Vatra Dornei. Größere Bedeutung kommt jetzt dem letzteren Vorkommen zu, dessen Abbau im Sinne des neuen Wirtschaftsabkommens in beschleunigtem Tempo durchgeführt werden soll. Die Manganerzgewinnung wird für 1937 mit 51 000 t angegeben gegen 34 000 t 1936. Auch die Erschließung der zahlreichen Chromerzlagertstätten, die zur Zeit fast gar nicht abgebaut werden, wird eine große Rolle spielen. Gefördert wurden im letzten Jahr an Chromerzen rund 10 000 t. Die zur Zeit stillliegenden Lager bei Dubrowa werden allein auf 2 Mill. t geschätzt, ihr Chromoxydgehalt wird mit 38—52% angegeben. Unvollkommen abgebaut wurden auch bisher die in Siebenbürgen, im Banat und im Distrikt Tulcea befindlichen Kupferkieslager, mit deren systematischen Erschließung jetzt gerechnet werden kann. Die Kupferkiesförderung im vergangenen Jahr betrug lediglich 1240 t. Auch Eisenlager sind in Rumänien vorhanden. Sie wurden zum Teil jedoch bisher nicht ausgebeutet, weil sie für nicht ergiebig genug gehalten wurden. Der Eisengehalt beträgt schätzungsweise etwa 25—50%, die gesamten Vorkommen werden auf 26 Mill. t geschätzt. Noch beträchtlich größer sind die Kohlenvorkommen, die von den Geologen auf 2,7—2,9 Mrd. t angenommen werden. Zum weitaus überwiegenden Teil handelt es sich um Braunkohle, die bisher nur in Mengen bis zu 2 Mill. t jährlich gefördert wurde.

Größte Zukunftsaussichten bieten sich ferner für den Abbau und die Verwendung der rumänischen Bauxite. Die Vorkommen liegen in den Bihorbergen, südlich der Bahnstrecke Großvardein—Klausenburg, und werden auf über 20 Mill. t geschätzt; ihr Gehalt an Aluminiumoxyd ist mit durchschnittlich 58% sehr hoch. Trotz der günstigen Verkehrslage ist der bisherige Abbau ziemlich unbedeutend gewesen, er erreichte 1938 nur 6200 t. Die Gründung einer Aluminiumindustrie ist zwar schon oft in Erwägung gezogen, doch immer wieder aufgegeben worden, da der jährliche Aluminiumverbrauch des Landes 500 t nicht einmal übersteigt. Unter den bisherigen Umständen war daher der Bau einer Aluminiumfabrik für die interessierten Finanzkreise nicht gewinnversprechend genug.

In dem neuen Abkommen werden auch die Erdölschätze erwähnt, die nur zu einem Bruchteil genutzt sind, weil sie sich in Händen internationaler Konzerne befinden. Das Erdöl ist schon seit langem das Sorgenkind der Regierung. Die Förderung ist von 8,7 Mill. t 1936 auf 7,15 Mill. t 1937 bis auf 6,7 Mill. t im letzten Jahr ständig abgesunken. Dieser Produktionsrückgang hat in Rumänien stärkste Besorgnis erregt, denn Erdöl ist nicht nur neben Getreide das wichtigste Ausfuhrgut Rumäniens, sondern liefert auch mehr als ein Drittel der gesamten

Staatseinnahmen. Da die Ergiebigkeit der rumänischen Erdölvorkommen außer Frage steht und andererseits Deutschland einen überaus hohen Bedarf an Erdöl und Erdölprodukten besitzt, ist schon für das laufende Jahr mit einem starken Anziehen der Erdölförderung zu rechnen.

Soweit sich Industrien organisch auf den natürlichen Reichtümern des Landes, auf Oel, Holz, Bauxit, Erdgas, der Wasserkraft usw., aufbauen, sollen sie ebenfalls gefördert werden, auch wenn sie keine Exportprodukte erzeugen, denn der Wohlstand und damit die Aufnahmekraft des Landes sollen in ihrer Gesamtheit gehoben werden. Auch dazu kann die deutsche Industrie, die mit ihren Fabrikaten die Erzeugnisse des rumänischen Bodens bezahlen muß, viel beitragen. So kann z. B.

Versand von Farbstoffen, Farben und Lacken auf Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Farbstoffe, Farben und Lacke werden in der deutschen Güterverkehrsstatistik erst seit 1935 als eigene Gütergruppe behandelt. Da in dieser Statistik die Sendungen unter 500 kg nicht angeschrieben werden und außerdem verschiedene Klein- und Privatbahnen noch nicht über ihren Güterverkehr berichten, tritt in ihr nicht der gesamte Eisenbahn- und Wasserstraßenversand in Erscheinung. Der nicht erfaßte Güterumlauf wird für die Eisenbahnen auf etwa 8% des ganzen geschätzt, dürfte sich aber im Falle der Farbstoffe, Farben und Lacke noch höher belaufen, da hier Sendungen unter 500 kg sehr häufig vorkommen. Welche Mengen als Postgut und in Flugzeugen befördert werden, ist nicht bekannt. Von dem Versand auf den Landstraßen ist seit Ende 1936 der Kraftwagenfernversand in die Güterverkehrsstatistik einbezogen, aber nur soweit er sich über 50 km hinaus erstreckt.

Zu der Gruppe Farbstoffe, Farben und Lacke gehören die Teerfarben, Farbholzauszüge und sonstige pflanzlichen Farbstoffe, die Mineral- und Metallfarben (Zinkoxyd nur, soweit es für die Farbenindustrie bestimmt ist), Ruß, Oelfarben, Kalktünche, Lacke, Firnisse, Tinten, Tintenpulver und Tuscharben. Nach der amtlichen Verkehrsstatistik wurden von diesen Erzeugnissen folgende Mengen (in 1000 t) befördert:

	Eisenbahnen	Wasserstraßen	Zusammen
1935	277	203	480
1936	294	233	527
1937	300	249	549

Außerdem wurden 1936 mit Kraftwagen über 50 km hinaus verschickt 111 600 t, d. h. rund ein Fünftel der Menge, die auf Eisenbahnen und Wasserstraßen zusammen — bei ihnen ohne die Sendungen unter 500 kg — versandt worden ist. Weitere Einzelheiten lassen sich aus der Kraftwagengüterverkehrsstatistik nicht entnehmen, denn alle Angaben über Tonnenkilometer, Ausgangsstellen des Versandes usw. erfolgen nur für alle Güter zusammen.

Vom gesamten Eisenbahn- und Wasserstraßenversand des Jahres 1937 entfielen (in 1000 t) auf:

	Eisenbahnen	Wasserstraßen
Durchfuhr	2	2
Einfuhr	6	11
Ausfuhr	20	126
Inlandsversand	272	110

Doch sind diese Unterscheidungen im Sinne der Güterverkehrsstatistik anzusehen. Denn 4000 t der Einfuhr mit der Eisenbahn waren nach den Seehäfen gerichtet und gingen dort auf Seeschiffe über, waren also nur Durchfuhr. Ferner waren rund 15 000 t der Ausfuhr zu Wasser auf dem Rhein nicht nach dem Ausland, sondern nach deutschen Nord- und Ostseehäfen bestimmt.

In „gebrochenem“ Verkehr, d. h. nacheinander auf der Eisenbahn und den Wasserstraßen oder in um-

gekehrter Reihenfolge befördert und — da Eisenbahn und Binnenschifffahrt ihre Statistiken unabhängig voneinander führen — doppelt gezählt wurden rund 19 000 t, wovon 15 000 t von der Bahn auf Wasserstraßen und 4000 t vom Wasser auf die Bahn übergingen. Einen größeren Umfang erreichte dieser Umschlag besonders in Regensburg, Frankfurt a. M., Brohl (Rhein), Bodenwerder (Weser), Riesa, Dresden. Auf Seeschiffe wurden von Versand aus deutschen Bezirken umgeschlagen in den pommerschen Häfen 1900 t, in den Elbhäfen 5300 t, in den Weserhäfen 4000 t, zusammen über 11 000 t, die der Ausfuhr zuzurechnen sind, in der Güterverkehrsstatistik aber als Versand im Inland erscheinen, weil dieser nach inländischen Häfen gerichtet war.

(2127)

Beförderung auf der Eisenbahn.

Der Eisenbahnversand von Farbstoffen, Farben und Lacken nimmt seinen Ausgang hauptsächlich von drei Gebieten, nämlich Westdeutschland (Rheinland, Westfalen), Mitteldeutschland (den beiden Sachsen, Thüringen und Südhannover) und Südwestdeutschland (Hessen-Nassau, Hessen und Baden). Aus allen drei zusammen wurden 1937 rund 75% aller Waren dieser Gruppe aufgegeben. Mit einem Versand im Inland und ins Ausland zusammen in Höhe von mehr als 2000 t waren 1937 und 1936 die folgenden Verkehrsbezirke der Eisenbahn beteiligt (in t):

	1936	1937
Rheinprovinz l. d. Rh. (ohne Köln)	32 732	36 597
Hessen-Nassau mit Oberhessen (ohne Frankfurt)	21 410	25 033
Sachsen (ohne Leipzig)	22 412	22 801
Köln	29 670	20 854
Thüringen	17 170	19 632
Nordbayern	14 299	16 970
Regierungsbezirk Hannover u. Hildesheim; Braunschweig	12 718	12 874
Ruhrgebiet in der Rheinprovinz	11 184	11 828
Mannheim-Ludwigshafen	12 021	11 795
Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt	12 375	10 498
Leipzig	11 233	10 271
Frankfurt a. M.	10 265	10 223
Regierungsbezirk Magdeburg; Anhalt	8 134	9 126
Elbhäfen Hamburg usw.	8 311	8 343
Niederschlesien (ohne Breslau)	7 425	7 753
Württemberg	7 016	7 276
Berlin	5 555	6 190
Rheinprovinz r. d. Rh. (ohne Ruhrgebiet)	5 235	6 056
Westfalen (ohne Ruhrgebiet)	5 215	5 349
Hessen (ohne Oberhessen)	3 421	5 144
Südbayern (ohne München)	3 447	4 111
Ruhrgebiet in Westfalen	3 996	3 700
Baden (ohne Mannheim)	2 670	3 213
Pommersche Häfen	2 489	2 889
Brandenburg (ohne Berlin)	3 960	2 662
Regierungsbezirk Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich; Oldenburg (ohne Häfen)	2 300	2 562

Im Empfang kamen 30% auf das oben umrissene mitteldeutsche Gebiet. Im einzelnen war der Empfang der Bezirke, soweit er über 2000 t groß war, folgender (in t):

	1936	1937
Sachsen (ohne Leipzig)	33 394	38 074
Rheinprovinz l. d. Rh. (ohne Köln)	14 244	13 930
Nordbayern	11 771	12 771
Elbhäfen Hamburg usw.	11 794	12 651
Berlin	13 113	12 272
Thüringen	8 726	11 568

	1936	1937
Hessen-Nassau mit Oberhausen (ohne Frankfurt)	10 244	11 542
Leipzig	12 065	11 428
Württemberg	10 362	10 964
Regierungsbezirk Magdeburg; Anhalt	11 954	9 687
Regierungsbezirk Hannover und Hildesheim; Braunschweig	10 707	9 493
Südbayern (ohne München)	7 910	9 285
Rheinprovinz r. d. Rh. (ohne Ruhrgebiet)	4 659	8 941
Ruhrgebiet in der Rheinprovinz	7 778	8 807
Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt	8 401	8 638
Westfalen (ohne Ruhrgebiet)	6 257	7 194
Niederschlesien (ohne Breslau)	6 856	6 997
Brandenburg (ohne Berlin)	6 924	6 843
Ruhrgebiet in Westfalen	6 834	6 828
Köln	7 970	6 702
Pommersche Häfen	5 835	6 304
Weserhäfen Bremen usw.	6 523	6 123
Baden (ohne Mannheim)	5 846	5 963
Regierungsbezirk Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich; Oldenburg (ohne Häfen)	6 172	5 020
Breslau	4 049	4 275
Häfen Rostock bis Flensburg	2 811	3 536
Frankfurt a. M.	3 088	3 326
München	2 906	3 069
Oberschlesien	2 069	2 950
Pommern (ohne Häfen)	2 591	2 819
Mannheim-Ludwigshafen	3 522	2 780
Hessen (ohne Oberhessen)	2 466	2 754

Manche Bezirke waren gleichzeitig an Versand und Empfang stark beteiligt, so die linksrheinische Rheinprovinz, Hessen-Nassau mit Oberhessen, Sachsen, Thüringen, Nordbayern, Regierungsbezirk Hannover usw., das rheinische Ruhrgebiet, Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, einige wie Köln, Mannheim-Ludwigshafen, Frankfurt a. M. mehr am Versand, wieder andere, so die Elbhäfen Hamburg usw., Berlin, Württemberg, mehr am Empfang. Zur Kennzeichnung einiger Hauptrichtungen des im ganzen sehr zersplitterten Verkehrs seien aus Versand und Empfang einige größere Teilmengen angeführt; es gelangten mit der Bahn (in t) zum Versand:

Aus der Rheinprovinz links des Rheins: 5600 nach Orten des Bezirkes selbst, 3600 nach Sachsen, 2200 nach Hessen-Nassau mit Oberhessen, 2100 nach Köln, 1800 nach dem rheinischen Ruhrgebiet, je 1200 nach Regierungsbezirk Hannover usw., Thüringen, Westfalen, Württemberg, 1100 nach Berlin, 1000 nach Nordbayern, je 900 nach den Elbhäfen Hamburg usw., Leipzig, dem westfälischen Ruhrgebiet, je 800 nach den Weserhäfen Bremen usw., Regierungsbezirk Lüneburg usw., der rechtsrheinischen Rheinprovinz, Südbayern, je 700 nach Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt und Baden, je 600 nach Regierungsbezirk Magdeburg mit Anhalt und München, 1800 nach Belgien.

Aus Hessen-Nassau mit Oberhessen: 2700 nach Orten des Bezirkes selbst, 1800 nach Berlin, je 1600 nach den Elbhäfen und dem rheinischen Ruhrgebiet, 1300 nach Köln, je 1100 nach den Weserhäfen und Frankfurt a. M., je 900 nach Regierungsbezirk Hannover usw., Sachsen, Nordbayern, je 800 nach der linksrheinischen Rheinprovinz und Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, je 700 nach Westfalen und Württemberg, je 600 nach Regierungsbezirk Magdeburg mit Anhalt, Thüringen, Baden, je 500 nach Regierungsbezirk Lüneburg usw., dem westfälischen Ruhrgebiet, der rechtsrheinischen Rheinprovinz.

Aus Sachsen: 12 200 nach Orten des Bezirkes, 2500 nach Leipzig, 1300 nach den pommerschen Häfen Stettin usw., je 600 nach Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, und Niederschlesien, 1400 nach der Tschecho-Slowakei.

Aus Thüringen: 5500 nach Sachsen, 2900 nach Orten des Bezirkes, je 1100 nach Nordbayern und Niederschlesien, 800 nach Berlin, je 700 nach Württemberg und Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, 600 nach den Elbhäfen, je 500 nach Leipzig und der linksrheinischen Rheinprovinz.

Aus Köln: 2200 nach der linksrheinischen Rheinprovinz, 2000 nach Sachsen, 1500 nach Südbayern, 1100 nach den Elbhäfen, 900 nach Hessen-Nassau mit Oberhessen, 800 nach Leipzig, je 700 nach dem westfälischen Ruhrgebiet und Westfalen, 600 nach Baden, je 500 nach Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt, Berlin und Brandenburg.

Aus Mannheim-Ludwigshafen: 2500 nach Sachsen, 2100 nach Württemberg, je 700 nach Südbayern und den Elbhäfen, 500 nach Rumänien.

Im übrigen steht fast jeder Bezirk mit fast allen anderen Bezirken in Austausch, wobei es sich vielfach um Weiterversand erhaltener Sendungen handelt. Der Umfang der Weiterversandungen, bei denen das gleiche Erzeugnis mehrmals statistisch erfaßt wird, ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

Beförderung auf Wasserstraßen.

Auch in den folgenden Zahlen des Wasserstraßenverkehrs sind Ein- und Ausfuhr im Sinne der Güterverkehrstatistik aufzufassen. Der Durchgangsverkehr ist unberücksichtigt gelassen. Von den 62 Verkehrsbezirken der Binnenschifffahrt hatten die folgenden einen Versand von über 2000 t zu verzeichnen (in t):

	1936	1937
Rechtes Rheinufer in der Rheinprovinz (Duisburg)	35 504	40 350
Rhein in der Pfalz	31 380	29 125
Köln	21 550	23 488
Häfen bei Rheinhausen und Homberg	20 445	21 700

	1936	1937
Linkes Rheinufer in der Rheinprovinz (ohne Köln)	13 117	15 628
Duisburg	13 056	14 863
Main in Hessen-Nassau	7 566	14 712
Hamburg	12 668	12 128
Mannheim	11 175	11 620
Donau in Bayern und Württemberg	6 683	7 032
Bremen	4 622	6 919
Elbe in der Provinz Sachsen (ohne Magdeburg)	4 712	6 113
Berlin	4 850	6 073
Rhein in Hessen-Nassau	4 695	4 995
Magdeburg	2 188	3 000
Oder in Pommern	2 975	2 142
Breslau	2 256	2 102

Der Empfang von Farbstoffen, Farben und Lacken auf Wasserstraßen betrug (in t):

	1936	1937
Hamburg	18 066	21 169
Rechtes Rheinufer in der Rheinprovinz (ohne Duisburg)	8 260	12 827
Oder in Pommern	9 982	12 035
Ems-Weser-Kanal in Hannover	5 900	10 090
Main in Hessen-Nassau	6 534	7 566
Mannheim	8 283	6 833
Neckar in Württemberg	4 335	6 608
Berlin	6 775	6 342
Wasserstraßen im Land Sachsen	6 318	5 771
Bremen	3 874	5 048
Rhein in der Pfalz	2 684	3 720
Duisburg	2 366	3 098
Köln	6 813	2 663
Linkes Rheinufer in der Rheinprovinz (ohne Köln)	1 301	2 637
Rhein in Hessen	3 361	2 595
Rhein in Baden unterhalb Kehl (ohne Mannheim)	1 899	2 086

Während sich im Eisenbahnverkehr nur in der Richtung nach den Seehäfen einige stärkere Versandlinien abzeichnen, drängt sich der Wasserstraßenverkehr größtenteils auf dem Rhein und einigen Zuflüssen zusammen. Hier ergibt sich ein verhältnismäßig einheitliches Bild, da von den 249 000 t, die 1937 auf Wasserstraßen verfrachtet wurden, fast die Hälfte (116 000 t) auf den Versand den Rhein abwärts über die Reichsgrenze entfallen; nur 8000 t kamen über die Grenze nach Deutschland herein. Von dem Versand auf dem Rhein über die Reichsgrenze hinaus nahmen ihren Ausgang:

29 000 t aus Häfen der rechtsufrigen Rheinprovinz, 11 000 t aus Köln, 18 000 t aus Häfen bei Rheinhausen und Homberg, 11 000 t aus anderen Häfen der linksufrigen Rheinprovinz, 21 000 t aus Rheinhäfen der Pfalz, 8000 t aus Mannheim, je 4000 t aus Duisburg und hessen-nassauischen Rheinhäfen, endlich 10 000 t aus hessen-nassauischen Mainhäfen.

Aus dem Verkehr auf dem Rhein innerhalb Deutschlands seien noch die folgenden Mengen besonders angeführt. Es wurden befördert (in t):

Aus Köln: 2500 nach Hamburg, 1400 nach Bremen, 1300 nach der Oder in Pommern, 1100 nach dem Ems-Weser-Kanal in Hannover, 1000 nach Mannheim, je 900 nach Rhein- und Mainhäfen in Hessen-Nassau und nach Neckarhäfen in Württemberg.

Aus Häfen der rechtsrheinischen Rheinprovinz: 2300 nach württembergischen Neckarhäfen, 1800 nach pfälzischen Rheinhäfen, 1500 nach Hamburg, 1300 nach Kehl, 1100 nach hessen-nassauischen Mainhäfen, 900 nach Mannheim.

Aus Duisburg: Je 2300 nach württembergischen Neckar- und hessen-nassauischen Mainhäfen, 1000 nach Hamburg.

Außerhalb des Rheinbereiches spielt namentlich Hamburg noch eine gewisse Rolle im Wasserstraßenverkehr. Es gingen von dort (in t):

3200 nach Land Sachsen, 2100 nach Berlin, 1100 nach Duisburg, 2500 nach Magdeburg und anderen Elb-, Saale- und Unstruthäfen der Provinz Sachsen, 900 nach Breslau.

Es erhielt außer den Sendungen vom Rheine her (in t):

6400 aus Häfen der Provinz, 1800 aus Häfen des Landes Sachsen, 2100 aus Berlin, 1000 aus märkischen Wasserstraßen.

Aus Bremen wurden 6000 t nach dem Ems-Weser-Kanal in Hannover, 800 t nach Unterweserhäfen verschickt, von Donauhäfen in Bayern und Württemberg 7000 t nach Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien. Von der Oder in Pommern aus gingen 900 t nach Berlin, es kamen dort an 1900 t aus Berlin, 700 t aus Breslau.

Im Wasserstraßenverkehr tritt die überragende Stellung der rheinischen Gebiete noch mehr hervor als im Eisenbahnverkehr. Der größte Teil dieses Verkehrs spielt sich innerhalb des Rheinbereiches ab und greift nur von der Rheinprovinz aus etwas auf das Elbgebiet über. Hier wickelt sich der Verkehr hauptsächlich zwischen den beiden Sachsen und Hamburg ab, daneben auch in geringerem Umfange zwischen Berlin-Brandenburg und Hamburg. (2002)

Welterzeugung von Kunstfasern.

Ungeachtet aller Wirtschaftsschwankungen hat sich der Vormarsch der chemischen Fasern weiter fortgesetzt. Schon im Jahre 1920 hatte die Kunstseide die Naturseide mengenmäßig geschlagen und sie aus vielen Verwendungsgebieten verdrängt. Heute ist die Entwicklung so weit gediehen, daß die Erzeugungsziffern der chemischen Fasern sich immer dichter der Weltwollerzeugung nähern. Noch vor wenigen Jahren erreichten die künstlichen Fasern keine 2% der Welterzeugung von Textilfaserstoffen überhaupt, im vergangenen Jahr waren es bereits etwa 10%. Die Wandlungen in den Rohstoffgrundlagen der Welttextilindustrie werden in eindrucksvoller Weise durch nachstehende Erzeugungszahlen gekennzeichnet (in 1000 t):

	Kunstseide	Rohseide	Zellwolle	Ungewaschene Wolle ¹⁾	Baumwolle
1929	196	60	3	1 795	5 640
1934	365	56	24	1 667	5 130
1935	420	54	68	1 697	3 730
1936	452	54	144	1 747	6 870
1937	534	54	283	1 800	8 290

¹⁾ Die Welterzeugung von gewaschener Wolle erreicht kaum die Hälfte dieser Zahlen.

Aus obiger Tabelle ist zu ersehen, daß die Welterzeugung von Rohseide und Wolle sich in den letzten Jahren fast auf konstanter Höhe bewegt hat. Größeren Schwankungen war dagegen die Baumwolle unterworfen, deren Produktion 1937 — nach einem rapiden Rückfall im Jahre 1935 — sogar einen Rekord darstellte. Stellt man nun die Betrachtung auf den Verbrauch ab, so ist das Vordringen der Kunstfasern noch deutlicher, denn die Welterzeugung der letzteren ist fast immer nahezu gleichbedeutend mit dem Weltverbrauch, während Produktion und Verbrauch der natürlichen Textilrohstoffe sich in Kurven bewegen, die häufig stark voneinander abweichen. Das gilt besonders für die Baumwolle, deren Absatzverhältnisse — gemessen an der Erzeugung — sich von Jahr zu Jahr verschlechtern haben. Die dominierende Stellung der amerikanischen Baumwolle ist durch die lebhaftere Konkurrenz der übrigen Baumwolle anbauenden Länder stark erschüttert worden, so daß sich die amerikanische Baumwollausfuhr heute nur noch mit Hilfe staatlicher Subventionen auf einer einigermaßen angemessenen Höhe halten kann. Die Lage der Baumwollfarmer wird immer besorgniserregender. Die Regierung sitzt auf 11½ Millionen Ballen unverkäuflicher, künstlich preisgestützter Baumwolle fest. Der Baumwollexport der Vereinigten Staaten erreichte dagegen im Januar d. J. den tiefsten Stand seit 67 Jahren. Um diese Ausfuhsorgen zu beseitigen, hat Roosevelt dem Kongreß vorgeschlagen, den Baumwollexporteuren eine Ausfuhrunterstützung zu gewähren. Dieser Plan verdient besondere Beachtung im Hinblick auf die Vorwürfe, die von amerikanischer Seite gegen die deutsche Ausfuhrpolitik erhoben worden sind und der amerikanischen Regierung als Vorwand für die Erhebung des 25%igen Ausgleichszolls von deutschen Waren dienen. Man vermutet, daß die Prämie zwischen 2 und 4 Cents je Pfund liegen wird; im letzteren Fall würde sie fast 50% des gegenwärtigen New-Yorker Baumwollpreises betragen.

In welchem Umfange Kunstseide und Zellwolle in den letzten Jahren in der ganzen Welt in den Verbrauch eingedrungen sind, erkennt man bei einem Vergleich der Verbrauchszahlen für Wolle, Baumwolle, Kunstseide und Zellwolle. Im Durchschnitt der Jahre 1909 bis 1913 belief sich der Anteil der Baumwolle am Weltverbrauch auf 90,6%,

der der Wolle auf 9,2%, der Kunstseide auf 0,2%, während Zellwolle damals überhaupt noch nicht hergestellt wurde. In den Jahren 1930 bis 1934 war der Anteil der Baumwolle auf 86% gefallen, der der Kunstseide auf 4,3% gestiegen, Wolle hatte mit 9,5% eine kleine Zunahme erfahren, und der Zellwollverbrauch machte nur 0,2% aus. In der Zeit von 1935 bis 1937 ist der Anteil der Baumwolle weiter auf 82,8%, der Anteil der Wolle auf 8,6% gefallen, während der Weltverbrauch von Kunstseide 6,5% und der von Zellwolle bereits 2,1% betrug. Im letzten Jahr hat sich diese Entwicklung weiter zugunsten der chemischen Fasern ausgeprägt.

Die Weltproduktion von Kunstseide und Zellwolle erreichte 1938 rund 867 000 t gegen 817 000 t 1937 und 596 000 t im Jahre 1936. Der 1938 zu verzeichnende Zuwachs wird ausschließlich von der Zellwolle getragen, deren Erzeugung mit 425 000 t fast ebenso hoch war wie die Kunstseideerzeugung, die zum erstenmal zurückgegangen ist (1938 rund 442 000 t gegen 534 000 t im Vorjahre). Allerdings ist der Rückgang der Kunstseideerzeugung Sonderfaktoren zuzuschreiben, denn abgesunken ist in erster Linie die amerikanische und japanische Erzeugung, die erstere wegen der starken Depression im ersten Halbjahr 1938, die letztere wegen der politischen Lage, die zu einer Einengung der Zellstoffzufuhr Veranlassung gab. Die Zellwolle hat sich dagegen in zahlreichen Ländern weiter durchgesetzt. Vor allem sind Deutschland und Japan Träger dieser Entwicklung gewesen.

Welterzeugung von Kunstfasern.

	Kunstseide		Zellwolle		Zusammen 1000 t
	1000 t	%	1000 t	%	
1932	243	96,0	10	4,0	253
1933	311	96,0	13	4,0	324
1934	365	93,8	24	6,2	389
1935	420	86,1	68	13,9	488
1936	452	75,9	144	24,1	596
1937	534	65,4	283	34,6	817
1938	442	51,0	425	49,0	867

Im laufenden Jahr wird die Erzeugung von Kunstfasern zweifellos zunehmen, und zwar nicht nur die von Zellwolle, sondern auch die von Kunstseide. In Amerika ist die Depression des letzten Jahres bereits überwunden und die dortige Kunstseideindustrie wieder voll beschäftigt. Der Absatz von Kunstseidegarn erreichte in USA. in den ersten zwei Monaten 1939 mit 52,8 Mill. lbs. eine Steigerung um 73% gegenüber dem Vorjahr. Die Zunahme wurde teilweise durch die Steigerung der Rohseidepreise unterstützt. Bemerkenswert ist, daß auch die Baumwollindustrie wachsende Befürchtungen über die Verdrängung von Baumwolle durch Kunstseide hegt, auf die die New-Yorker Börse Ende Februar d. J. mit besonderem Nachdruck hinwies. Bei Zellwolle wird die Steigerung der Weltproduktion weiter in lebhaftem Tempo ihren Fortgang nehmen, da sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien und USA. bemerkenswerte Kapazitätserweiterungen im Gange sind und kleinere Produktionsländer, wie z. B. Rumänien und Finnland, an der Entwicklung ihrer Zellwollwerke arbeiten. Die New-Yorker Baumwollbörse stellte kürzlich fest, daß bei dem jetzigen Preisstand sich die Spanne zwischen den Preisen für Baumwolle und Zellwolle stark verringert habe, so daß ein Wettbewerb zwischen beiden Produkten heute schon ohne weiteres möglich sei.

Durch die Entwicklung im Jahre 1938 sind die Vereinigten Staaten wieder zum größten Kunstseideproduzenten der Welt geworden. Diesen Platz hatten sie 1937 vorübergehend an Japan abgetreten. Japan war in dessen im letzten Jahr durch den Ostasienkonflikt gezwungen, seine Produktion stärker zu drosseln, als es in den Vereinigten Staaten der Fall war. Japan ist damit an die zweite Stelle gerückt und war mit 20,5% an der Weltkunstseideerzeugung beteiligt. Als drittgrößter Produzent folgte Deutschland mit einem Anteil von 14,7%.

Welterzeugung von Kunstseide (in 1000 t):

	1936	1937	1938
Deutschland	46	57	65
Italien	39	48,3	47
Großbritannien	53	54,3	48,3
USA.	126,1	145,9	117
Japan	118,3	147,4	90,7
Sonstige Länder	69,6	81,1	74
Insgesamt	452	534	442

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Zellwolle. Seit zwei Jahren steht hier Deutschland an der Spitze, und auch die technische Entwicklung der Faser, ihre Anpassung an die verschiedenen Verwendungsgebiete und ihre Spezialisierung sind hier am weitesten fortgeschritten. Immerhin ist Japan 1938 mit einer Produktion von 150 000 t dicht an den deutschen Stand (155 000 t) herangekommen. Doch wird Deutschland den ersten Platz behaupten können, da seine Erzeugung rasch weiter steigt, während die japanische zunächst eingeschränkt werden muß und auch auf längere Sicht jedenfalls langsamer zunehmen wird. Der drittgrößte Zellwollerzeuger ist Italien mit 79 000 t. Auf Deutschland, Japan und Italien entfielen 1938 zusammen 90% der in der Welt erzeugten Zellwolle, 1937 waren es 88,5%, 1936 83%.

Welterzeugung von Zellwolle (in 1000 t):

	1936	1937	1938
Deutschland	46	102	155
Italien	49,9	70,9	79
Großbritannien	12,9	15,9	15,4
USA.	5,6	9,1	13,5
Japan	22,7	77,5	150
Sonstige Länder	6,4	7,6	12,1
Insgesamt	143,5	283	425

Deutschland.

Nachdem bereits 1937 in der deutschen Textilindustrie erstmalig wieder das Produktionsvolumen von 1928 erreicht werden konnte, setzte 1938 eine weitere Steigerung ein, die um so bedeutsamer ist, als man sich in immer stärkerem Maße auf die Verwendung inländischer Faserstoffe stützen konnte. Sehr wesentliche Dienste hat hierbei die planmäßige Entwicklung der deutschen Zellwollindustrie geleistet. An der Gesamtproduktion inländischer Faserstoffe, die für 1938 mit 362 500 t errechnet wurde, war die Zellwolle allein mit 155 000 t gegen 102 000 t im Vorjahr beteiligt. Die Erzeugung von Kunstseide stieg von 57 000 t 1937 auf 65 000 t 1938. Daneben hat die Landwirtschaft 1937 und 1938 jährlich rund 46 000 t Wolle, Flachs und Hanf inländischer Erzeugung zur Verfügung gestellt.

Gegenwärtig dürfte das Leistungsvermögen der deutschen Zellwollindustrie eine Höhe von etwa 200 000 t erreicht haben, bis zum Ende des Jahres wird es sich auf 225 000 t und im Laufe des nächsten Jahres bis auf 300 000 t erhöhen. Das Ausbauprogramm soll durch Erweiterungen bestehender Werke sowie durch Errichtung neuer Fabriken durchgeführt werden. Von den Neubauten ist das Werk bei Lenzing im Gau Oberdonau erwähnenswert, das nach Fertigstellung das größte und modernste Zellwollunternehmen Europas sein wird. Die zur Fabrikation nötige Sulfitlauge wird dort in einem 60 m hohen Laugenturm erzeugt werden, und aus den Abwässern des Werkes, deren Verwertung in einer Spritfabrik erfolgt, werden sich bedeutende Mengen Sprit gewinnen lassen. Eine Holzschleiferei, eine Zellstoff- und Papierfabrik sowie ein Kraftwerk sollen dem Werk angegliedert werden. Ein weiteres Zellwollunternehmen ist für Südbaden vorgesehen, da die dortige Textilindustrie in ihrer Versorgung mit Zellwolle zur Zeit von frachtmäßig wenig günstig liegenden Werken abhängig ist.

Auch in der Rohstoffversorgung der Kunstfaserindustrie sind weitere Fortschritte zu verzeichnen. Während früher zur Herstellung von Kunstfasern Fichtenholz erforderlich war, das größtenteils aus dem Ausland eingeführt werden mußte, ist man jetzt weitgehend dazu übergegangen, inländisches Buchenholz für die Gewinnung der Kunstfaserzelleulose einzusetzen. Neuerdings dient auch Stroh als Ausgangsstoff für Kunstfaser-

zellstoff. Die Anfang Dezember 1937 errichtete Kurmärkische Zellwolle- und Zellulose-A.-G. in Wittenberge, eine Gemeinschaftsgründung der Schlesischen Zellwolle A.-G. und der Vereinigten Strohstoffabriken in Dresden-Coswig, wird in ihrer im Aufbau befindlichen neuen Zellwollfabrik in Wittenberge als Ausgangsmaterial Roggen- und Weizenstroh verwenden. Für die Papierindustrie ist die Verwendung von Strohzellstoff wegen der Kürze der Fasern beschränkt. Vom Gesamtstrohanfall im Altreich von jährlich 40 Mill. t wurden bisher nur etwa 250 000 t in der Papierfabrikation verarbeitet. Das erwähnte Werk in Wittenberge wird voraussichtlich schon im Frühsommer dieses Jahres in Gang kommen können, es wird das erste Unternehmen in der ganzen Welt sein, das im ununterbrochenen Arbeitsgang Stroh zu Zellstoff und anschließend sofort in nassem Zustand weiter zu Zellwolle verarbeitet wird. Das Leistungsvermögen ist auf 20 000 t Zellwolle und außerdem auf 12 000 t Zelljute bemessen. Zelljute wird nach demselben Verfahren wie Zellwolle hergestellt, nur ist die einzelne Faser entsprechend dem Jutecharakter wesentlich gröber. Durch den Austausch der Jute, für die Britisch Indien das Monopol innehat, wird der Zellwolle ein neues großes Anwendungsgebiet erschlossen.

Der Außenhandel mit Zellwolle zeigt 1938 trotz des Produktionsanstiegs der deutschen Zellwollindustrie keine nennenswerte Veränderung. Die Einfuhr betrug 7864 t gegen 7478 t im Jahr 1937, ausgeführt wurden 1579 t gegen 962 t. Hauptlieferant war auch 1938 Italien mit 6042 t für 6,91 Mill. *RM*. Hiermit hat Italien rund 75% der gesamten deutschen Zellwolleinfuhr gestellt. Hauptabnehmer für deutsche Zellwolle im Ausland waren Ungarn (378 t), die Tschecho-Slowakei (321 t), die Schweiz (311 t) und die Vereinigten Staaten (171 t). Die Leistung der deutschen Zellwolle erschöpft sich aber nicht in der Ausfuhr von Zellwolle selbst, sondern hierzu kommt noch ein steigender Außenhandel in Zellwollgespinsten und Zellwollerzeugnissen. Die Ausfuhr von Zellwollgespinsten ist allerdings 1938 infolge des hohen Rohstoffbedarfs der verarbeitenden Industrie in Deutschland geringer gewesen als 1937 und von 517 auf 360 t zurückgegangen, während gleichzeitig die Einfuhr eine Erhöhung von 546 auf 1205 t erfuhr. Bemerkenswert zugenommen hat aber die Ausfuhr von Zellwollgeweben, der andererseits eine nennenswerte Einfuhr nicht gegenübersteht. Die Ausfuhr von Zellwollgeweben erbrachte im letzten Jahr einen Erlös von 3,57 Mill. *RM* gegen 1,5 Mill. *RM* 1937.

Der starke Materialbedarf der deutschen Kunstseideverarbeitung führte 1938 auch zu einer Passivität der Außenhandelsbilanz in Kunstseide. Den guten Beschäftigungsgrad der Textilverarbeitung zeigt in eindeutiger Weise die Tatsache, daß trotz Erhöhung der Kunstseideerzeugung um rund 7500 t der Außenhandel in Kunstseide mit 1800 t passiv war, während das Jahr 1937 mit einem Aktivsaldo von etwas mehr als 1000 t abschloß. Die deutschen Kunstseideverarbeiter haben also im letzten Jahr gegenüber 1937 einen um rund 10 000 t erhöhten Materialbedarf gehabt. Die gesamte Kunstseideinfuhr stieg von 5452 t 1937 auf 5983 t 1938, während gleichzeitig die Ausfuhr von 6527 auf 4177 t zurückgegangen ist.

Großbritannien.

Für die englische Kunstseideindustrie war das Jahr 1938, vom produktionsmäßigen Standpunkt aus gesehen, recht unbefriedigend. Die Entwicklung wird verständlich, wenn man die Ausfuhrergebnisse des abgelaufenen Jahres berücksichtigt, denn die englische Kunstseideproduktion ist verhältnismäßig stark ausfuhrabhängig. Die bereits 1937 auf 13,5 Mill. lbs. zurückgegangene Ausfuhr von Kunstseidegarn verminderte sich 1938 weiter bis auf 7,6 Mill. lbs. Die englische Zellwollerzeugung erwies sich 1938 indessen als ziemlich krisenfest, sie nahm nur um 3,5% ab, die Kunstseideerzeugung dagegen um 11%. Der Umfang des Zellwollausfuhrhandels ist nicht bekannt, denn Zellwolle erscheint in der amtlichen Außenhandelsstatistik in der gleichen Position wie Kunstseideabfälle. In dieser Position ist jedenfalls eine Ausfuhrsteigerung auf 14,2 (5,8) Mill. lbs. eingetreten, die auf eine Besserung der Zellwollausfuhr schließen läßt. Durch die Einfuhr erfuhr die Außenhandelsbilanz für Kunstseide keine Ent-

lastung, wenn auch die Bezüge an Kunstseidegarn von 1,1 auf 0,6 Mill. lbs. und die von Kunstseidegeweben von 15,7 auf 13,3 Mill. Yards zurückgingen. Dafür stieg die Einfuhr von Mischgeweben von 4,5 auf 5,4 Mill. Yards, die von Strumpfwaren von 2,4 auf 2,8 Mill. Dtz. Paare. Eine Einfuhr von Zellwolle wird nicht ausgewiesen.

Anfang dieses Jahres war die Lage der englischen Kunstseideindustrie wesentlich besser als in den Vormonaten. Bei den Kunstseidespinnereien lagen größere Aufträge vor, und bei einigen Produzenten konnten sogar die Liefertermine nicht eingehalten werden. Die Vorräte an Garnen und Fertigerzeugnissen sind beachtlich zurückgegangen. Auch die Nachfrage nach Zellwolle, die in wachsendem Maße mit Wolle verarbeitet wird, ist gestiegen.

Italien.

In Italien, das einen bedeutenden Teil seiner industriell erzeugten Spinnstoffe als Rohstoff oder in verarbeiteter Form exportiert, war die Kunstseideproduktion 1938 zum erstenmal leicht rückläufig; die Zellwollerzeugung hat dagegen, wenn auch in vermindertem Tempo, weiter zugenommen. Die Erzeugung von Kunstseide und Zellwolle zusammen soll bis 1941 140 000 t erreichen, was eine weitere, allerdings nicht sehr erhebliche Steigerung gegenüber dem heutigen Stand bedeutet. Die Oberste Italienische Autarkiekommission hat vor kurzer Zeit die Festsetzung genauer Beimischungszusätze von chemischen Fasern für die einzelnen Zweige der Textilindustrie beschlossen. Die einheimische Baumwollindustrie hat sich verpflichtet, im laufenden und kommenden Jahr je 55 000 t Zellwolle zu verarbeiten gegenüber 30 000 t im Jahre 1937. Die einheimische Wollindustrie will im laufenden Jahr 3000 t Lanital abnehmen gegenüber etwa 2000 t 1938; für das laufende Jahr ist indessen eine Lanitalerzeugung vorgesehen, die es praktisch ermöglichen soll, der Wollindustrie 4500 t Lanital zur Verfügung zu stellen. Die gegenwärtige Lanitalerzeugung liegt in der Größenordnung von 6000 t.

Der Außenhandel hat im letzten Jahr etwas an Bedeutung verloren. Die Umsätze in Kunstseide, Zellwolle und Kunstseideabfällen betragen:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	t	Mill. Lire	t	Mill. Lire
1937	1 100	31,3	43 600	565,4
1938	2 200	69,7	39 000	482,3

Vereinigte Staaten.

Die Kunstseideerzeugung zeigte im vergangenen Jahre zum erstenmal seit 1934 einen Rückgang um 20%, da die Industrie nach der 1937 eingetretenen starken Steigerung ihrer Vorräte im Jahre 1938 einen Abbau ihrer Vorratsposten für angebracht hielt. Der Kunstseideverbrauch hingegen lag um 2% über dem Verbrauch von 1937; er stieg von 267 auf 274 Mill. lbs. Die Lieferungen der Industrie an die Kunstseide verbrauchenden Industriezweige überstiegen die Produktion um 17 Mill. lbs., nachdem sie 1937 um 53 Mill. lbs. hinter der Erzeugung zurückgeblieben waren. Die Herstellung von Acetatseide ging von 82 auf 76 Mill. lbs. um 7% zurück, die Herstellung von Viscose- und Kupferseide sogar um etwa 20% von 239 auf 182 Mill. lbs. Infolgedessen ist im letzten Jahre eine weitere Erhöhung des prozentualen Anteils der Acetatseide an der Gesamtherstellung eingetreten. Es entfielen 29,5% (i. V. 25,6%) der Kunstseideproduktion auf Acetatseide und nur noch 70,5% (i. V. 74,4%, 1936 77,4% und 1929 rund 93%) auf Viscose- und Kupferseide. Die Ausfuhr von Kunstseidegarn betrug 1938 insgesamt 1,35 Mill. lbs. für 764 000 \$, außerdem gelangten 0,95 Mill. lbs. Kunstseideabfälle zur Ausfuhr.

Die Zellwollerzeugung hat sich um 50% weiter erhöht. Die Erzeugung betrug 13 500 t, der Verbrauch lag jedoch bereits viel höher. Im vergangenen Jahr wurden 23,5 Mill. lbs. eingeführt, was 44% des gesamten Zellwollverbrauchs entsprach. Lieferländer waren Großbritannien, Italien und Japan. Die weiteren Entwicklungsaussichten für diese Faser sind, wie bereits oben erwähnt, im laufenden Jahr recht gut. Für die Sommermode werden in starkem Maße Zellwollgarne ausgemultert, da leichte Kleiderstoffe aus Zellwolle gute Erfolge versprechen. Für die kommende Wintermode stellt man Versuche mit Streichgarnstoffen unter Verwendung von 50% und mehr Zellwolle an.

Das Interesse an den verschiedensten chemischen Fasern ist zur Zeit in den Vereinigten Staaten sehr stark; dies geht schon daraus hervor, daß allein im Dezember 1938 neue Garnpatente an die American Enka Corp., American Celanese, North American Rayon, du Pont und U. S. Rubber Products Co. erteilt wurden. Außerdem wurde Ende vorigen Jahres ein Patent zur Herstellung einer neuen Caseinwolle erteilt.

Japan.

Japan hat die Erzeugung von Kunstseide 1938 scharf drosseln müssen; der Rückgang betrug 40%. Dagegen ist bei Zellwolle ein steiler Anstieg zu verzeichnen, die Erzeugung konnte innerhalb eines Jahres fast verdoppelt werden. Allerdings mußte im letzten Vierteljahr 1938 auch hier eine Einschränkung eingeleitet werden, ähnlich wie etwa ein Jahr vorher bei der Kunstseideproduktion. Der Produktionsanstieg bei Zellwolle wurde durch die für Baumwolle und Kohwolle verordnete Verbrauchsbeschränkung ermöglicht, die ein Ansteigen der Nachfrage nach Zellwolle zur Folge hatte. Der schwache Punkt der japanischen Kunstfaserindustrie ist aber nach wie vor der Mangel an Zellstoff, der im Vorjahr beispielsweise die Kunstseideerzeugung in ihrer Entwicklung gehemmt hat. Eine bedeutendere Rolle als die Kunstseide spielt jetzt die Zellwolle, die in der Textilindustrie in größtem Umfange an Stelle von Baumwolle und Wolle eingesetzt wird. Obwohl die Zellwollindustrie ursprünglich zum Zweck der Eigenbedarfsdeckung an Textilwaren angelegt wurde, konnte auch der Export einen beachtlichen Aufschwung nehmen. Die schwierigen Verhältnisse auf den internationalen Exportmärkten bewirkten aber zusammen mit den Störungen, welche der Fernostkonflikt für Japan zur Folge hatte, einen empfindlichen Rückgang der Ausfuhr. So ist die Zellwollausfuhr, die 1937 noch 11,17 Mill. Kin erreichte, 1938 bis auf 220 000 Kin zusammengeschmolzen. Eine gewisse Erleichterung ist allerdings dadurch eingetreten, daß die Ausfuhr von Zellwollgarnen von 6,18 auf rund 8 Mill. Kin steigen konnte. Die auf diesem Gebiete erreichten Erfolge werden jedoch wieder aufgehoben durch den großen Ausfall des Exports an Kunstseide; an Kunstseide konnten 1938 nur noch 16,7 Mill. Kin zur Ausfuhr gebracht werden gegen 42,7 Mill. Kin 1937. (2072)

Auslandskapital in Lettlands Wirtschaft.

Wie aus einem Bericht der „Rigaer Wirtschaftszeitung“ hervorgeht, hat sich das in Lettland investierte Auslandskapital in den letzten Jahren verringert. Während Anfang 1933 noch 51,3% des Grundkapitals der Aktiengesellschaften sich in ausländischem Besitz befanden, ist diese Ziffer bis auf 28,7% Anfang 1938 zurückgegangen. Besonders stark verringerte sich der Anteil des ausländischen Kapitals in der chemischen Industrie, der Anfang 1938 um 1,38 Mill. Lats niedriger war als Anfang 1937:

	Zahl d. Aktien-		Grundkapital		Davon	
	gesellschaften in 1000 Ls.		in 1000 Ls.		Auslandskapi-	
	Anfang	1937	Anfang	1938	1937	1938
Chemische Industrie	30	30	19 233	17 933	13 688	12 308
Keramische Industrie	12	13	6 135	7 037	1 795	2 108
Metallbearbeitung	15	14	8 480	11 580	441	377
Lederindustrie	5	5	2 390	2 390	1 050	1 088
Textilindustrie	30	28	27 365	25 815	13 295	13 894
Holzindustrie	27	26	8 645	7 595	5 034	4 588
Papierindustrie	5	5	14 080	14 080	8 088	8 113
Druckereigewerbe	11	11	3 325	3 475	333	304
Nahrungsmittelindustrie	46	43	18 139	20 155	3 019	2 130
Bekleidungs- u. Schuhindustrie	22	22	4 350	4 750	949	758
Baugewerbe	2	2	1 400	1 500	168	168
Gas und Elektrizität	3	3	924	1 125	—	—

Von dem in der lettländischen Wirtschaft investierten Auslandskapital entfallen 27,1% auf Großbritannien, 19,9% auf Deutschland, 18,1% auf Schweden. Englisch Kapital ist hauptsächlich in der Textilindustrie (7,45 Mill. Lats) und in der Papierindustrie (2,54 Mill. Lats) vertreten, deutsches Kapital in der Textilindustrie (2,89 Mill. Lats) und in der chemischen Industrie (2,52 Mill. Lats), das schwedische Kapital in der chemischen (Zündholz-) Industrie (4,64 Mill. Lats) und in der Holzindustrie (2,1 Mill. Lats). (1892)

Herstellung biologischer Arzneimittel in USA.

Nach längerer Zeit hat das Bureau of the Census wieder Angaben über die Herstellung von biologischen Arzneimitteln veröffentlicht. Danach belief sich der Wert der im Jahre 1937 hergestellten biologischen Präparate auf 17,68 Mill. \$ gegen 13,41 Mill. \$ 1935. Damit ist der bisherige Höchststand vom Jahre 1929 mit 16,86 Mill. \$ im letzten Census-Berichtsjahr überschritten worden. Von der Gesamterzeugung im Jahre 1937 entfallen 10,26 Mill. \$ auf biologische Präparate für die Anwendung beim Menschen, die restlichen 7,42 Mill. \$ auf Erzeugnisse für den Veterinärgebrauch. Von den biologischen Präparaten für die Anwendung beim Menschen war im letzten Berichtsjahr nur die Virusherstellung rückläufig, die Erzeugung aller übrigen Präparate ist dagegen gestiegen. Im einzelnen wurden an biologischen Präparaten für den menschlichen Gebrauch hergestellt (in 1000 \$):

	1929	1935	1937
Antitoxine	2 917	2 644	3 008
Bakterienpräparate	819	1 002	1 089
Seren	673	1 136	1 729
Vaccine	1 092	1 552	1 915
Viren	341	604	493
Nichtspezifizierte biol. Präparate	1 286	921	2 022

Bei den biologischen Präparaten für den Veterinärgebrauch, deren Erzeugungswert von 1935 bis

1937 von 5,55 auf 7,42 Mill. \$ angestiegen ist, ist die Gewinnung von Antitoxinen nahezu um die Hälfte zurückgegangen, die Herstellung von Viren hat nur wenig zugenommen. Die übrigen Präparate zeigen dagegen nicht unbeträchtliche Zunahmen. Im einzelnen wurden für den Veterinärgebrauch hergestellt (in 1000 \$):

	1929	1935	1937
Antitoxine	635	201	120
Bakterienpräparate	777	627	846
Seren	6 803	3 348	4 723
Vaccine	562	438	676
Viren	909	700	708
Nichtspezifizierte biol. Präparate	48	239	350

Die Ausfuhr an diesen Produkten ist recht bedeutend. Sie hat im vergangenen Jahre mit Ausnahme der Vaccine für den menschlichen Gebrauch gegenüber 1937 zugenommen. Es wurden in den letzten beiden Jahren ausgeführt (in 1000 \$):

	1937	1938
Biol. Präparate für Menschen und Tiere	384	562
Seren und Antitoxine für Menschen	995	1 089
Vaccine für Menschen	329	309
Organpräparate, Enzyme usw.	856	895

Die Einfuhr von Antitoxinen, Seren, Vaccinen usw. ist sehr gering, sie ist von 197 Unzen im Werte von 5300 \$ auf 747 Unzen für 1400 \$ im letzten Jahr zurückgegangen. (1931)

Neuer Zolltarif in Siam.

Mit Wirkung vom 19. Februar 1939 hat die siamesische Regierung einen neuen Einfuhrzolltarif in Kraft gesetzt. Die bisherigen Wertzölle sind weitgehend durch spezifische Zölle ersetzt worden. Die Einfuhrfreiliste ist erheblich erweitert worden. Bis zum 1. April 1939 sind Uebergangserleichterungen vorgesehen. Der neue Tarif enthält die folgenden Chemiepositionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Baht*)
17	Vanille und Vanillin	kg 3
aus 27	Glucose	kg 0,10
29	Künstlicher Süßstoff (im englischen Text „saccharine“) und Stoffe ähnlicher Beschaffenheit und zu ähnlichem Gebrauch	kg 2
34d	Rektifizierter Alkohol zur Verwendung in einem Laboratorium oder einem Hospital der Regierung mit Erlaubnis des Finanzministers und unter Beobachtung der von dem Finanzminister vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, vorausgesetzt, daß er nicht zur Zubereitung von Stoffen dient, die bei der Einfuhr einem höheren Zollsatz unterliegen würden	l abs. Alkohol 1,60
34e	Alkoholhaltige Parfümerien und Toilettepräparate mit einem Gehalt von mehr als 5% absolutem Alkohol:	
	I. 40% und mehr absoluten Alkohol enthaltend	l Flüssigkeit 3,50
	II. Weniger als 40% absoluten Alkohol enthaltend	l Flüssigkeit 1,75
34f	Alkohole, die vor der Abfertigung zur Einfuhr bzw. vor dem Verlassen des Zollagers vergällt worden sind	l Flüssigkeit 0,08
34g	Andere Alkohole und Präparate mit einem Gehalt von mehr als 5% absolutem Alkohol, n. b. g. (außer Trinkbranntwein und Wein)	l abs. Alkohol 3,50
	Mindestabgabe je l Flüssigkeit	1,05
35	Mineralwässer, kohlenensäurehaltige Wässer:	
a)	In Flaschen von nicht mehr als 0,4 l Inhalt je Flasche	Dtz. Flaschen 0,24
b)	In Flaschen mit mehr als 0,4 l, aber weniger als 0,8 l Inhalt je Flasche	Dtz. Flaschen 0,36
c)	In Flaschen mit mehr als 0,8 l Inhalt je Flasche	Dtz. Flaschen 0,48
38	Asphalt, Teer und Mischungen oder Emulsionen davon mit oder ohne Zusatz von Asbest, Sand usw., n. b. g.	100 kg 0,65
42	Schmirgel, Bimsstein und andere natürliche Schleifmittel; Siliciumcarbid und ähnliche mineralische Stoffe zum Schleifen, Polieren und Reinigen	kg 0,05
43	Gummen, Gummiharze und Harze, nicht zu medizinischer Verwendung, n. b. g.	kg 0,05
46	Schellack, roh oder gereinigt	kg 0,20
47	Schwefel, roh oder gereinigt	kg 0,02
49	Chemische Erzeugnisse:	
a)	Alaun, Natronwasserglas	kg 0,02
b)	Salzsäure; Schwefelsäure, einschl. rauchender Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	kg 0,025

*) 1 Baht = 1 Tikal = zur Zeit rund 1,07 RM.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Baht*)
c)	Calciumcarbid; Naphthalin; Borax; Natriumcarbonat oder -bicarbonat (einschl. calcinierter Soda); Chlorkalk; Schwefelnatrium und Polysulfide (einschl. Natriumsulfhydrat)	kg 0,03
d)	Kalisalpeter; Aetznatron und Aetzkali	kg 0,04
e)	Ammoniumchlorid; Salpetersäure; Extrakte, Früchte und Rinden zum Gerben, pflanzlicher Herkunft, n. b. g.	kg 0,05
f)	Ammoniumcarbonat und -bicarbonat	kg 0,06
g)	Borsäure (in Kristallen usw.)	kg 0,07
h)	Methanol	l 0,08
i)	Essigsäure; Kaliumchlorat; Ameisensäure	kg 0,10
j)	Kaliumpermanganat; Glycerin	kg 0,18
k)	Kampfer	kg 0,30
l)	Weinsäure, lose	kg 0,20
m)	Borneol	kg 0,68
n)	Kaliumjodid	kg 2
50	Arzneimittel, Drogen, medizinische Präparate:	
a)	Sera, Vaccine; biologische Präparate für subcutane Verwendung	frei
b)	Chinin u. a. Cinchonaalkaloide; synthetische Präparate, die als Malariaheilmittel dienen, vom Generalzolldirektor als solche bezeichnet und im Regierungsblatt veröffentlicht werden	frei
c)	Radium und Radiumverbindungen	frei
d)	Oele zu medizinischer Verwendung, wenn sie nicht ihrer Verpackung nach unter Pos. 50 j fallen; Lebertran u. a. medizinische Oele, außer ätherischen und flüchtigen Oelen	l 0,20
e)	Medizinalkapseln, Tafelchen, Kügelchen, Oblaten, Pastillen, gepreßte und andere Tabletten und ähnliche Erzeugnisse zum Einnehmen	kg 0,70
g)	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte zu medizinischer Verwendung, n. b. g.:	
	I) nicht gepulvert	kg 0,25
	II) gepulvert	kg 0,40
h)	Medizinische Pflaster; Zuggpflaster, Einreibmittel, n. b. g.	kg 0,40
i)	Vaseline	kg 0,15
j)	Medizinische oder pharmazeutische Präparate ohne Alkoholgehalt oder mit einem Gehalt von nicht mehr als 5% absolutem Alkohol, zum Einnehmen, wenn sie in Kleinhandelspackungen enthalten sind, n. b. g.:	
	Feste	kg 0,20
	Flüssige	l 0,20
51	Toilettepräparate, n. b. g.:	
a)	Zahnpaste, Zahnpulver, Mundwässer, Zahnreinigungsmittel:	
	Feste	kg 1
	Flüssige	l 1
b)	Haarcreme, Brillantine, Haaröl, Haarfärbemittel, Haarpomade:	
	Feste	kg 0,50
	Flüssige	l 0,50
c)	Reis- und Talkumpuder, nicht parfümiert	kg 0,05
d)	Andere kosmetische Präparate für Mund, Zähne, Haar und Haut, einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	kg 1
52	Aetherische oder flüchtige Oele, natürlich oder künstlich, auch Alkohol enthaltend:	

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Bahrt)
	(Anmerkung: Einschl. Präparate oder Lösungen von natürlichen oder künstlichen ätherischen oder flüchtigen Oelen, die 50 Volum-% oder mehr derartige Oele enthalten.)	
	a) Zu medizinischer Verwendung, die von dem Generalzolldirektor als solche bezeichnet und im Regierungsblatt veröffentlicht werden l	1
	b) Andere l	3,50
	Ausnahmen: Synthetische ätherische Oele, die nicht mit irgendwelchen natürlichen Oelen gemischt sind, sind nicht nach dieser Position zollpflichtig, wenn die Einfuhrdeklaration eine Bestätigung, daß sie kein Gemisch natürlicher Oele enthalten, sowie den chemischen Namen des synthetischen Oeles enthält.	
53	Seife:	
	a) Toiletteseifen, einschl. parfümierter Medizinal-, durchsichtiger und Rasierseifen kg	0,30
	b) Andere Seifen, einschließlich Waschpulver, mit oder ohne Seifengehalt kg	0,14
55	Farben, Farbwaren, Tinten und Lacke:	
	a) Farbstoffe aus Kohleteer und Kohleteerderivaten, n. b. g. kg	0,15
	b) Indigo, natürlich oder künstlich; Ultramarin- und Preubischblau kg	0,10
	c) Schwefelschwarz; Gasruß kg	0,05
	d) Anstrichfarben, Temperafarben, Farbpulver und Farben, n. b. g. kg	0,08
	e) Lacke, Emaillelacke, einschl. Celluloselacke kg	0,18
	f) Druckfarben und Lithographentinte, einschl. Tinte für Vielfältigungsmaschinen kg	0,18
	g) Schreib- und Zeichentinte:	
	Feste kg	0,20
	Flüssige l	0,20
60a	Fußbekleidung aus Gummi oder ähnlichem Material, einschl. Schuhe mit Sohlen aus Gummi oder ähnlichem Material und Oberteilen aus Stoff Paar	0,15
73	Kerzen kg	0,15
74	Wachswaren, Creme, Pasten und ähnliche Präparate zum Polieren und Pflegen von Leder und Metallwaren, Fußböden, Möbeln usw.:	
	Feste kg	0,40
	Flüssige l	0,40
aus 83b	Andere Ledersorten, einschl. Kunstleder- und Lederimitation kg	0,30
85	Zündhölzer:	
	a) Wenn in Schachteln verpackt, die im Durchschnitt nicht mehr als je 60 Zündhölzer enthalten, 100 Schachteln	1,20
	b) Wenn in Schachteln verpackt, die im Durchschnitt mehr als je 60 Zündhölzer enthalten 100 Schachteln	1,20
	dazu für je 30 Zündhölzer oder Bruchteil davon über 60 Stück hinaus in jeder Schachtel: Zuschlagssoll	0,60
87	Mechanische Feuerzeuge und Bestandteile dafür:	
	a) Vollständige Feuerzeuge (mit oder ohne Zündsteine) Stück	0,50
	c) Zündsteine kg	5
95e	Patronen für Flinten, Büchsen, Pistolen und Revolver 100 Stück	5
117	Treibriemen kg	0,10
118	Bremsschuhe aus Kautschuk für Maschinen in Reismühlen kg	0,09
121	Papier in Rollen oder Blättern, n. b. g.:	
	(Anmerkung: Die Einfuhrdeklarationen für durchsichtiges, durchscheinendes und fettichtes Papier („grease-proof“), in Rollen oder Blättern, die unter Pos. 121 c eingeführt werden, müssen eine Erklärung enthalten, daß das Papier nicht geölt, gewachst oder mit Stearin oder Paraffin überzogen ist. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so wird das betreffende Papier nach Pos. 121 a abgefertigt.)	
	a) Geölte, gewachste oder mit Stearin oder Paraffin überzogene Papiere kg	0,06
	c) Andere Papiere (außer Tapeten und anderen bedruckten Papieren) kg	0,03
123	Indigo-, Kohle- und ähnliche Papiere kg	0,70
131	Reifen und Schläuche, nicht als Teile der ursprünglichen Ausrüstung von Fahrzeugen eingeführt:	
	a) Für Fahrräder:	
	Mäntel Stück	0,30
	Schläuche Stück	0,10
	b) Für mechanisch betriebene Fahrzeuge:	
	I. Schläuche bis zu 1 kg Gewicht Stück	1,10
	II. Schläuche von mehr als 1 kg Gewicht Stück	2
	III. Mäntel bis zu 4 kg Gewicht Stück	3
	IV. Mäntel von mehr als 4 kg, aber nicht mehr als 6 kg Gewicht Stück	5
	V. Mäntel von mehr als 6 kg, aber nicht mehr als 10 kg Gewicht Stück	8
	VI. Mäntel von mehr als 10 kg Gewicht Stück	11
	c) Gummireifen und -schläuche für andere Fahrzeuge als Fahrräder oder mechanisch betriebene Fahrzeuge; andere Gummibereifungen kg	0,30
133a	III. Gummibälle für Automobilhupen, gesondert eingeführt Stück	0,06
134	Asbestfliesen, -tafeln und -platten (auch in Verbindung mit anderen Stoffen) kg	0,03
140	Feuerwerk aller Art kg	0,50
141	Bodenbelag wie Wachstuch, Linoleum u. a. ähnliche Waren kg	0,20
142	Leim, Gelatine und Kleister tierischer Herkunft; gebrauchsfertige Gummien (ausschl. solcher zu therapeutischer Verwendung) und Leime pflanzlicher Herkunft kg	0,25
144	Räucherpapier (einschl. Räucherblumen) kg	0,12
145	Räucherkerzen kg	0,12
149	Räucherkerzen gegen Moskitos kg	0,30
152	Natürliche oder künstliche Perlen, Edelsteine und Halbedelsteine, auch geschliffen, aber nicht gefaßt . . . v. W.	5%

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Bahrt)
153	Photographisches Material:	
	d) Andere (d. h. unbelichtete) Kinematographenfilme 30,48 m (100 Fuß)	0,50
	e) Photographische Rollfilme, unbelichtet . . . Rolle	0,06
	f) Photographische Platten, unbelichtet kg	0,50
	g) Lichtempfindliches photographisches Papier einschl. des lichtempfindlichen Zeichenpapiers, unbelichtet kg	1
154	Kautschukwaren (weiche), mit od. ohne Stoffverarbeitung, n. b. g.:	
	a) „clog straps“ kg	0,20
	b) Pasten, Platten, Blätter, Streifen, Fäden, Rohre, Schläuche (aber ausschl. armierter Schläuche), auch wenn sie für Spezialverwendungen zugeschnitten sind kg	0,30
155	Sportartikel:	
	c) Tennisbälle Dtz.	1,20
	d) Gummiblasen für Bälle kg	0,60
156c	Schreib- oder Zeichenstifte, gewöhnliche (auch mit einem Ober- teil aus Kautschuk), außer mechanischen Bleistiften und Griffeln Stück	0,01
157	Spielwaren:	
	a) Puppen und Puppenteile, andere Spielwaren, n. b. g., die in der Hauptsache aus Gummi, Celluloid oder ähnlichem Material bestehen kg	1
aus 164a	Kunstseidegarne kg*)	0,25
Zollbefreiungen (Abschnitt VI des Zolltarifs).		
178c	Waren für medizinische Verwendung: Antiseptische Verbandgaze, Charpie, Werg, Baumwollwatte, propoplastischer Filz, Pflaster, ausschl. Pflaster mit Heilmittelzusatz, Umschläge, Bandagen, Catgut und sterilisierte u. a. Nähmaterialien.	
180	Chloroform, gereinigter Aether, Schwefeläther und Jodoform.	
182	Desinfektionsmittel, wie: Teersäuren in Verbindung mit Alkalien zur Bildung von Lösungen, die bei Zusatz von Wasser seifenartige Desinfektionsmittel ergeben; sonstige Desinfektionsmittel, die vom Generalzolldirektor in einer im Regierungsblatt veröffentlichten Verordnung bekanntgemacht sind.	
aus 184	Stickstoff-, phosphat- oder kaliumhaltige Mineralien oder chemische Düngemittel und Mischungen davon; andere Düngemittel, die nach der Meinung des Generalzolldirektors in Siam nur zu Düngezwecken benutzt werden.	
	Anmerkung: Der Generalzolldirektor kann die zollfreie Einfuhr von Waren, die als Düngemittel bezeichnet werden, verweigern, wenn nach seiner Meinung:	
	I. die Ware in der Hauptsache zu anderen Zwecken als zur Bodendüngung eingeführt wird, oder	
	II. ein mineralischer oder chemischer Stoff auf Grund seiner Beschaffenheit auch für andere Zwecke als zum Düngen geeignet erscheint, oder	
	III. eine Ware so verpackt ist, daß ihre Verwendung zu Düngezwecken unwahrscheinlich ist.	
188	Insekten- und Schädlingbekämpfungsmittel für landwirtschaftliche Zwecke, wie: Calciumcyanid, Calcium- und Bleiarzenat, Nicotin, Orthodichlorbenzol, Paradichlorbenzol und Präparate, die solche und ähnliche Stoffe enthalten; andere Insekten- und Schädlingbekämpfungsmittel, die nach der Meinung des Generalzolldirektors in Siam nur zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden.	
	Anmerkung: Der Generalzolldirektor kann die zollfreie Einfuhr von Waren, die als Insekten- und Schädlingbekämpfungsmittel bezeichnet werden, verweigern, wenn diese nach seiner Meinung in der Hauptsache zu anderer Verwendung eingeführt werden.	
190	Opium zur Verwendung des Opiummonopols.	
aus 191	Mäuse- und Rattengifte.	
193	Warenproben, die nur als solche Verwendung finden.	

Waren, die dem allgemeinen Wertzoll unterliegen (Abschnitt VII).

198	Alle Waren, die in diesem Tarif nicht anderweitig genannt oder eingegriffen sind v. W.	15%
-----	--	-----

*) Einschl. der unmittelbaren Verpackung, wenn für den Kleinhandel verpackt.

(1996)

Verbrauchsregelung für Metalle.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 66 vom 18. März 1939 erschienenen Anordnung 30 a, Bekanntmachung 6 a und Bekanntmachung 8 a der Ueberwachungsstelle für Metalle. Die neuen Bestimmungen sind eine Zusammenfassung der bisherigen Anordnungen und Bekanntmachungen über die Verbrauchsregelung (vgl. 1937, S. 1146). Sie treten am 1. April 1939 im Altreich und im Lande Oesterreich in Kraft, bei gleichzeitiger Außerkraftsetzung der Anordnungen 30 und 31 und der Bekanntmachungen 6, 8 und 12.

Anordnung 30 a:

Der Verbrauchsregelung werden wie seither die Begriffsbestimmungen für die Metallklassen und Materialgruppen im Sinne der Anordnung 27a betr. Lagerbuchführung und Bestandsmeldung (vgl. 1938 S. 563) zugrunde gelegt. Beibehalten ist auch die Bestimmung, daß der Verbrauchsrege-

lung alle Betriebe unterliegen, die einen Verbrauch an *Roh- und Abfallmaterial* in den weiter unten aufgeführten Metallklassen aufzuweisen haben (das sind die Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe). Diese Regelung hat sich jetzt endgültig als zweckmäßiger durchgesetzt, obwohl des öfteren bei der Ueberwachungsstelle angeregt wurde, ähnlich der Metallbewirtschaftung in der Kriegszeit Bezugsscheine einzuführen, die der letzte Verbraucher erhält und weitergibt. Jeder Verbrauch für Inlandszwecke in den betroffenen Metallklassen unterliegt der Verbrauchsbeschränkung. Nichtbeschränkt ist der Verbrauch für Ausfuhrzwecke nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen.

Nach § 4 wird jedem von der Anordnung betroffenen Betrieb die Verbrauchsberechtigung für Inlandszwecke durch schriftlichen Bescheid von der Ueberwachungsstelle mitgeteilt. Wenn auf Grund der Anordnung 30a ein solcher besonderer Bescheid nicht ergeht, gilt entweder die zuletzt schriftlich festgesetzte Verbrauchsberechtigung oder bis zur Erteilung eines solchen Bescheids:

a) für Betriebe im Altreichsgebiet: die Verbrauchsberechtigung für Inlandszwecke gemäß § 6 der Anordnung 30 vom 29. April 1935 in Verbindung mit § 1 der Anordnung 31 in der Fassung vom 6. Dezember 1937; (das ist der durchschnittliche Monatsverbrauch des Jahres 1934 (DV), der sich errechnet nach $DV = \frac{GV - AV}{12}$, wobei GV der

Gesamtverbrauch 1934 und AV der gesamte anrechnungsfähige Verbrauch für Ausfuhrzwecke ist);

b) für Betriebe im Lande Oesterreich: die durchschnittliche Monatsverbrauchszahl aus dem Verbrauch für Inlandszwecke (Gesamtverbrauch abzüglich Verbrauch für Ausfuhr) in den Monaten August bis November 1938 nach Maßgabe der hierüber an die Ueberwachungsstelle für Metalle erstatteten Meldung.

Betriebe im Lande Oesterreich, die ihre Verbrauchsmeldung gemäß Abs. 3b) bisher nicht abgegeben haben, müssen diese Meldung unverzüglich nachholen und die Vordrucke dafür bei der Ueberwachungsstelle für Metalle anfordern.

Danach können für Betriebe gemäß a) und b) in den nachfolgenden Metallklassen die in Spalte 3 angegebenen Prozentsätze verbraucht werden:

Klassengruppe:	Klasse:	%	
III. Blei	A. Blei, nicht legiert	30	
	B. Hartblei (Antimonblei)	30	
	C. Speziallagermetalle auf Bleibasis mit metallischen Zusätzen ohne Zinngehalt oder mit einem Zinngehalt bis zu 10%	150	
	D. Andere Bleilegierungen als die der Klassen III B und C	40	
	IV. Cadmium	A. Cadmium, nicht legiert	50
	VIII. Kupfer	A. Kupfer, nicht legiert	30
IX. Kupferlegierungen	A. Messing- u. Tombaklegierungen	50	
	B. Rotgulllegierungen	50	
	C. Bronzelegierungen	50	
	D. Neusilberlegierungen	20	
	E. Kupfer-Nickel-Legierungen	30	
	F. Andere Kupferlegierungen als die der Klassen VIII B u. IX A bis E	30	
XIII. Nickel	A. Nickel, nicht legiert	10	
	B. Nickellegierungen	12½	
XIV. Quecksilber	A. Quecksilber, nicht legiert	25	
	XIX. Zink	A. Feinzink	40
XIX. Zink	B. Walzzink	30	
	C. Rohzink, d. h. alles unlegierte Zink, das nicht unter die Klassen XIX A und B fällt	40	
	D. Speziallagermetalle auf Zinkbasis mit metallischen Zusätzen ohne Zinngehalt oder mit einem Zinngehalt bis zu 10%	150	
	E. Andere Zinklegierungen als die der Klasse XIX D	100	
	XX. Zinn	A. Zinn, nicht legiert	15
	B. Mischzinn	30	
XX. Zinn	C. Lötzinn mit einem Zinngehalt bis zu 10%	150	
	D. Lötzinn mit einem Zinngehalt über 10%	40	
	E. Lagerweißmetalle mit einem Zinngehalt über 10%	25	
	F. Andere Zinnlegierungen als die der Klassen XX B bis E	30	

Die Bestimmungen über Mehrverbrauchsgenehmigung und Ausgleich von Mehr- und Minderverbrauch in verschiedenen Verbrauchsabschnitten werden aus den früheren Anordnun-

gen übernommen (vgl. insbesondere „Chem. Ind. N.“ 1939, S. 14).

Durch die Verbrauchsregelung werden die sonstigen Vorschriften zur Bewirtschaftung von Metallen, insbesondere über Bedarfsscheinpflicht für Metalle und über Verwendungsverbote für Metalle nicht berührt. Die Verbrauchsberechtigung ersetzt weder die zum Bezuge von bedarfsscheinpflichtigen Metallen erforderliche Bedarfsbescheinigung, noch die etwa erforderliche Ausnahme von dem Verwendungsverbot. Im gleichen Sinne begründet eine Bedarfsbescheinigung oder eine Ausnahme von Verwendungsverbot nicht eine über die Begrenzung der Anordnung 30a hinausgehende Verbrauchsberechtigung (§ 10).

Eine Freigrenzenregelung für Kleinverbraucher im Rahmen der Anordnung 30a ist an sich nicht vorgesehen. Die Freigrenzen gemäß § 6 der Anordnung 29 gelten zunächst nur für den Bezug ohne Bedarfsbescheinigung. Der Reichsbeauftragte für Metalle hat jedoch durch ein Schreiben an die Reichswirtschaftskammer auch für den Verbrauch eine Erleichterung geschaffen. Die Hauptbestimmung ist folgende:

„Wenn der monatliche Gesamtverbrauch eines Betriebes an Roh-Abfallmaterial in einer Metallklasse, für die gemäß Anordnung 29 eine Freigrenze festgesetzt ist, die einfache Höhe dieser Freigrenze nicht übersteigt, darf der Betrieb in dieser Metallklasse ohne besondere Genehmigung Roh- und Abfallmaterial insgesamt bis zur Höhe der einfachen Freigrenze verbrauchen, auch wenn nach den Vorschriften betr. Verbrauchsregelung sein zulässiger Verbrauch in dieser Metallklasse unter der einfachen Freigrenze liegen sollte. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb im Hinblick auf seinen Verbrauch und Bedarf in anderen Metallklassen als Kleinverbraucher anzusehen ist oder nicht.“

Für Betriebe, die nicht Kleinverbraucher sind, kann aus dieser Erleichterung jedoch nicht die Berechtigung zu einem zusätzlichen Verbrauch hergeleitet werden.

Bekanntmachung 6a betr. Regelung des Metallverbrauchs für Ausfuhrzwecke:

Als Ausfuhr im Sinne der Bestimmungen betr. Verbrauchsregelung gilt nur die Lieferung einer zum Verbleib im Ausland bestimmten Ware, für die der volle Gegenwert durch Bezahlung oder Gegenlieferung aus dem Ausland der deutschen Wirtschaft zufließt. Die Ueberwachungsstelle kann allerdings in Sonderfällen auf begründeten Antrag ausnahmsweise andere Regelungen treffen.

Die Befreiung von der Verbrauchsbeschränkung umfaßt:

a) den Metallinhalt (zuzüglich des unwiederbringlichen Materialverlusts) derjenigen eigenen Erzeugnisse, die der Verbraucher selbst unmittelbar nach dem Auslande ausführt,

b) den Metallinhalt (zuzüglich des unwiederbringlichen Materialverlusts) derjenigen eigenen Erzeugnisse, die der Verbraucher auf Grund eines Ausfuhrverbrauchscheins an einen deutschen Weiterverarbeiter liefert,

c) den Metallinhalt (zuzüglich des unwiederbringlichen Materialverlusts) derjenigen eigenen Erzeugnisse, die der Verbraucher auf Grund einer Ausfuhrbedarfserklärung an einen deutschen Exporthändler oder Zwischenlieferer liefert.

Für Lieferungen für Ausfuhrbedarf an Weiterverarbeiter, Exporthändler und Zwischenlieferer sind Ausfuhrverbrauchscheine zu beantragen, die nach Erteilung dem Lieferer ausgehändigt werden. Hierfür sind, wie seither, bestimmte amtliche Vordrucke vorgesehen. Ausfuhrverbrauchscheine dürfen nur beantragt werden für diejenigen Erzeugnisse erster Verarbeitungsstufe, die der Antragsteller zur Erfüllung ihm nachweislich vorliegender: a) Aufträge für unmittelbare Ausfuhr (Bestellungen aus dem Auslande), b) Aufträge für mittelbare Ausfuhr (Bestellungen inländischer Auftraggeber, die darüber eine ordnungsmäßige Ausfuhrbedarfserklärung erteilt haben), verarbeiten und beziehen muß. Alle Abweichungen hiervon müssen von der Ueberwachungsstelle schriftlich genehmigt sein.

Die schon auf Grund der seitherigen Bestimmungen vorgesehenen Ausfuhrbedarfserklärungen für Verarbeiter, die für Ausfuhrzwecke Erzeugnisse anderer als der ersten Verarbeitungsstufe beziehen müssen, werden nach den neuen Bestimmungen unterteilt in: „Ausfuhrbedarfserklärung für Weiterverarbeiter“ und „Ausfuhrbedarfserklärung für Händler“. Für beide Erklärungen werden von der Ueberwachungsstelle besondere amtliche Vordrucke herausgegeben.

Die bisherigen Bestimmungen über die Mindestgrenzen für die Erteilung von Ausfuhrverbrauchscheinen sind weggefallen. Somit verschwinden auch der Begriff „Ausfuhr — Kleinverbrauch“ und die damit im Zusammenhang stehende Bestätigung u. dgl.

Geblichen ist die Verfahrensvorschrift, wonach Anträge auf Ausfuhrverbrauchsscheine in dreifacher Ausfertigung bei der Ueberwachungsstelle vorzulegen sind, neu ist, daß jedem Antrag auf Ausstellung eines Ausfuhrverbrauchsscheines ein Freimschlag mit der Anschrift des Antragstellers beigefügt werden muß. Unterläßt der Antragsteller die Beifügung des Freimschlags, so erfolgt die Zusendung des Ausfuhrverbrauchsscheines unter Nachnahme der Portokosten.

Die früheren Bestimmungen über die Beantragung von Zwischenscheinen bei der Einschaltung von Zwischenlieferern verschwinden. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die die Einschaltung von Ausfuhrbedarfserklärungen für Händler vorsieht.

Wenn ein Verbraucher Metall verbrauchen muß zur Herstellung eines bedarfscheinpflichtigen Erzeugnisses, für dessen Lieferung er vom Besteller eine Bedarfsbescheinigung mit dem Vermerk „Dringend für Ausfuhr (DA — Nr.)“ erhalten hat, so ersetzt eine solche Bedarfsbescheinigung den Nachweis des Ausfuhrbedarfs, der sonst für die Beantragung eines Ausfuhrbedarfsscheines Voraussetzung ist.

Von den Schlußbestimmungen der Bekanntmachung 6 a seien erwähnt:

(1) Bestätigungen über Ausfuhr-Kleinverbrauch dürfen nicht mehr erteilt werden. Bestätigungen über Ausfuhr-Kleinverbrauch, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits einem Betriebe der ersten Verarbeitungsstufe erteilt sind, berechtigen zum freien Verbrauch für Ausfuhrzwecke nur, soweit darin als Bedarfsmonat spätestens der Monat April 1939 angegeben ist.

(2) Ausfuhrbedarfserklärungen, die nach den bisher gültigen Vorschriften erteilt sind, dürfen für einen Antrag auf Ausstellung eines Ausfuhrverbrauchsscheines nur benutzt werden, soweit darin als Bedarfsmonat spätestens der Monat Mai 1939 angegeben ist.

(3) Ausfuhrverbrauchsscheine und Zwischenscheine, die nach den bisher gültigen Vorschriften ausgestellt sind, dürfen unverändert weiter benutzt werden.

(4) Soweit für einen Ausfuhrbedarf bereits ein Beleg nach den bisher gültigen Vorschriften erteilt ist, darf ein neuer Ausfuhrbeleg nach den Vorschriften dieser Bekanntmachung 6 a erst erteilt werden, wenn der alte Ausfuhrbeleg zurückgegeben und entwertet ist.

Bekanntmachung 8 a:

Die Bekanntmachung 8 a tritt an Stelle der früheren Bekanntmachungen 8 und 12 der Ueberwachungsstelle. Die allgemeinen Bestimmungen über räumlich getrennte Teilbetriebe eines Unternehmens, Verschiebungen der Verbrauchsberechtigung zwischen Betrieben oder Teilbetrieben usw. werden unter neuer Aufgliederung aus der Bekanntmachung 8 übernommen. Es wird wiederum festgestellt, daß sich der Verbrauch aus den Eintragungen in den Lagerbüchern für Metalle ergibt. Als Verbrauch gilt der Abgang vom Lager an den eigenen Betrieb zum Zwecke der Verarbeitung, Umarbeitung für andere im Lohnverfahren oder zum Zwecke sonstiger Verwendung im eigenen Betriebe einschließlich des Einsatzes in Metallbäder. *Kein Metall, das der Verbrauchsbeschränkung unterliegt, darf verbraucht werden, bevor es als Bestandteil des Lagers im Lagerbuch erfaßt ist.* Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß also die ordnungsmäßige Lagerbuchführung im Sinne der Anordnung 27 a die Grundlage für die Verbrauchsregelung abgibt.

Die Berechnung des Verbrauchs erfolgt wie seither folgendermaßen:

Verbrauch für das Inland gleich tatsächlicher Gesamtverbrauch (Lagerabgänge) minus tatsächlicher Metallinhalt der entsprechend Bekanntmachung 6 a für die Ausfuhr hergestellten Erzeugnisse.

Als Verbrauch von Rohmaterial gilt jeder Einsatz von Rohmaterial.

Als Verbrauch von Abfallmaterial gilt jeder Einsatz von Abfallmaterial fremder Herkunft.

Es treten gegenüber den seitherigen Bestimmungen gewisse Erleichterungen dadurch ein, daß die bisher vorgeschriebenen besonderen Verbrauchsberechtigungen für den Einsatz selbsterzeugten Rohmaterials sowie die besonderen Verbrauchsberechtigungen für den Einsatz von Abfallmaterial aus der Verarbeitung von Halbmaterial eigener Erzeugung in Fortfall kommen. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen für die Befreiung des Einsatzes selbsterzeugten Rohmaterials von der Verbrauchsbeschränkung:

(1) Bei Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe gilt als freier Einsatz selbsterzeugten Rohmaterials jede Weiterverarbeitung von Rohmaterial, das im gleichen Betriebe durch Umschmelzen oder Legieren von anderem Rohmaterial oder Abfallmaterial hergestellt ist. Alles sonstige Rohmaterial gilt als Rohmaterial fremder Herkunft.

(2) Jeder Betrieb der ersten Verarbeitungsstufe, der in einer

Metallklasse sowohl Rohmaterial fremder Herkunft wie selbsterzeugtes Rohmaterial im Sinne von Absatz 1 verarbeitet, ist verpflichtet, in dieser Metallklasse getrennte Lagerbuchblätter für Rohmaterial fremder Herkunft und für selbsterzeugtes Rohmaterial zu führen. Als Verbrauch von Rohmaterial gelten nur die Abgänge vom Lager an den eigenen Betrieb auf dem Lagerbuchblatt für Rohmaterial fremder Herkunft. Unterläßt ein Betrieb diese Unterteilung in seinem Lagerbuch, so gelten als Verbrauch alle Abgänge von Rohmaterial an den eigenen Betrieb.

(3) Selbsterzeugtes Rohmaterial gemäß Absatz 1, das unverzüglich im eigenen Betriebe weiterverarbeitet wird, braucht nicht lagerbuchmäßig erfaßt zu werden.

Für die Befreiung des Einsatzes betriebeigenen Abfallmaterials von der Verbrauchsbeschränkung gelten folgende Bestimmungen:

14. (1) Als Abfallmaterial fremder Herkunft gelten:

Abfallmaterial aus fremden Lagern oder Betrieben, d. h. alles Abfallmaterial, das nicht unmittelbar im eigenen Betriebe angefallen ist,

Abfallmaterial aus der Verarbeitung von Halbmaterial fremder Erzeugung,

Abfallmaterial aus der Verarbeitung von Halbmaterial, das von der ersten Verarbeitungsstufe an die zweite Verarbeitungsstufe des gleichen (gemischten) Betriebes für deren Ausfuhrbedarf geliefert worden ist,

Abfallmaterial, das nicht als Abfall bei der Verarbeitung von Metallen, sondern als Altmittel bei der Verwertung bzw. Zerlegung von aus dem Gebrauch gezogenen Gegenständen, Anlagen oder Betriebsmitteln, aus Abbrüchen, Stillelegungen oder dergl. anfällt.

(2) Als betriebeigenes Abfallmaterial gilt nur Abfallmaterial aus der Verarbeitung von Metall, das in dem gleichen Betriebe schon einmal von der Verbrauchsregelung erfaßt worden ist, also Abfallmaterial aus der Verarbeitung von Rohmaterial oder anderem Abfallmaterial im gleichen Betriebe oder aus der Verarbeitung von Halbmaterial eigener Erzeugung in der zweiten Verarbeitungsstufe des gleichen (gemischten) Betriebes. Gebrauchte eigene Schriften in Druckereien dürfen als betriebeigenes Abfallmaterial behandelt werden.

15. (1) Jeder Betrieb der ersten Verarbeitungsstufe, dessen Lager in einer Metallklasse sowohl Abfallmaterial fremder Herkunft wie betriebeigenes Abfallmaterial umfaßt, hat in dieser Metallklasse getrennte Lagerbuchblätter für Abfallmaterial fremder Herkunft und für betriebeigenes Abfallmaterial zu führen. Als Verbrauch von Abfallmaterial gelten nur die Abgänge vom Lager an den eigenen Betrieb auf dem Lagerbuchblatt für Abfallmaterial fremder Herkunft. Unterläßt ein Betrieb diese Unterteilung in seinem Lagerbuch, so gelten als Verbrauch alle Abgänge von Abfallmaterial an den eigenen Betrieb.

(2) Betriebeigenes Abfallmaterial gemäß Ziffer 14 Absatz 2, das unverzüglich im eigenen Betriebe wieder eingesetzt wird, braucht nicht lagerbuchmäßig erfaßt zu werden.

27. Bei Einrichtung der getrennten Lagerbuchblätter für Abfallmaterial fremder Herkunft und für betriebeigenes Abfallmaterial gemäß Ziffer 15 Absatz 1 dieser Bekanntmachung sind in jeder Metallklasse die vorhandenen Bestände an Abfallmaterial auf das Lagerbuchblatt für Abfallmaterial fremder Herkunft zu übertragen, mit Ausnahme derjenigen Mengen, um die im unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat in dieser Metallklasse die Zugänge von Abfallmaterial aus dem eigenen Betriebe an das Lager die Abgänge von Abfallmaterial aus dem Lager an den eigenen Betrieb überstiegen haben.

Aus der Bekanntmachung 12 werden ferner die Bestimmungen für unvorhergesehene und dringende Ausbesserungsarbeiten übernommen und neu gefaßt. Die Neufassung sieht vor, daß für jeden Verbrauch für unvorhergesehene und dringende Ausbesserungsarbeiten außerhalb der Verbrauchsbeschränkung, der unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß die Verwendung dieser Metalle für die Vornahme der Arbeiten unerlässlich und die Ausführung innerhalb der sonstigen Verbrauchsberechtigung für Inlandzwecke nicht möglich ist, *unverzüglich eine nachträgliche Verbrauchsgenehmigung bei der Ueberwachungsstelle zu beantragen ist.* Diesem Antrage sind schriftliche Erklärungen darüber beizufügen:

a) daß es sich um unvorhergesehene und dringende Ausbesserungsarbeiten im Sinne von Ziffer 23 gehandelt hat, und worin diese Ausbesserungsarbeiten bestanden haben,

b) daß zur Ausführung der Ausbesserungsarbeiten Rohmaterial bzw. Abfallmaterial verarbeitet werden mußte und nicht eine Verwendung von Halbmaterial, Ersatzstücken oder dgl. aus vorhandenen Beständen möglich war,

c) daß und warum die zur Ausführung der Ausbesserungsarbeiten benötigten Metalle von dem ausführenden Betriebe nicht im Rahmen seiner sonstigen Verbrauchsberechtigung für Inlandzwecke verarbeitet werden konnten.

Soweit Betriebe bisher besondere Verbrauchsberechtigungen für den Einsatz selbsterzeugten Rohmaterials oder Abfallmaterials aus der Verarbeitung von Halbmaterial eigener Erzeugung hatten, dürfen solche Verbrauchsberechtigungen nicht mehr für den Verbrauch von Rohmaterial und Abfallmaterial benutzt werden, sondern kommen in Wegfall.

Hiervon betroffene Betriebe haben dies bis spätestens 1. Mai 1939 der Ueberwachungsstelle mit genauer Sachdarstellung und Zahlenangaben anzuzeigen. Dieser Anzeige ist im Betreff hinzuzufügen: „Bekanntmachung 8a VI/26 (3)“.

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Neues Abkommen mit den Niederlanden.

Am 25. März wurde in Berlin ein neuer Handelsvertrag mit den Niederlanden unterzeichnet, der am 1. April an Stelle des Vertrags vom 19. März 1938 tritt und erstmals für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 1940 gilt. Gleichzeitig wurden die Zahlungswertgrenzen für die Einfuhr aus den Niederlanden und Niederländisch Indien im zweiten Vierteljahr 1939 festgesetzt. (2135)

Devisenpolitische Abfertigungsverbote.

Das geltende Abfertigungsverbot für Waren, für die bei der Einfuhr keine Devisen- oder Ersatzbescheinigung vorgelegt werden kann (S. 15) ist am 24. März in neuer Fassung bekanntgegeben worden. Danach besteht ein Abfertigungsverbot für Waren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht mehr. Für Waren, die ihren Ursprung in der Slowakei oder der Karpatho-Ukraine haben, gilt das Abfertigungsverbot nur noch insoweit, als es sich um Waren handelt, die ohne Rücksicht auf den Ursprung dem Abfertigungsverbot unterliegen. (2069)

ASKI-Auszahlungen.

Nach RE 37/39 können im Warenverkehr mit außereuropäischen Ländern Waren in vollem Umfange aus ASKI bezahlt werden, wenn der Auslandskostenanteil bis zu 30% (bisher 20%) des Ausfuhrwertes frei deutsche Grenze beträgt. Bei höherem Auslandskostenanteil muß der 30% übersteigende Teil in Devisen oder freien *RM* eingehen. Abweichend von dieser Regelung ist bei der Ausfuhr nach Mexiko, Paraguay, Peru und Venezuela ein Auslandskostenanteil bis zu 50% für Kautschukfertigerzeugnisse der Pos. 570/586 zulässig. Das gleiche gilt für Schuhwaren der Pos. 527 und Asbestwaren der Pos. 705 und 708, soweit sie zum Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle Chemische Industrie gehören. (2070)

Währungsverhältnis der Krone zur Reichsmark.

Durch eine am 22. März in Kraft getretene Verordnung ist der Umrechnungskurs der Krone für das Protektorat Böhmen und Mähren auf 10 *RM* festgesetzt worden. (2130)

Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Ausland.

Auf Grund von zwei Bekanntmachungen des Prager Finanzministers vom 20. März ist die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und die Ausfuhr von Gold und anderen Edelmetallen sowie von Wertpapieren nach dem Ausland nur mit Bewilligung der Nationalbank in Prag zulässig. Die Anordnung gilt bis auf weiteres auch für den Verkehr zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet. Die bewilligungsfreie Mitnahme von Zahlungsmitteln im Reiseverkehr ist entsprechend den deutschen Vorschriften (S. 267) geregelt worden. Unserer Meldung auf S. 267 ist noch nachzutragen, daß abweichend von den allgemeinen Bestimmungen im Reiseverkehr zwischen dem bisherigen Reichsgebiet und dem Protektorat Böhmen und Mähren täglich die Mitnahme von deutschen oder tschecho-slowakischen Zahlungsmitteln bis zur Höhe bzw. zum Gegenwert von 10 *RM* gestattet ist.

Nach Mitteilung der Prager Nationalbank können neuerdings wieder Einzahlungen im Protektorat Böhmen und Mähren auf die jugoslawischen, rumänischen und griechischen Verrechnungskonten vorgenommen werden. Es wird im übrigen erneut auf die Ablieferungspflicht von Ausfuhrdevisen aufmerksam gemacht.

Die französischen Firmen, die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr zwischen Frankreich und der früheren Tschecho-Slowakei besitzen, sind vom französischen Handelsminister aufgefordert worden, dem Kompensationsamt bei der Pariser Handelskammer nach dem Stand vom 15. März bestimmte Einzelangaben zu machen und ihre weiteren Ein- und Ausfuhrgeschäfte laufend anzumelden.

Die schweizerische Regierung hat angeordnet, daß alle Ueberweisungen nach den Gebieten Böhmen, Mähren, der Slowakei und der Karpatho-Ukraine mit Wirkung vom 25. März nur durch Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank erfolgen dürfen. (2128)

Deutsch-slowakisches Verrechnungsabkommen.

Am 23. März ist ein neues Verrechnungsabkommen mit der Slowakei in Kraft getreten. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Reichsgebiet ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits wird über die Deutsche Verrechnungskasse und die mit der Führung der Geschäfte der noch zu gründenden Slowakischen Nationalbank beauftragten bisherigen Filiale der früheren Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Preßburg abgewickelt. Der Verrechnungsverkehr erstreckt sich auf Verbindlichkeiten aus dem Warenverkehr und dem Lohnverkehrsverkehr sowie Zahlungen für Nebenkosten, und zwar insbesondere solche für Zölle, Bahn- und Binnenschiffahrtsfrachten und -spesen, Speditionskosten, wirtschaftlich gerechtfertigte Provisionen und Transportversicherungskosten. Sonstige Zahlungen werden im gegenseitigen Einvernehmen im Verrechnungswege abgewickelt. Außerhalb des Abkommens bleiben der Transitwarenverkehr, Seefrachten und Spesen im Seeverkehr. Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abkommens hat sich die Deutsche Regierung bereit erklärt, die Einfuhr slowakischer Waren nach Deutschland nach Möglichkeit zu erleichtern und sie bis auf weiteres in dem von der slowakischen Regierung gewünschten Umfange zuzulassen. Der Abschluß einer Zoll- und Währungsunion wurde nicht ins Auge gefaßt. Gleichzeitig wurden Verabredungen zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei abgeschlossen, um auch für den Warenaustausch zwischen diesen beiden Gebieten baldmöglichst eine sichere Grundlage zu schaffen.

Die in der Slowakei bestehenden Einschränkungen für Geldauszahlungen sind inzwischen wieder aufgehoben worden. Die Banken können daher das normale Geldgeschäft wieder wahrnehmen. (2132)

Sperrmarkgeschäfte in Danzig.

Auf Grund einer Verordnung des Danziger Senats sind Geschäfte jeder Art, bei denen Sperrmarkguthaben und *RM*-Münzgeld gegen Devisen gehandelt werden, nur mit Genehmigung der Danziger Ueberwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland gestattet; sie dürfen außerdem nur noch durch Vermittlung einer Danziger Devisenbank getätigt werden. Genehmigungsfrei bleibt der Erwerb von Registermark und von *RM*-Münzgeld gegen freie Devisen zu Reisezwecken, wenn er durch Vermittlung einer Danziger Devisenbank erfolgt. Geschäfte in *RM*-Noten sind verboten. (2129)

Besteuerung von Auslandsüberweisungen in Brasilien.

Die brasilianische Regierung hat die Steuer auf Devisenüberweisungen zur Bezahlung von Einfuhrwaren von 3 auf 5% und für sonstige Ueberweisungen nach dem Ausland von 6 auf 10% erhöht. (2131)

Devisengenehmigungen für die Einfuhr in Brasilien.

Nach einem Bericht der Deutschen Ueberseeischen Bank werden von den brasilianischen Devisenbehörden Verpflichtungsschreiben zur Nachlieferung der Zolllapier, gegen die bisher zum Zeitpunkt der Auslieferung der Dokumente gegen Depotstellung provisorische Ueberweisungsgenehmigungen erteilt wurden, nicht mehr entgegengenommen. Eine Genehmigung kommt erst nach erfolgter Verzollung der Ware in Betracht. Die Milreis-Garantiedepots werden andererseits wie bisher unter Verwendung von Quittungen, die auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bezug nehmen, herein genommen und für die Liquidierung der betreffenden Inkasso vorgemerkt. Bei etwaigen Kursdifferenzen beim Kursschluß ist der Schuldner zu Nachschüssen verpflichtet. Anträge auf Kursschluß können beim Banco do Brasil stets erst nach Vorliegen der Genehmigung der Devisenbehörde gestellt werden. (2136)

Transfer von Dividenden und Zinsen in der Türkei.

Der Transfer von Dividenden und Obligationenzinsen in der Türkei tätiger Gesellschaften an die Inhaber der Stücke im Ausland, der bereits bisher u. a. gegen Ausfuhr von Rosenöl zulässig war, ist auf Grund einer neuen türkischen Verordnung auch gegen die Ausfuhr von Galläpfeln gestattet worden. (2133)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Meistbegünstigungsabkommen mit Mandschukuo.

In Ergänzung zu dem am 12. Mai 1938 abgeschlossenen Freundschaftsvertrag ist in Hsinking zwischen Deutschland und Mandschukuo ein Meistbegünstigungsabkommen unterzeichnet worden. Wie der mandchurische Gesandte in Berlin dazu bekanntgibt, gehen die Bestrebungen der mandchurischen Regierung vor allem dahin, zur Modernisierung der Landwirtschaft weitgehend landwirtschaftliche Maschinen und Geräte einzuführen. Weiterhin sollen in Zusammenarbeit mit Deutschland und Japan die zahlreich vorhandenen Bodenschätze erschlossen werden. Unter den Herkunftsländern der nach Mandschukuo eingeführten Waren stehe Deutschland nach Japan an zweiter Stelle. (2093)

Anwendung von Vertragszöllen.

Gemäß Verordnung vom 24. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 566) sind mit Wirkung vom 16. März 1939 in Großdeutschland mit Ausnahme der Ostmark und der an die Ostmark angrenzenden sudetendeutschen Gebiete die mit der früheren Tschecho-Slowakischen Republik vereinbarten Vertragszölle zum deutschen Zolltarif bis auf weiteres auf Waren solcher Länder anzuwenden, deren Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung genießen. (2065)

Weltergeltung der Wirtschaftsverträge im Reichsprotectorat.

Das in Liquidierung befindliche Prager Außenministerium hat den auswärtigen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mitgeteilt, daß Verträge, Abkommen und Vereinbarungen wirtschaftlicher Art der ehemaligen Tschecho-Slowakei mit dem Ausland bis auf weiteres ihre Geltung behalten. (2091)

Zollwesen im böhmisch-mährischen Protectorat.

Laut Verordnung vom 21. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 551) bleiben im Protectorat Böhmen und Mähren bis auf weiteres die bisherigen Vorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens in Kraft. Die bisherige Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Gebiet des Protectorats bleibt bis auf weiteres bestehen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den Zeitpunkt, zu dem die deutschen Zollvorschriften im Protectorat eingeführt werden, und den Fortfall der bisherigen Zollgrenze. Waren, die in dem Protectorat Böhmen und Mähren oder in der Slowakei ihren Ursprung haben, bleiben über den 1. April d. J. hinaus bei der Einfuhr in die sudetendeutschen Gebiete vom Zoll und von der Umsatzausgleichsteuer befreit (vgl. 1938, S. 931), aber nur, wenn sie in den sudetendeutschen Gebieten verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden. (2064)

Ein- und Ausfuhrverbote.

Durch Gesetz vom 25. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 578) ist der Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. April 1939 ermächtigt worden, die Aus- und Einfuhr von Waren über die Grenzen des Deutschen Reiches mit der Wirkung zu verbieten, daß die Aus- oder Einfuhr nur mit Bewilligung zulässig ist. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aus- und Einfuhrverbote sind Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs im Sinne des Vierten Teils des Zollgesetzes vom 20. März 1939 und werden von den Zollbehörden in sinngemäßer Anwendung des Zollrechts, gegebenenfalls nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen, durchgeführt.

Der Reichswirtschaftsminister hat von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Erste Durchführungsverordnung vom 27. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 589) erlassen, in der u. a. bestimmt wird, daß die Listen der Waren, deren Aus- und Einfuhr nur mit Bewilligung erfolgen darf, im „Reichsanzeiger“ bekanntgemacht und im Bedarfsfalle in gleicher Weise geändert oder ergänzt werden.

Die Listen der ein- und ausfuhrverbotenen Waren sind in „Reichsanzeiger“ vom 29. März veröffentlicht. Sie enthalten im wesentlichen die gleichen Erzeugnisse wie bisher. Nicht mehr ausfuhrbewilligungspflichtig sind: Kaolin (Pos. 223 b), Graphit (224 d), Feuersteine (226 b), Magnesit (227 b), Talk (231 d). (2138)

Zolltarifänderungen.

Durch eine im „Reichsanzeiger“ vom 23. März 1939 veröffentlichte Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1939 werden mit Wirkung vom 1. April 1939 folgende Zolltarifänderungen verfügt:

In Pos. 88 (Holzkohlen usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Zoll für Holzkohlen, die zur Verwendung in Hochofenwerken eingeführt werden, zu bewilligen.

In Pos. 98 (Kautschuk usw.) wird am Schluß folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. Dezember 1939 Ausnahmen von dem Zoll für Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt, sowie für Kautschukmilch zu bewilligen.

In Pos. 238 (Steinkohlen usw.) ist an Stelle von „Gaskohle (Retortengraphit)“ zu setzen „Retortengraphit“.

In Pos. 239 (Erdöl usw.) erhalten die Anmerkungen 1 und 2 folgende Fassung:

1. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Mineralöl zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung ganz oder teilweise vom Zoll freizulassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als gewerbliche Verwendung anzusehen ist. Zur Herstellung von Schmieröl, Schmiermitteln, Leuchtöl oder Leuchtgas und zu Heiz- und Beleuchtungszwecken darf die Zollbegünstigung nicht gewährt werden.

2. Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß Mineralöl in inländischen Betriebsanstalten im Zollvormerkverkehr bearbeitet werden darf und daß, wenn das Mineralöl bearbeitet worden ist, die Zollschild nach der Menge und Beschaffenheit des bearbeiteten Mineralöls, der Mineralölherzeugnisse, der Nebenerzeugnisse, Rückstände und Abfälle im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollvormerkverkehr bemessen wird.

In Pos. 245 (Steinkohlenteeröle usw.) erhält die Anmerkung folgende Fassung:

Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, leichtes Steinkohlenteeröl, auch Asphaltnaphta und sogenannten Kohlenwasserstoff, zur gewerblichen Verwendung unter Zollsicherung ganz oder teilweise vom Zoll freizulassen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt, was als gewerbliche Verwendung anzusehen ist. Zur Verwendung als Kraftstoff für Motore, zur Herstellung von Leuchtöl oder Leuchtgas und zu Heiz- und Beleuchtungszwecken darf die Zollbegünstigung nicht gewährt werden.

In Pos. 309 (Essigsäuresalze usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Essigsaurer Kalk in einer Menge von 75% derjenigen Menge, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1936 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Oesterreich eingeführt worden ist, bis zum 31. Dezember 1939 zollfrei.

Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an essigsauerm Kalk anzurechnen, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1939 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Oesterreich eingeführt worden sind.

Die zollfreie Abfertigung ist nur zulässig bei höchstens zwei mit dem einzelnen Staat vereinbarten Zollstellen.

In Pos. 349 (Holzgeist, roh usw.) ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Holzgeist, roh, in einer Menge von 100% derjenigen Menge, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik im Kalenderjahr 1935 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Oesterreich eingeführt worden ist, bis zum 31. Dezember 1939 zollfrei.

Auf das Kontingent sind diejenigen Mengen an rohem Holzgeist anzurechnen, die nach der amtlichen österreichischen Einfuhrstatistik seit dem 1. Januar 1939 aus dem einzelnen Staat in das frühere Zollgebiet des Landes Oesterreich eingeführt worden sind.

Die zollfreie Abfertigung ist nur zulässig bei höchstens drei mit dem einzelnen Staat vereinbarten Zollstellen.

In Pos. 373 (Käsestoff usw.) ist als Anmerkung 3 folgende Bestimmung anzufügen:

3. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 30. Juni 1939 Ausnahmen von dem Zoll für Käsestoff zu bewilligen.

Durch die gleiche Verordnung ist die Verordnung über Zolländerungen vom 22. März 1938, betreffend die Vertragssätze für österreichische Erzeugnisse im Altreich auf Grund des deutsch-österreichischen Handelsvertrages (vgl. 1938, S. 266), außer Kraft gesetzt worden. (2066)

Aenderung der Anleitung für die Zollabfertigung.

Durch eine im „Reichszollblatt“ Ausgabe A vom 27. März veröffentlichte Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. März ist Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Nr. 29 „Anweisung zur Untersuchung von Speiseessig, Essigsäure und Stichwein“ hat eine neue Fassung erhalten, ebenso Nr. 37 „Mineralöle“. Im Rahmen der Nr. 37 ist auch die Anweisung zur Untersuchung der Mineralöle für die zollamtliche Abfertigung abgeändert worden. Neu aufgenommen wurde Nr. 37 a „Mineralöl-Zollordnung“. Der erste Abschnitt behandelt die zollbegünstigte Verwendung von Mineralölen und Steinkohlenteerölen in Gewerbebetrieben, der zweite die zollbegünstigte Bearbeitung von Mineralölen in inländischen Betriebsanstalten. Außerdem ist eine Reihe von Uebergangs- und Schlußvorrichtungen vorgesehen.

Neu aufgenommen wurde ferner Nr. 40 c „Steinkohlenteeröle“. Hierin sind die Begriffsbestimmungen für leichte und schwere Steinkohlenteeröle, ferner die Anweisung zur Untersuchung der Steinkohlenteeröle für die zollamtliche Abfertigung (Bestimmung der Dichte, Bestimmung des Siedeverhaltens, Bestimmung des Gehalts an Phenolen in Volumprozenten) enthalten. (2139)

Ausland.**Großbritannien.**

Wirtschaftsabkommen mit Italien. Das seit dem 18. März 1938 geltende Handelsabkommen mit Italien (vgl. 1938, S. 267) ist mit Wirkung vom 15. März 1939 abgeändert worden. Zur Beseitigung der zugunsten Großbritanniens aufgelaufenen Rückstände im englisch-italienischen Verrechnungsverkehr sind die italienischen Einfuhrquoten für britische Waren herabgesetzt worden. Wie bisher werden diese Quoten in die drei Gruppen „A“, „B“ und „C“ eingeteilt. Innerhalb der Gruppe „A“, in der Jahresquoten für bestimmte britische Waren in Cif-Lire-Werten festgesetzt sind, ist die Einfuhrquote für pharmazeutische Präparate und medizinische Spezialitäten britischer Herkunft (Pos. 781 und 782 des italienischen Zolltarifs) von 1,6 auf 1 Mill. Lire herabgesetzt worden. Die Gruppe „B“ umfaßt Waren, deren Einfuhrquoten in bestimmten Prozentsätzen der Cif-Werte ihrer Einfuhr im Jahre 1934 neu festgesetzt worden sind. Chemierzeugnisse sind hiervon jedoch nicht betroffen. Für die Waren, die nicht ausdrücklich in Gruppe „A“ oder „B“ angeführt sind, ist die Einfuhrquote von bisher 40% auf 31% des Cif-Wertes ihrer Einfuhr im Jahre 1934 herabgesetzt worden. In der Gruppe „C“ sind die Waren zusammengefaßt, die im Jahre 1934 nicht aus Großbritannien nach Italien eingeführt worden sind. Hierfür ist die gesamte Jahresquote von bisher 15,8 auf 13 Mill. Lire erniedrigt worden. (1895)

Zollantrag. Beim Board of Trade ist der Antrag eingebracht worden, Natriumdioctylsulfosuccinat bei der Einfuhr vom Schlüsselindustriezoll zu befreien. (2094)

Frankreich.

Handelsverkehr mit Böhmen und Mähren. Eine im „Journal Officiel“ vom 25. März 1939 veröffentlichte Bekanntmachung des Handelsministers bestimmt, daß sämtliche Ausfuhrbewilligungen, die für genehmigungspflichtige Waren ausgestellt wurden und für das Gebiet der ehemaligen Tschecho-Slowakei bestimmt sind, bis auf weiteres nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Die Exporteure sind verpflichtet, beim Handelsminister Gesuche um Erneuerung der bereits erteilten Genehmigungen einzureichen. (2137)

Ausfuhrverbot für Kobalt und Harzprodukte. Durch Dekret des Handelsministers, veröffentlicht im „Journal Officiel“ vom 26. März 1939 ist die Ausfuhr von Kobalt der Pos. 232 des französischen Zolltarifs mit sofortiger Wirkung verboten worden. Das Verbot betrifft selbst solche Waren, für die bereits eine Ausfuhrerlaubnis erteilt worden ist. Nur in ganz besonderen Fällen wird der Handelsminister gegen stichhaltige Begründung die Kobaltausfuhr gestatten.

Durch ein weiteres, im gleichen Amtsblatt veröffentlichtes Dekret des Landwirtschaftsministers ist auch die

Ausfuhr von Terpentinöl (Pos. 116) sowie von Rohharz, Koloophonum, Harzpech und anderen Harzprodukten der Pos. 115 untersagt worden. Auch für diese Produkte wird der Landwirtschaftsminister nur in besonderen Fällen eine Ausfuhr gestatten. (2143)

Finnland.

Zollermäßigung für Traktorenbereifungen. Laut Regierungsbeschluß soll für Traktorendecken und -schläuche (Zolltarifpos. 39-022* und 39-026*) anstatt des erhöhten Zolles von 20 Fmk. nur der Grundzoll von 6 Fmk. je kg erhoben werden. Dazu kommt noch wie bisher die Akzisesteuer für Motorfahrzeugbereifungen von 8 Fmk. je kg. (2043)

Ungarn.

Vorläufig keine Ausfuhrkreditversicherung. Vor einiger Zeit hatten die Budapester Handels- und Gewerkekammer und das Landwirtschaftsministerium bei der Regierung die Schaffung einer Ausfuhrkreditversicherung mit einer Gesamtsumme von 30 Mill. Pengö beantragt. Die Regierung hat die Schaffung einer Ausfuhrkreditversicherung vorläufig abgelehnt. (1971)

Litauen.

Ausfuhrförderung. Wie die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ meldet, will die litauische Regierung einen Sonderfonds schaffen, der der Förderung des Exportes dienen soll. (1809)

Jugoslawien.

Zolltarifrevision beantragt. Wie berichtet wird, haben die jugoslawischen Industrie- und Handelskammern kürzlich eine durchgreifende Revision des Zolltarifs beantragt. (1905)

Schaffung eines Volkssanitätsfonds. Vom Ministerat ist ein Dekret über den Volkssanitätsfonds erlassen worden, das am 14. März d. J. in Kraft getreten ist. Der Volkssanitätsfonds soll zur Errichtung und Ausstattung von Krankenhäusern, Heilanstalten und anderen sanitären Einrichtungen verwendet werden. Zur Deckung der Unkosten werden u. a. folgende Abgaben erhoben: Für alle eingeführten Körperpflegemittel sind Gebühren in Höhe von 15% des Zollsatzes zu entrichten. Natürliche Mineralwässer unterliegen einer zusätzlichen Abgabe in Höhe von 10% des Verkaufswertes und künstliche Mineralwässer einer solchen von 20%. Ferner werden besondere Abgaben für die im Inland hergestellten Körperpflegemittel sowie für eingeführte Arznei- und Desinfektionsmittel erhoben. (2120)

Griechenland.

Einfuhr von Calciumcarbid aus Deutschland. Wie bekannt wird, ist die Kommission für zusätzliche Einfuhren ermächtigt worden, für die Einfuhr von Calciumcarbid (Pos. 160b des griechischen Zolltarifs) aus Deutschland oder Italien im ersten Halbjahr 1939 Zusatzkontingente zu erteilen, die aber die entsprechende Einfuhr des zweiten Halbjahres 1938 nicht überschreiten dürfen. (2144)

Malta.

Zolltarifänderung. Laut „Malta Government Gazette“ hat in Liste I (spezifische Zölle) die Position Stiefel und Schuhe folgende Fassung erhalten:

Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif	General-tarif
Stiefel und Schuhe:		
i) mit Sohlen aus gewöhnlichem handelsüblichen Kautschuk, mit Absätzen aus demselben Material oder ohne Absätze:		
nicht kürzer als 20 cm Paar	8 d.	8 d.
kürzer als 20 cm Paar	1 d.	1 d.
ii) mit Sohlen aus Kautschukkomposition oder anderem Material:		
nicht kürzer als 20 cm Paar	2 sh. 3 d.	3 sh. 4 d.
weniger als 24 cm, aber nicht weniger als 20 cm lang	Paar	1 sh. 6 d.
kürzer als 20 cm Paar	1 d.	1 d.

Ver. St. v. Nordamerika.

Zuschlagszoll für deutsche Waren. Das Schatzamt hat angeordnet, daß der 25%ige Ausgleichszoll (vgl. S. 269) auch für Waren aus dem Memelland erhoben wird. (2125)

Zolltarifentscheidung. Ein Pulver, das zur Reinigung von Fässern, Tanks usw. dient und 7,35% Trinitriumphosphat, 5,8% Soda, 8,6% Natronwasserglas und 0,85% Verunreinigungen enthält, ist nach Pos. 5 mit 25% v. W. zu verzollen. Der Antrag des Importeurs, das Pulver nach Pos. 80 als Seife oder Seifenpulver, n. b. g., mit 15% v. W. zu verzollen, wurde abgelehnt (C. D. 94). (2121)

Canada.

Erhebung von Dumpingzöllen. Nach einer Bekanntmachung des canadischen Finanzministeriums ist Milchsäure, 44% „Dark-Grade“, in die Liste der in Canada hergestellten Waren aufgenommen worden. Sie kann daher bei der Einfuhr mit Dumpingzöllen belegt werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür zutreffen. (2123)

Bezeichnungsvorschriften für Methanol. Durch eine Order-in-Council sind mit Wirkung vom 1. April d. J. neue Bezeichnungsvorschriften für Methanol erlassen worden. Danach muß Methanol auf dem Etikett jeweils als „methyl-hydrat“ bezeichnet werden. Als Etikett ist ein rotes Giftetikett mit einem Totenschädel und zwei gekreuzten Knochen zu verwenden. Andere Bezeichnungen, wie „wood alcohol“, „methyl alcohol“ und „columbian spirits“, sind nicht zulässig. Ueber die Verkäufe muß jeweils Buch geführt werden. (2122)

Ergänzungen zum Nahrungs- und Arzneimittelgesetz. Dem Parlament liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf mit ergänzenden Bestimmungen zur Food and Drug Act vor. Der Entwurf enthält in der Hauptsache Vorschriften für diagnostische Arzneimittel, Körperpflegemittel und Desinfektionsmittel. (1757)

Haiti.

Ausfuhrzollbefreiung für Blauholz. Durch ein Dekret ist die Befreiung vom Ausfuhrzoll für Blauholz und Blauholzswurzeln verlängert worden. (1630)

St. Cristopher und Nevis.

Zuschlagzoll. Laut „Board of Trade Journal“ ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1939 auf alle eingeführten Waren ein Zuschlagzoll von 12½% des jeweiligen Einfuhrzolls zu zahlen. (1065)

Barbados.

Zolltarifänderung. Laut „Barbados Gazette“ ist der Einfuhrzolltarif mit Wirkung ab 19. Januar 1939 durch die folgende Position ergänzt worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugstarif	General-tarif
78 A	Süßstoff (im engl. Text „saccharine“): a) zum ausschließlichen Gebrauch für medizinische Zwecke v. W. b) für andere Zwecke Unze	10% 8 sh. 4 d.	20% 16 sh. 8 d.

(1951)

Chile.

Zolltarifentscheidungen. Laut „Boletin de Aduanas“ werden folgende Erzeugnisse nach den genannten Zolltarifpositionen abgefertigt (in Klammern die Zölle in Pesos je kg br.):

Natriumsulfat: Pos. 1185 (0,75). — Reines kristallisiertes Natriumcarbonat: Pos. 925 (0,45). — Natriumaluminat sowie die Erzeugnisse Vulcavit und Mercapto-Vulcavit: Pos. 954 (15% v. W.); der Zollschatzungswert beträgt für Natriumaluminat 0,80 Pes. je kg br., für Vulcavit und Mercapto-Vulcavit 8 Pes. je kg br. (1982)

Französisch Westafrika.

Neuer Zolltarif. Der Regierungsausschuß der Kolonie hat einen neuen Zolltarif ausgearbeitet, der im Gegensatz zu dem bisher in Kraft befindlichen zwei Spalten enthält. Die Inkraftsetzung des neuen Tarifs, der im „Journal Officiel“ (Paris) vom 9. 3. 1939 veröffentlicht ist, soll innerhalb von drei Monaten durch Dekret der französischen Regierung erfolgen. Wir bringen nachstehend die wichtigsten der die chemische Industrie interessierenden Positionen:

Pos.	Warenbezeichnung	Maximaltarif		Minimaltarif	
		Zoll in % v. W.*)	zoll in Fr. je 100 kg br.)*	Zoll in % v. W.)*	zoll in Fr. je 100 kg br.)*
213	Aethylalkohol und Methanol, vergällt	40		10	
214	Glycerin, roh	28	128	7	32
215	Glycerin, destilliert	28	1 260	7	315
216	Oelsäure zum Waschen und Schmieren von Wolle	28	128	7	32

Pos.	Warenbezeichnung	Maximaltarif		Minimaltarif	
		Zoll in % v. W.)*	zoll in Fr. je 100 kg br.)*	Zoll in % v. W.)*	zoll in Fr. je 100 kg br.)*
217	Andere Oelsäure	28	236	7	59
218	Stearinsäure	28	820	7	205
219	Leicithin	28	2 000 ¹⁾	7	500 ¹⁾
220	Düngemittel einschl. Bodenverbesserungsmittel	frei	frei	frei	frei
221	Chinin	frei	frei	frei	frei
221 bis	Seren und Vaccine, ausschließlich für das bestimmt	7		7	
221 ter	Andere Seren und Vaccine	7		7	
222	Schädlingsbekämpfungsmittel, ausschl. für die bestimmt	7		7	
223	Andere Schädlingsbekämpfungsmittel	7		7	
224	Lacke und zolltariflich gleichgestellte alkohol- und celluloseacetathaltige Farben, ausgenommen	28	1860 ²⁾	7	465 ²⁾
225	Teigförmige oder trockene Auszüge, einschl. solcher von Celluloseacetat, für die Bereitung von Lacken, zur unmittellbaren Verwendung untauglich	28	3 740 ³⁾	7	935 ²⁾
226	Druckfarben (einschl. Tinten für Gravuren, Schreibmaschinen usw.), farbig, außer solchen mit mehr als 3% Steinkohlenteerfarbe u. solchen ohne Pflanzenöl	28	1 872 ²⁾	7	468 ²⁾
227	Druckfarben (schwarze, außer Druckerschwärze ohne Sikkativöl)	28	936 ²⁾	7	234 ²⁾
228	Mit Oel angeriebene Farben, außer Ruß und Petroleumschwarz	28	200 ²⁾	7	50
229	Parfümerieseifen	68	1 400 ²⁾	17	350 ²⁾
230	Alkoholhaltige Parfümerien	5 600 ³⁾	68 ¹⁾	1 400 ³⁾	17 ¹⁾
231	Andere Parfümerien	68	2 400 ²⁾	17	600 ²⁾
232	Seifen, and. als Parfümerieseifen	28	388	7	97
238	Kerzen aller Art, ausgenommen Kerzen aus reinem Paraffin oder gemischt mit Paraffin	28	1 100 ²⁾	7	275 ²⁾
239	Stearinsäure, auf andere Weise als zu Kerzen verarbeitet, n. b. g.	28	1 020 ²⁾	7	255 ²⁾
329	Schießpulver und Salpeter	160		40	
330	Dynamite u. a. Grubensprengstoffe	68	1 560	17	390
331	Bergwerkslunten	68		17	
332	Andere Munition sowie Produkte aller Art, die zur Herstellung von Munition dienen können, wie z. B. Jagdblei usw.	100		25	
374	Pneumatiks, Gummischläuche, Gummidecken	180	1 000 ²⁾	45	250 ²⁾
375	Vollgummibereifungen	28	1 400 ²⁾	7	350 ²⁾
376	Schuhwerk aller Art mit Oberteil aus Kautschuk oder gummierem Stoff und Sohlen aus Kautschuk oder anderen Stoffen	80		20	
380	Zündhölzer (je Schachtel mit höchstens 100 Hölzern)	0,20 Fr.		0,05 Fr.	
382	Zünder in Bändchen für Feuerzeuge oder andere Zwecke sowie Cereisen in jeder Form	200		50	
383	Erzeugnisse, n. b. g.	20		7	

Anmerkung zu Pos. 220: Die Liste der Düngemittel, die zollfrei eingeführt werden können, wird vom Generalgouverneur bekanntgegeben werden.

Anmerkung zu Pos. 221: Die Zollbefreiung gilt für nachstehende Chininsalze in den verschiedenen pharmazeutischen Aufmachungen (Pulver, Tabletten, Ampullen für Injektionen usw.): Basisches und neutrales Chininbromhydrat, basisches und neutrales Chininchlorhydrat, Chininhydrat, basisches und neutrales Chininsulfat, Chininäthylcarbonat, basisches Chininformiat, ferner „quinoforme“ und „cumiquinine“.

Anmerkung zu Pos. 222: Verschiedene Produkte, die vom Generalgouverneur bekanntgegeben werden, können zollfrei eingeführt werden. Der angegebene Zollsatz von 7% v. W. kommt erst ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Tarifs in Anwendung.

Anmerkung zu Pos. 380: Bei Schachteln mit mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Zündhölzern, ist der doppelte Zoll, bei Schachteln mit mehr als 200 Zündhölzern, aber nicht mehr als 300, der dreifache Zoll zu entrichten usw. (1801)

*) Soweit nicht anders angegeben.
1) Je kg n. 2) Je 100 kg n. 3) Fr. je hl. 4) % v. W.

Südafrikanische Union.

Änderungen des Warenverzeichnisses. Laut „Government Gazette“ sind im Warenverzeichnis von 1937 folgende Hinweise gestrichen worden (in Klammern die Zollsätze für deutsche Waren):

Standiol, Ersatzmittel für Leinöl: Pos. 202,2 (20% v. W.) oder Pos. 353,1 (frei). — Proteinmilch als Kleinkindernährmittel: Pos. 21 a (10% v. W.).

Neu aufgenommen wurden folgende Hinweise:

Die organischen Vulkanisationsbeschleuniger Flectol H, Thiofide und Thiuram D. S.: Pos. 335 (15% v. W.) oder Pos. 358,7 oder Pos. 401 (beide frei). — Blundo Plastic: Pos. 335 (15% v. W.). — Das chemische Reinigungsmittel Texaco: Pos. 335 (15% v. W.). — Die Seifen Lavetin K. B. (I. G. Farbenindustrie A.-G.) und Igepon A Paste: Pos. 206 c (25% v. W. oder 4 sh. 9 d. je 100 lbs., je nachdem, welcher Satz der höhere ist, dazu ein aufgeschobener Zoll von 5 sh. 3 d.). (2076)

Madagaskar.

Verzollung von „Phosphorpaste“. Laut „Journal Officiel“ (Paris) hat die Wirtschafts- und Finanzkommission von Madagaskar vorgeschlagen, „Phosphorpaste“, die zur Herstellung von Zündhölzern geeignet ist, nach Pos. 0,62 des Einfuhrzolltarifs wie roten Phosphor

(135 Fr. je 100 kg) zu verzollen. Dieser Vorschlag bedarf noch der Genehmigung der französischen Regierung innerhalb von drei Monaten. (1946)

Hatay.

Aufhebung der Zollschranken gegen Syrien geplant. Zeitungsberichten aus Jerusalem zufolge ist von der Regierung beabsichtigt, die gegen Syrien geschaffenen Zollschranken wieder zu beseitigen. Eine Bestätigung dieser Nachricht liegt noch nicht vor. (2023)

Britisch Indien.

Arzneimittelkontrolle. Zur Verbesserung der Qualität der in Britisch Indien auf den Markt gebrachten Arzneimittel hat die Vereinigung der chemischen Industrie Britisch Indiens der Zentralregierung vorgeschlagen, die britische Pharmakopöe einzuführen. Weiter wird von der Vereinigung in Vorschlag gebracht, daß auf dem Etikett aller Packungen von Arzneimitteln die genaue Zusammensetzung angegeben sein muß. (2029)

Japan.

Neue Luxussteuern. Nach japanischen Zeitungsmeldungen sollen neue Steuern für Luxusartikel eingeführt werden, um den steigenden Finanzbedarf zu decken. Wie dazu weiter bekannt wird, sollen unter die neuen Steuern u. a. Luxusseifen, Zahnpulver und Citronensäure fallen. (2096)

Fidschi-Inseln.

Zolltarifänderungen. Laut „Fiji Royal Gazette“ sind dem Einfuhrzolltarif mit Wirkung vom 19. Januar 1939 die folgenden neuen Chemiepositionen eingefügt worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Brit. Vorzugstarif	General-tarif
91 b	Linoleum v.W.	20%	40%
162 a	Reifen und Schläuche für Motorfahrzeuge, Lastwagen u. Omnibusse . . v.W.	20%	40%

(2097)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Ausnahmetarif für Kalkspat.

Der AT 2 B 64 für Kalkspat läuft am 30. April 1939 ab. (2098)

Ausnahmetarif für Schwerspat.

Der AT 2 B 74 für Schwerspat wird zum 1. April 1939 von Lohr Bahnhof und Sontra nach Arnoldstein bzw. Pörtschach (Wörthersee) eingeführt. (2099)

Ausnahmetarif für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw.

Im AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. wurde mit Gültigkeit vom 27. März 1939 als Empfangsbahnhof Pömerle nachgetragen. Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 wird unter den Empfangsbahnhöfen Düren-Nord nachgetragen. (2100)

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Im AT 9 B 1 für Rohkupfer wird mit Wirkung vom 1. April 1939 im Empfangsbereich der Bahnhof Magdeburg-Nord gestrichen und dafür Magdeburg Hafen nachgetragen. Im AT 9 B 2 für Rohkupfer werden mit Gültigkeit vom 1. April 1939 von Hettstedt und Ilseburg nach Düren-Nord Sonderfrachtsätze nachgetragen. Der AT 9 S 3 für Rohkupfer wird zum 1. April 1939 unter Einarbeitung der zwischenzeitlichen Änderungen und Anpassung an die Form der übrigen Ausnahmetarife des Heftes C II b neu herausgegeben. Im AT 9 B 3 für Rohkupfer werden mit Gültigkeit vom 1. April 1939 von Oker nach Düren-Nord Sonderfrachtsätze nachgetragen. (2101)

Ausnahmetarif für Rohaluminium usw.

Im AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. wurde mit Gültigkeit vom 27. März 1939 der Bahnhof Leipzig Dresden Bbf. in den Empfangsbereich aufgenommen. Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 wird unter den Empfangsbahnhöfen Düren-Nord nachgetragen. (2102)

Ausnahmetarif für Rohkupfer und Metallabfälle.

Im AT 9 S 1 für Rohkupfer und Metallabfälle werden mit Gültigkeit vom 1. April 1939 von Bremen, Bremerhaven, Wesermünde, Emden, Hamburg, Hamburg-Wilhelmsburg, Lübeck-Dänischburg, Lübeck Hbf. und Stettin nach Düren-Nord Sonderfrachtsätze nachgetragen. (2103)

Ausnahmetarif für Düngemittel.

Im AT 11 B 1 für Düngemittel wurde mit Gültigkeit vom 23. März 1939 unter den Versandbahnhöfen Klein-Twülpstedt nachgetragen. Im AT 11 A 1 für Düngemittel wurde mit Gültigkeit vom 23. März 1939 Mariagluck als Versandbahnhof aufgenommen. (2104)

Ausnahmetarif für Erdöl, roh.

Im AT 14 B 1 für Erdöl, roh, wird mit Gültigkeit vom 1. April 1939 unter den Empfangsbahnhöfen Magdeburg-Nord in Magdeburg Hafen geändert. (2105)

Ausnahmetarif für pechhaltigen Krackrückstand.

Im AT 14 B 6 für Krackrückstand, pechhaltigen, wurde mit Wirkung vom 27. März 1939 der Bahnhof Bochum-Riemke als Versandbahnhof aufgenommen. (2106)

Ausnahmetarif für Steinkohlenteerpech.

Der AT 14 B 14 trat mit Ablauf des 31. März 1939 außer Kraft. (2107)

Ausnahmetarif für Mineralschmieröle und -fette.

Der AT 14 B 17 für Mineralschmieröle und -fette wird mit Gültigkeit vom 1. April 1939 neu herausgegeben. (2108)

Ausnahmetarif für Fette und Öle.

Im AT 14 G 1 für Fette und Öle wird in den Anwendungsbedingungen die Mindestmenge von 12 000 t in 4000 t geändert. (2109)

Ausnahmetarif für bestimmte Güter.

Der AT 24 B 4 für bestimmte Güter wird mit Gültigkeit vom 1. April 1939 neu eingeführt. (2110)

Ausnahmetarif für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle usw.

I. Im AT 24 B 8 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle usw. wurde mit Gültigkeit vom 23. März 1939 der Bahnhof Millingen mit Sonderfrachtsätzen nachgetragen. Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 wird unter den Empfangsbahnhöfen Birkesdorf nachgetragen.

II. Abteilung I (Rohstoffe). In Ziffer 7 Schwefelkohlenstoff wurden mit Gültigkeit vom 27. März 1939 die Versandbahnhöfe Frankfurt-Höchst und Köln-Mülheim mit allen Angaben gestrichen. In Ziffer 8 Schwefelsäure wird an Stelle des Versandbahnhofs Magdeburg-Nord mit Wirkung vom 1. April 1939 Magdeburg Hafen gesetzt. Die Frachtsätze bleiben unverändert. (2111)

Ausnahmetarife.

In folgenden Ausnahmetarifen wird mit Gültigkeit vom 1. April 1939 unter den im Empfang beigetretenen Eisenbahnen Dürener Eisenbahn A.-G. nachgetragen: AT 4 B 19 für Kalk, Dolomit, AT 9 B 10 für Blei, Zink, AT 14 B 2 für Benzin aus Braunkohlen usw., AT 14 B 15 für Heizöl, AT 14 B 23 für Diesellochstoffe, synthetische, AT 14 E 1 für Gasöl zur Verwendung als Treibstoff, AT 24 B 9 für Sammelgut in Wagenladungen.

In folgenden Ausnahmetarifen wird mit Gültigkeit vom 1. April 1939 unter den im Versand beigetretenen Eisenbahnen Dürener Eisenbahn A.-G. nachgetragen: AT 7 B 17 für Abfälle und Zwischenerzeugnisse, kupferhaltige, AT 14 B 20 für Altöle.

Frachtermäßigung D 3 (Holz für Zellwollerzeugung), Frachtermäßigung D 4 (Holzabfälle zur Holzverzuckerung usw.). In den beiden vorgenannten Tarifen wird unter den im Versand ausgeschlossenen Eisenbahnen Dürener Eisenbahn A.-G. nachgetragen. (2112)

Verlängerung von Ausnahmetarifen.

Folgende Ausnahmetarife wurden bis 31. März 1940 verlängert: AT 4 B 19 für Kalk, Dolomit (Notstandstarif), AT 9 B 2 für Rohkupfer, AT 11 G 2 für phosphorhaltige Schlacken, AT 12 B 2 für Arsenikalien, AT 12 B 20 für Wasserglas, AT 12 B 29 für Katalysatormasse (verlängert bis 30. September 1939), AT 14 B 5 für Erdöl, roh, AT 14 G 1 für Fette und Öle. (2113)

Seehafen-Ausnahmetarife.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 werden die Bahnhöfe des Landes Oesterreich und des Sudetengaus in die Seehafen-Ausnahmetarife aufgenommen.

Zur Durchführung dieser Tarifierweiterung werden folgende die chemische Industrie interessierende Ausnahmetarife herausgegeben bzw. geändert:

Neu herausgegeben werden folgende Ausnahmetarife: Seeaufahrtarif AT 2 S 5 für Magnesit; Seeinfahrtarife AT 9 S 2 für Nickel, Zinn, Rohkupfer, Abfälle von Kupfer und Messing, Blei, sowie AT 14 S 1 für Leuchtöl (Leuchtpetroleum).

Unter Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs sowie unter Einarbeitung zwischenzeitlicher Änderungen werden ebenfalls folgende Ausnahmetarife neu herausgegeben: Seeaufahrtarife AT 2 S 4 für Graphit, AT 12 S 2 für Blanc fixe, Bleigliätte, Bleimennige, Bleiweiß, Lithopone, Massicot, Titanweiß, Zinkgrau, Zinkweiß, AT 12 S 4 für Aetzkali, fest usw., AT 23 S 1 für Linkrusta, Linoleum und Stragula, AT 24 S 3 für bestimmte thüringische, böhmische, Gablitzer und Nürnberger Waren; Seeinfahrtarif AT 21 S 5 für Baumwollabfälle, Linters, rohe.

Folgende Ausnahmetarife werden mit der Erweiterung auf das Land Oesterreich und den Sudetengau neu gefaßt: Seeaufahrtarife AT 12 S 3 für Essigsäure, Formaldehyd, Holzgeist, AT 21 S 1 für Baumwolle, rohe usw., AT 24 S 6 für bestimmte Seeaufgüter der Klassen A-C. — Seeinfahrtarif AT 24 S 5 für bestimmte Seeinfahrtarife der Klassen A-D. (2114)

Deutsch-Niederländischer Gütertarif Teil II Heft 1 (Gemeinsames Heft).

Mit Gültigkeit vom 1. April 1939 tritt das Tarifheft Teil II Heft 1 (Gemeinsames Heft) in Kraft. (2115)

Deutsch-Tschecho-Slowakischer Eisenbahn-Gütertarif (Verkehr Sudetengau-Deutsche Seehäfen).

Mit Ablauf des 31. März 1939 tritt der Deutsch-Tschecho-Slowakische Eisenbahn-Gütertarif (Verkehr mit deutschen Seehäfen) Heft 2 für den Verkehr mit dem Sudetengau außer Kraft. Für den Verkehr in den Bahnhöfen im Sudetengau, die nicht von der Deutschen Reichsbahn bedient werden und im DEGT. Teil II Heft C II a Abschnitt A Ziffer 13 d genannt sind, bleibt der Tarif als Deutsch-Tschecho-Slowakischer Verbandstarif weiter gültig. (2116)

Deutsch-Ungarischer Gütertarif Artikelart 104 (Bauxit von Bodsjk nach Schwarzkollm-Lautawerk) vom 1. März 1938.

Die Gültigkeit des obgenannten Tarifs wird bis 30. Juni 1939 verlängert. (2117)

Deutsch-Ungarischer Verbandsgütertarif, Verkehr mit deutschen Seehäfen, Artikelart 282 [Tonerde, calcinierte [Aluminiumoxyd], und Tonerdehydrat [Aluminiumhydroxyd]] vom 1. Januar 1936.

Der vorgenannte Tarif wird bis 30. Juni 1939 verlängert. Gleichzeitig ist in Ziffer 3 Abs. 2 der Anwendungsbedingungen eine Änderung hinsichtlich der Mindestmenge erfolgt. (2118)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Die Schuhindustrie im Jahre 1937.

Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes stellte die deutsche Schuhzeugindustrie im Jahre 1937 156,8 (i. V. 155,9) Mill. Paar Schuhe aller Art im Werte von 732,5 (667,7) Mill. *RM* her und beschäftigte Ende 1937 in 1370 Betrieben 109 400 Personen. Auf die einzelnen Schuhsorten verteilte sich die Erzeugung wie folgt (in 1000 Paar):

Straßenschuhe, Sport- und Berufsschuhwerk mit Lederoberteilen	76 626
Pantoffeln, Haus-, Reise-, Badeschuhe u. a.	41 076
Gummischuhe aller Art	13 514
Sonstiges Schuhwerk (Turnschuhe, Sandalen usw.)	25 624
Gesamterzeugung	156 840

Ueber 80% des Erzeugungswertes und der Arbeiterzahl entfallen auf die Lederschuhindustrie. Ihre Erzeugung ist mit 86,2 Mill. Paar gegen 88,1 Mill. Paar im Vorjahr nur geringfügig zurückgegangen. Die stärkste Abnahme verzeichneten dabei Straßen- und Gesellschaftsschuhe, während sich die Erzeugung von Berufsschuhwerk, Marschstiefeln usw. erhöht hat. Der Verbrauch an Leder ist stärker zurückgegangen als 1936, was bereits auf die Auswirkung rohstoffsparender Maßnahmen zurückzuführen sein dürfte. Im Jahre 1938 ist, wie sich aus vorläufigen Zahlen ergibt, wieder eine Steigerung der Produktion um rund 10% eingetreten.

Der Anteil der Hausschuhindustrie am Erzeugungswert und der Arbeiterzahl der gesamten Schuhindustrie beträgt etwas über 13%. Auch hier lag der Lederverbrauch trotz der Steigerung der Erzeugung unter dem des Vorjahres.

In der Gummischuhindustrie, deren Erzeugungswert und Arbeiterzahl rund 5% innerhalb der gesamten Schuhindustrie beträgt, waren Ende 1937 in 13 Betrieben 5730 Personen beschäftigt, deren Lohnsumme sich auf 9,1 Mill. *RM* belief. Der Gesamtwert der verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe betrug 11,7 (8,0) Mill. *RM*. An Rohkautschuk und Regeneraten wurden 3000 (2200) t verarbeitet. Die Erzeugung ist mit 13,5 (11,9) Mill. Paar gegenüber dem Vorjahr weiter angestiegen. Der Absatz betrug 13,4 Mill. Paar im Werte von 33,4 Mill. *RM*. Im einzelnen wurden in dieser Gruppe folgende Schuhsorten erzeugt (in 1000 Paar):

Stoffschuhe mit anvulkanisierter Gummisohle (Sommerschuh)	6 606
Badeschuhe	565
Gummisandalen mit Traggurten (Kneipp-Sandalen)	80
Galoshen, Ueberstiefel und Wellingtons (Winterschuhe)	3 507
Schaft- bzw. Berufstiefel	619
Sonstiges Schuhwerk (auch Hausschuhe mit anvulkanisierter Gummisohle)	2 137
Insgesamt	13 514

Von den in der Leder- und Hausschuhindustrie hergestellten Schuhen wurden insgesamt 23,03 Mill. Paar mit Gummisohlen hergestellt. (1997)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Reichsrecht ab 1. Mai im Memelland.

Gemäß Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 559) treten am 1. Mai 1939 im Memelland das gesamte Reichsrecht und das gesamte preußische Landesrecht in Kraft. Sofern das Reichsrecht oder das preußische Landesrecht im Memelland nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt bzw. mit besonderen Maßgaben in Kraft treten, bedarf es einer Bekanntmachung im „Reichsgesetzblatt“ bzw. in der Preußischen Gesetzessammlung. (2060)

Mineralölsteuergesetz In neuer Fassung.

Im „Reichsgesetzblatt“ I vom 25. März 1939 ist auf S. 567 das Mineralölsteuergesetz in der vom 1. April 1939 ab im Altreich geltenden Fassung bekanntgegeben. (2062)

Förderung der Kiefern-Balsamgewinnung.

Um eine vermehrte Kiefern-Balsamharzgewinnung aus dem deutschen Wald zu erreichen, hat der Reichs-

forstmeister durch Verordnung vom 25. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 576) bestimmt, daß betriebsplanmäßig hieb reife Kiefernbestände auf Anordnung der zuständigen höheren Forstbehörde für die Dauer einer vollen mehrjährigen Harzungsperiode zur Gewinnung von Balsamharz zur Verfügung zu stellen sind. (2131)

Arisierung des Prager Chemischen Vereins.

Auf der am 25. März d. J. stattgefundenen Sitzung des Verwaltungsrates des Vereins für Chemische und Metallurgische Produktion, Prag, sind nach dem Rücktritt der jüdischen Verwaltungsratsmitglieder als neue Mitglieder des Verwaltungsrates Gesandter Dr. Mastny, Dr. Ruzicka und Spanar gewählt worden. (2119)

Verlängertes Errichtungsverbot für Spinnstoffbetriebe.

Durch eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 24. März 1939 („Reichsanzeiger“ vom 25. März 1939) ist das Errichtungsverbot für Betriebe zur Herstellung von Spinnstoffen (Gespinnten) oder Reißspinnstoffen in Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten bis zum 30. Juni 1939 verlängert worden. Unter dieses Verbot fällt auch die Errichtung von Kunstseidefabriken (vgl. S. 22). (2092)

Errichtungsverbot für Rußanlagen.

Die Geltungsdauer der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über das Verbot der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Ruß vom 17. August 1934 in der Fassung vom 31. März 1937 ist laut „Reichsanzeiger“ vom 29. März 1939 bis zum 31. März 1941 verlängert worden. (2140)

Verkehr mit gesundheitsschädlichen oder feuergefährlichen Arbeitsstoffen.

Laut Gesetz vom 25. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 581) kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben, daß Arbeitsstoffe, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Bestandteile enthalten, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht, zum Verkauf abgegeben oder verwendet werden dürfen. Die Aufsicht über die Durchführung der Gesetzesvorschriften obliegt den örtlichen Dienststellen der Gewerbeaufsicht. Sie sind befugt, in Betrieben, in denen solche gesundheitsschädlichen oder feuergefährlichen Arbeitsstoffe hergestellt, vertrieben oder verwendet werden, gegen Empfangsbestätigung Proben zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen und die Proben amtlich untersuchen zu lassen. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten. (2141)

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sudetenland.

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 21. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 555) bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. April 1939 alle reichsrechtlichen Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Sudetenland eingeführt werden. (2063)

Vorschriften über Magnesiumlegierungen im Sudetenland.

Durch Verordnung vom 13. März 1939 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 550) werden mit Wirkung vom 5. April 1939 die Verordnung über Magnesiumlegierungen vom 8. März 1938 sowie die Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen vom 28. Juli 1938 in den sudetendeutschen Gebieten in Kraft gesetzt. (2061)

Bewirtschaftung von Knochen.

Wie bereits auf S. 273 erwähnt, ist eine Neufassung der „Allgemeinen Anordnung über die Knochensammlung, den Knochenhandel und die Knochenverarbeitung“ erschienen. Die Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen geblieben. Neu ist, daß die Knochenhandels-

genehmigungen nunmehr zentral für das gesamte Reichsgebiet von der Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe — Fachuntergruppe Rohproduktengewerbe, Berlin SW 68, Markgrafenstraße 87 — ausgestellt werden, während seither diese Genehmigungen von den bezirklichen Organisationen dieser Fachgruppe erteilt wurden.

Die Einführung der Bestimmungen im Lande Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten geschieht mit der Maßgabe, daß die Knochenverarbeitungsgenehmigung für die seitherige Verfahrensart erteilt gilt, wenn Knochenverarbeitungsbetriebe im Jahre 1938 nicht länger als drei Monate stillgelegen haben. Ferner können im Lande Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten von der Ueberwachungsstelle Kontingente für die Verarbeitung unentleimter Knochen zu Futter- und Düngemitteln auf anderer Grundlage als im Altreich festgesetzt werden. (2068)

Errichtungsbeschränkung für Glasfabriken.

Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. März 1939 („Reichsanzeiger“ vom 20. März) ist verfügt worden, daß Unternehmen oder Betriebe zur Herstellung von Rohglas für Glaskurzwaren bis zum 31. März 1941 nur mit Einwilligung des Reichswirtschaftsministers errichtet werden dürfen. Der Bewilligungspflicht unterliegen ferner Unternehmen der gleichen Art, die ihre Erzeugung in diesem Sinne erweitern oder ihre Leistungsfähigkeit erhöhen wollen. Unter Rohglas für Glaskurzwaren im Sinne dieser Anordnung sind folgende Rohglasarten zu verstehen:

Rohglasart 1: Kompositglas (d. i. hochbleihaltiges Glas mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 3,2) zur Herstellung von Glaskurzwaren, Rohglasart 2: Rohglas zur Erzeugung von Glasringen, Rohglasart 3: Rohglas massiv über 14 mm stark zur Erzeugung von Glaskurzwaren vor dem Druckofen, Rohglasart 4: Rohglas massiv unter 14 mm stark oder hohl zur Erzeugung von Glaskurzwaren über der Lampe, Rohglasart 5: sonstige hohle Stengel zur Erzeugung von gehackten Perlen, rondierten Perlen, Lusterbehang, Ampel- und Kupeeglas.

Eine weitere Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. März 1939 führt ferner die Bewilligungspflicht für die Errichtung neuer Unternehmungen oder Betriebe zur Herstellung von Hohlglas, die Erweiterung derartiger Betriebe usw. ein. Die Bewilligungspflicht gilt bis zum 31. Dezember 1941. Als Hohlglas im Sinne dieser Anordnung gelten Beleuchtungsglas, chemisch-technisches Hohlglas, Konservenglas, farbige und weiße Flaschen, Bleikristall, Preßglas, Schleifglas und anderes Hohlglas sowie verschiedene Spezialglasarten. (2046)

Zulassungen zum Vertrieb von Luftschutzgeräten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. März ist eine Bekanntmachung der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz vom 25. März veröffentlicht, durch die einer Reihe von Firmen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 die Genehmigung zum Vertrieb bestimmter Luftschutzgeräte erteilt worden ist. Eine früher erteilte Genehmigung ist widerrufen worden. (2142)

Ausland.

Rückgang der Walfangergebnisse.

Nach den bisherigen vorläufigen Meldungen sind die Ergebnisse der diesjährigen Walfangaison, die nach den internationalen Vereinbarungen (vgl. 1938, S. 565) am 8. März geendet hat, bedeutend geringer, als man erwartete. Das Gesamtergebnis soll nur 2,7 Mill. Faß (450 000 t) erreichen gegenüber 3,3 Mill. Faß (550 000 t) während der Fangzeit 1937/38. Der Minderertrag wird durch das allmählich bemerkbar werdende Schwinden der Walbestände — hauptsächlich des Blauwalbestandes — begründet, da die Walfangflotte 1938/39 nicht unerheblich größer war als im vorigen Winter. (2073)

Großbritannien.

Erzeugung der Nylonfaser. Wie die Courtaulds, Ltd., bekanntgibt, kann die Herstellung der Nylonfaser (vgl. S. 273) vor 1940 nicht aufgenommen werden. Die Herstellungskosten seien erheblich höher als die für die üblichen Kunstseidesorten, so daß die Nylonfaser mit ihnen nicht in Wettbewerb treten wird. Die Nylonfaser soll hauptsächlich zur Herstellung feiner Seidenstrümpfe verwendet werden. (2079)

Abschluß der Courtaulds, Ltd. Wie gemeldet wird, beträgt der Rohgewinn für das am 31. Dezember 1938 abgeschlossene Geschäftsjahr nach Rückstellungen für Abschreibungen usw. und unter Einrechnung der Zinsen und Dividenden von Tochtergesellschaften 500 050 £ gegen 3,43 Mill. £ im Jahre 1937. Der Reingewinn wird mit 352 300 £ ausgewiesen, während er 1937 noch 2,37 Mill. £ betrug. Auf die Stammaktien kommt eine von 10½% auf 4% verminderte Dividende zur Ausschüttung. Zum Vortrag auf neue Rechnung verbleiben 284 800 (296 600) £. Dieses Ergebnis stellt in der Geschichte des Konzerns den schlechtesten Abschluß seit 1913 dar. Die Ursache liegt einmal im Rückgang des Absatzes und zum andern in den im Hinblick auf den 30%igen Preisrückgang für Cellulose notwendig gewordenen Abschreibungen. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr werden günstiger beurteilt. (1983)

Imperial Chemical Industries, Ltd. Die Gesellschaft verteilt für das Geschäftsjahr 1938 eine Schlußdividende von 5% (es wurde bereits eine Interimsdividende von 3% gezahlt), so daß sich die gesamte für das Kalenderjahr 1938 gezahlte Dividende auf 8% erhöht. Im Jahre 1937 kamen 8½% zur Verteilung. Der Reingewinn ist im vergangenen Jahr auf 7,06 Mill. £ zurückgegangen gegen 7,51 Mill. £ 1937. Der Vortrag ist von 556 200 auf 621 200 £ erhöht worden. (2080)

Irland.

Rückgang der Arzneimittelfuhr. Die Einfuhr von Arzneimitteln ist wertmäßig von 317 700 £ im Jahre 1937 auf 313 800 £ im letzten Jahr zurückgegangen. (2047)

Schweiz.

Gesellschaft für chemische Industrie, Basel (Ciba). Der Reingewinn des Unternehmens hat im letzten Jahr auf 6,96 Mill. Fr. zugenommen gegen 5,76 Mill. Fr. 1937. Es wird wieder eine Dividende von 20% verteilt. Wie aus dem Bericht der Gesellschaft hervorgeht, war die Entwicklung des Geschäftsjahres 1938 im allgemeinen zufriedenstellend, trotz des leichten Rückganges des mengenmäßigen Absatzes. Die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ist weiter zurückgegangen. Auch die Ausfuhr begegnete wachsenden Schwierigkeiten, vor allem infolge der zunehmenden internationalen Besteuerung. Im einzelnen teilt die Ciba mit, daß namentlich das Farbstoffgeschäft im ersten Halbjahr 1938 stärker gelitten habe als die übrigen Geschäftszweige. Dagegen konnte der Absatz pharmazeutischer Spezialitäten weiter erhöht werden. Die Gesellschaft will ihre Niederlassungen in Buenos Aires und Rio de Janeiro vergrößern, um den südamerikanischen Markt weiter erschließen zu können.

Ueber die einzelnen Auslandswerke wird in dem Bericht der Gesellschaft folgendes ausgeführt:

Das Werk St. Fons hatte im letzten Jahr wiederum einen Erzeugungsausfall zu verzeichnen. Als Ursache werden die zunehmenden Fabrikationskosten und die Abwertung des französischen Franken angegeben. Die Pabianicer Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Polen konnte dagegen eine Umsatzsteigerung erzielen. Der Umsatz der Cincinnati Chemical Works Inc. in Norwood (Ohio) ist gegen 1937 zurückgegangen. (2125)

Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen. Der Abschluß des Unternehmens für das am 31. Dezember 1938 beendete Geschäftsjahr weist einen Reingewinn von 9,51 Mill. Fr. aus gegen 7,69 Mill. Fr. 1937. Wie im Vorjahr wird eine Dividende von 10% (= 100 Fr. je Aktie) verteilt. Außerdem soll aus Anlaß des 50jährigen Bestehens ein Bonus von 50 Fr. je Aktie gezahlt werden. (2081)

Schweden.

Erzeugung von Bereifungen. Die Viskafors A. B. hat mit der amerikanischen Firestone Co. ein Abkommen geschlossen, nach dem die amerikanische Gesellschaft Maschinen zur Herstellung von Bereifungen liefern wird. Die Viskafors stellt bereits Bereifungen auf Grund von Lizenzen der Fisk Co. her. Das Leistungsvermögen der Viskafors, das augenblicklich 500 Reifen täglich beträgt, wird zur Zeit jedoch nur zu etwa 70% ausgenutzt. (2083)

Norwegen.

Molybdängewinnung. Die probeweise Ausbeutung der Molybdänvorkommen von Flottorp bei Grindheim

und im südlichen Norwegen durch englische Interessen (vgl. 1938, S. 1114) hat günstige Ergebnisse gezeitigt, so daß nunmehr die Molybdängewinnung in größerem Umfang aufgenommen werden soll. Es sollen mehrere hundert Personen beschäftigt werden. (1962)

Ungarn.

Förderung der Aluminiumerzeugung. Wie bekannt wird, hat der Industrieminister den beiden ungarischen Aluminiumfabriken (vgl. 1939, S. 106, und 1938, S. 682) die staatlichen Industriebegünstigungen für die Dauer von zehn Jahren zugesichert. (2010)

Pflicht der Anmeldung von Vorräten. Eine kürzlich veröffentlichte Verordnung bestimmt, daß die Vorräte gewisser Waren alle drei Monate beim Außenhandelsamt anzumelden sind. Der Anmeldepflicht unterliegen u. a. Ferrolegierungen, Arzneimittel und zahlreiche andere chemische Erzeugnisse. Bei den Arzneimitteln handelt es sich um 166 namentlich aufgeführte Erzeugnisse, deren Vorräte von den inländischen Arzneimittelfabriken, den Vertretungen in- oder ausländischer Firmen und den Arzneimittelgroßhändlern angemeldet werden müssen. (1961)

Firmenabschluß. Die Hungaria Kunstdünger-, Schwefelsäure- und Chemische Industrie A.-G. hat im abgelaufenen Jahr mit einem Gewinn von 0,99 Mill. P. abgeschlossen. Es soll eine Dividende von 2 P. je Aktie verteilt werden. (2011)

Litauen.

Neuer Arzneimittelhersteller. Wie der „Ost-Expres“ meldet, steht die Gründung einer halbstaatlichen Genossenschaft bevor, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Arzneimitteln befassen wird. Sie wird die Firmenbezeichnung „Zentrallager für Medikamente“ erhalten, mit einem Grundkapital von 1 Mill. Lit arbeiten und auch die Vertretung ausländischer Arzneimittelfirmen übernehmen. Das Innenministerium wird an dem neuen Unternehmen beteiligt sein. (2005)

Sowjet-Union.

Antimon- und Quecksilbergewinnung. Zur Ausbeutung der in Kirgisien unweit von Ferghana und Ksyl-Kij entdeckten Antimon- und Quecksilbervorkommen wird ein Kombinat „Bolschoi Kadamschai“ errichtet. Die Inbetriebnahme ist für 1940 vorgesehen. Ein Quecksilberwerk wird auch am Paß Chaidarkan gebaut. (2000)

Mineraliengewinnung. Laut „Industria“ hat sich die Gewinnung von Talkstein in den letzten Jahren gegen 1930 versiebenfacht, die von Baryt, Flußspat und Glimmer vervierfacht, die von Asbest, Magnesit und Chromit verdreifacht, die von Kaolin, Korund, Schmirgel und gemahlenem Talk verdoppelt. Die Gesamtförderung von Asbest, Magnesit, Kalisalzen, Talk, Schmirgel, Chromit konzentriert sich auf den Ural, die Gesamtförderung von Kaolin auf die Ukraine. Der gesamte Korund und fast aller Baryt werden in Kasachstan gewonnen, der weitaus größte Teil der Bauxite im Leningrader Gebiet, etwa 90% der Glimmerproduktion und 80% der Flußspatförderung in Ostsibirien. (1940)

Graphitförderung. Von russischer Seite wird bekanntgegeben, daß in den letzten Jahren siebenmal soviel Graphit gefördert wurde wie 1930. Ewa 90% der Gesamtproduktion entfallen auf die Ukraine. Hier befinden sich aber nur rund 3% aller russischen Graphitvorkommen, während der überwiegende Teil (95% überhaupt und 60% der hochwertigen Vorräte) im Rayon von Chabarowsk liegt. Rund ein Viertel der bisher bekannten Lagerstätten an hochwertigem Graphit befinden sich im Gebiet von Krasnojarsk. Weitere Vorkommen sind in den Rayons von Tscheljabinsk, Tschitinsk, der Burjato-Mongolei, Kasachstan und Usbekien bekannt. (1941)

Rumänien.

Neugründungen 1938. Nach einem Bericht der Deutsch-Rumänischen Handelskammer sind im vergangenen Jahr in Rumänien insgesamt 182 Aktiengesellschaften gegründet worden, darunter 6 chemische Betriebe mit einem Kapital von insgesamt 14,3 Mill. Lei. Die Textilindustrie verzeichnet 18 Neugründungen mit 129,5 Mill. Lei, der Bergbau 5 mit 49 Mill. Lei, die Holz-

industrie 7 mit 14,5 Mill. Lei und die metallurgische Industrie 10 mit 409,5 Mill. Lei. (1942)

Italien.

Erzeugung von Bromverbindungen. Die Bromgewinnung hat sich im Jahre 1937 weiter auf 151,1 t erhöht gegen 129,7 t 1936. Die Erzeugung von Ammoniumbromid belief sich 1937 (1936) auf 8,4 (13,7) t, die von Kaliumbromid auf 57,3 (37,5) t und die von Natriumbromid auf 30,7 (35,4) t. Weiter wurden 1937 noch 1,6 t Calciumbromid, 846 kg Strontiumbromid und 8,9 t Ätylenbromid hergestellt. (2015)

Verwendung inländischer Fasern. Der Autarkieausschuß hat angeordnet, daß sämtliche für den Verbrauch im Inland bestimmten Garne und Stoffe aus Baumwolle und Wolle mindestens 20% Autarkiefaser enthalten müssen. Für die Herstellung von Baumwollwaren sollen 1939 und 1940 jährlich mindestens 45 000 t Zellwolle und 8800 t Fasern aus Hanf verwendet werden. Die Wollindustrie soll bis zum 30. Juni 1940 4750 t Lanital und bis Ende 1940 2300 t Cisalfa verarbeiten. (2049)

Abschluß der Montecatini. Für das Geschäftsjahr 1938 wird eine Dividende von 10 Lire je Aktie wie im Vorjahr ausgeschüttet. An der Dividende nimmt ein Kapital von 1,3 Mrd. Lire teil gegen 1 Mrd. Lire 1937. (2050)

Spanien.

Wiederinbetriebnahme der Seda de Barcelona. Wie aus Breda gemeldet wird, hat die Hollandsche Kunstzijde Unie die Fabrik der Seda de Barcelona vor kurzem bereits teilweise in Betrieb genommen. Man hofft, in Kürze auch die Spinnerei in Betrieb setzen zu können (vgl. S. 131). (2054)

Verordnung über die Kalibergwerke. Die Regierung hat eine Verordnung über die Kalibergwerke Kataloniens veröffentlicht, durch die das allgemeine Dekret vom November 1936 bestätigt und die Verordnungen der marxistischen Regierungen und ihrer Organe für nichtig erklärt werden. (2051)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von Aluminium. Nach den nunmehr vorliegenden Angaben des Bureau of Mines ist die Aluminiumgewinnung in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahr auf 286,88 Mill. lbs. zurückgegangen gegen 292,68 Mill. lbs. 1937. Der Produktionswert hat sich dagegen leicht von 55,61 auf 56,66 Mill. \$ erhöht. Von der Gesamterzeugung entfielen 40% auf die Erzeugung der Fabrik in Alcoa, Tenn., und 34% auf die Erzeugung der Werke in Massena, N. Y. Im vergangenen Jahr hat die Aluminium Co. of America ihre Aluminiumfabrik in Mobile, Ala., fertiggestellt. Die dortige Fabrik verarbeitet aus Südamerika eingeführten Bauxit. (1908)

Erzeugung von Nahrungsmittelfarben. Die Erzeugung von Nahrungsmittelfarben (einschließlich Zuckercouleur) durch die Betriebe, die sich vorwiegend mit der Herstellung von festen, flüssigen oder teigförmigen Essenzen und Extrakten (aus Früchten usw.) für die Herstellung von Sodawasser, Eiscreme, Konditorwaren und anderen Nahrungsmitteln befassen, erreichte 1937 einen Wert von 3,97 Mill. \$ gegen 2,27 Mill. \$ 1935. Der Gesamtwert der in den Vereinigten Staaten hergestellten Essenzen und Extrakte dieser Art betrug im letzten Berichtsjahr 127,27 Mill. \$ gegen 77,59 Mill. \$ 1935. (2016)

Erzeugung von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Nach den Angaben des Bureau of the Census hatte die Erzeugung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die ausschließlich für den landwirtschaftlichen Bedarf bestimmt sind, im Jahre 1937 einen Wert von 17,8 Mill. \$ gegen 16,5 Mill. \$ 1935. Im einzelnen sind in den beiden Jahren hergestellt worden:

	1935		1937	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Calciumarsenat	43 295	2 322	37 002	1 879
Bleiarsenat	52 146	4 173	63 291	5 541
Schwefelkalk, trocken	8 399	425	4 366	341
Schwefelkalkbrühe	10 166	991	10 865	1 013
Schwefelfurter Grün	2 638	489	1 834	336
Schwefelstaub			19 365	534
Andere landwirtschaftl. Schädlings- bekämpfungsmittel, einschl. Nico- tinsulfat		8 143		8 156

Erzeugung von synthetischem Kautschuk. Einer Meldung aus New York zufolge wird die Neoprenerzeugung der E. I. du Pont de Nemours & Co. in Fachkreisen auf etwa 50 t wöchentlich geschätzt. Die Erzeugung von Thiokol soll 15 t je Woche betragen. Im Jahre 1940 soll die Gesamterzeugung an synthetischem Kautschuk auf 4000—5000 t erhöht werden und 1941 etwa 6000—7000 t erreichen. Die Nachfrage nach den synthetischen Erzeugnissen, auch nach Koroseal, soll außerordentlich groß sein, so daß alle Hersteller Auftragsrückstände haben. (2085)

Gewinnung von regeneriertem Kautschuk. Die Herstellung von regeneriertem Kautschuk ist 1938 auf 114 700 t zurückgegangen gegen 179 500 t i. V. (2052)

Mathieson Alkali Works, Inc. Das Unternehmen hat das Jahr 1938 mit einem Reingewinn von 999 500 \$ abgeschlossen gegen 1,66 Mill. \$ 1937. Nach Abzug der Vorzugsdividende ergibt sich je Stammaktie ein Ertrag von 1,01 \$ gegen 1,81 \$ 1937. (1613)

Abschlüsse in der Kunstseideindustrie. Wie bekannt wird, hat die Industrial Rayon Corp. im abgelaufenen Jahr nur einen Reingewinn von 184 000 \$ erzielt gegen 262 000 \$ 1937. Nach Angaben des Präsidenten der Gesellschaft lagen die Verkaufspreise aller Erzeugnisse um 22% unter den Verkaufspreisen von 1937. Die Kapazität konnte nur zu 65% ausgenutzt werden. Mitte d. J. wird die neue Fabrik der Gesellschaft in Painesville mit voller Kapazität arbeiten und das Gesamtvermögen der Gesellschaft damit auf 32 Mill. lbs. jährlich heraufsetzen. Vom Reingewinn wurden 50 000 \$ für eine Versuchsanlage zur Herstellung von Zellwolle abgezweigt.

Außerordentlich stark war der Rückgang des Reingewinns bei der Tubize Chatillon Corp. von 1,44 Mill. \$ 1937 auf 280 000 \$ im vergangenen Jahr. Der Konzern hat die Aufnahme eines Bankkredites in Höhe von 3 Mill. \$ beschlossen, von denen 1,65 Mill. \$ für Anlagen und laufende Betriebsaufwendungen dienen sollen. (2018)

Canada.

Herstellung radioaktiver Bleisalze. Wie bekannt wird, hat die Eldorado Gold Mines, Ltd., vor kurzem die Herstellung von radioaktivem Bleichlorid und Bleioxyd aufgenommen. Die Salze sollen vor allem zu wissenschaftlichen Zwecken dienen. (2021)

Farbstoffverbrauch der Textilfärbereien. In 26 Textilfärbereien und -appreturanstalten stieg der Verbrauch von Anilin- und anderen Farbstoffen im Jahre 1937 auf 365 800 lbs. im Werte von 261 100 \$ gegen 322 200 lbs. für 243 100 \$ 1936. Im einzelnen wurden folgende Farbstoffe verbraucht:

	1936		1937	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Schwefelfarbstoffe	120	86	58	40
Direktfarbstoffe	38	35	59	52
Indirektfarbstoffe	5	7	7	8
Säure- oder basische Farbstoffe	133	96	159	100
Andere Farbstoffe	26	19	83	61

(2055)

Schwefelausfuhr nach USA. Die Ausfuhr von Schwefel nach den Vereinigten Staaten erfolgte erstmalig im Januar 1938; es wird der aus Röstgasen gewonnene Schwefel ausgeführt. Im abgelaufenen Jahr erreichte die Ausfuhr 2763 short t. (1910)

Mexiko.

Die neue Kunstseidefabrik. Wie aus Mexiko gemeldet wird, soll der Bau der neuen Kunstseidefabrik (S. 196) derart beschleunigt werden, daß die Inbetriebnahme schon im laufenden Jahr erfolgen kann. Ein Teil der maschinellen Ausrüstung, die aus dem Ausland bezogen wird, sollte schon im Monat März aufgestellt werden. (1911)

Enteignung einer Seifenfabrik. Einer mexikanischen Meldung zufolge ist die Cia. Industrial Jabonera de Gomez Palacio S. A., die zu den bedeutendsten Seifenfabriken des Landes zählt, mit Genehmigung der Regierung zugunsten der Belegschaft enteignet worden. (1912)

Cuba.

Der Markt für Körperpflegemittel. Einem amerikanischen Konsularbericht zufolge wird ein erheblicher Teil des Bedarfs an Körperpflegemitteln durch die ein-

heimische Erzeugung gedeckt. In der Hauptsache werden sie von Arzneimittelherstellern, daneben von einigen Speziallaboratorien hergestellt. Das Erzeugungsprogramm umfaßt eine ganze Reihe verschiedener Parfümieren und sonstiger Körperpflegemittel. Einige dieser Betriebe beschränken sich jedoch lediglich darauf, lose eingeführte Erzeugnisse abzupacken. Eingeführt werden hauptsächlich Schminken, Lippenstifte und Cremes. (1947)

Britisch Guayana

Außenhandel. Der Wert der gesamten Wareneinfuhr ist nach einer englischen Meldung von 11,5 Mill. \$ 1937 auf 10,6 Mill. \$ 1938 zurückgegangen. Die wichtigsten eingeführten Chemierzeugnisse waren Ammonsulfat mit 356 000 \$ gegenüber 368 000 \$ 1937, Arzneimittel und Drogen für 174 000 \$ (157 000 \$) und Waschseifen für 132 000 \$ (131 000 \$). Die Gesamtausfuhr hatte im vergangenen Jahr einen Wert von 13,07 gegenüber 13,13 Mill. \$ 1937. Die bedeutendsten Ausfuhrwaren sind Zucker (1938 7,57 gegen 7,61 Mill. \$ 1937), Bauxit (2,04 gegen 1,72 Mill. \$) und Gold (1,03 gegen 1,01 Mill. \$). Außerdem wurden ausgeführt: Balata (164 000 \$ gegen 100 000 \$), Melasse (302 000 gegen 297 000 \$), Holzkohle (52 000 \$ gegen 49 000 \$) und Kopra (42 000 \$ gegen 72 000 \$). (1893)

Algier.

Ausbeutung von Quecksilbervorkommen. Unter der Bezeichnung Soc. Minière Française du Mercure wurde in Paris eine neue Gesellschaft gegründet, die sich mit der Ausbeutung der Quecksilbervorkommen von Ras-el-Ma im Departement Constantine (Algier) befassen will. An der neuen Firma, die vorläufig mit einem Kapital von 0,5 Mill. Fr. arbeiten wird, ist die Cie. Industrielle de Platine beteiligt. (2058)

Kenya-Uganda.

Ausfuhr von ätherischen Oelen. Die Ausfuhr von ätherischen Oelen aus Kenya und Uganda stieg 1937 um mehr als 30% von 24 800 auf 36 000 lbs. Davon wurden 20 700 (1936: 14 100) lbs. nach Großbritannien und 10 800 (9300) lbs. nach den Vereinigten Staaten geliefert. (1833)

Kenya.

Pyrethrumausfuhr. Die Ausfuhr von Pyrethrum ging 1937 leicht auf 19 400 cwts. im Werte von 59 800 £ zurück gegen 20 800 cwts. im Werte von 47 900 £ i. V. Die Lieferungen nach Großbritannien betragen 2300 (1936: 1500) cwts., nach den Vereinigten Staaten wurden 14 500 (18 800) cwts. geliefert und nach Australien 450 (260) cwts. (2059)

Südafrikanische Union.

Gewinnung von Manganerzen. Die im April v. J. gegründete New Union Manganese Mines and Minerals, Ltd., hat englischen Meldungen zufolge im März d. J. die ersten Erze versandt. (2027)

Réunion.

Außenhandel 1938. Im vergangenen Jahr erreichte die Einfuhr einen Wert von 263,9 gegen 193,4 Mill. Fr. 1937; die Ausfuhr einen solchen von 206,4 gegen 195,7 Mill. Fr.; der kleine Ausfuhrüberschuß von 1937 hat sich also in einen Einfuhrüberschuß in Höhe von 57,5 Mill. Fr. umgewandelt. Von der Einfuhr entfallen auf Frankreich 144 gegen 106,5 Mill. Fr., auf Madagaskar 32,8 gegen 17,9 Mill. Fr., auf Indochina 41,3 gegen 33,2 Mill. Fr. und auf nichtfranzösische Länder 43,2 gegen 31 Mill. Fr. Von der Ausfuhr ging der Hauptanteil mit 191,3 gegen 185,4 Mill. Fr. nach Frankreich. (1880)

Hatay

Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten. Die Nationalversammlung hat einem Gesetzesvorschlag zugestimmt, nach dem für öffentliche Arbeiten 250 000 £ T. bereitgestellt werden. (2022)

Britisch Indien.

Neue Schwerchemikalienfabrik. Die vor einiger Zeit durch das Unternehmen Tata Sons, Ltd., gegründete Schwerchemikalienfabrik (vgl. S. 157 und 174) soll den

Namen Tata Chemicals, Ltd., erhalten. Von dem vorgesehenen Kapital von 50 Mill. Rs. sollen zunächst 12,5 Mill. Rs. eingezahlt werden. (1927)

Cellulose aus Bambusholz. Die im letzten Jahr in Hyderabad gegründete Sirpur Paper Mills, Ltd., die Papier aus Bambusholz herstellt, wird zunächst nur 5000 bis 6000 t im Jahr erzeugen. Die benötigten Chemikalien sollen in eigenen Anlagen erzeugt werden. Zu diesem Zweck wird der Bau einer Elektrolyseanlage in Angriff genommen. (2028)

Ausfuhr von Indigo. Die Ausfuhr von Indigo ist 1938 auf 343 cwts. gegenüber 475 cwts. im Vorjahre und 514 cwts. 1936 zurückgegangen. (1837)

Niederländisch Indien.

Erzeugung von Gasmasken. Entgegen früheren Meldungen wird bekanntgegeben, daß die in Bandoeng befindliche Gasmaskenfabrik der Singapore Rubber Works (Java) N. V. ein Leistungsvermögen von 9000 Gasmasken jährlich erhält. Auf Grund von Verträgen mit der Heeresverwaltung sei die Fabrik jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ansage ihre Erzeugung auf volle Kriegsstärke auszubauen (vgl. S. 197). (1928)

Zum Zusammenschluß der Chininabriken. Wie bekannt wird, hat die Regierung vor kurzem die Statuten der N. V. Nederlandsche-Indische Combinatie voor Chemische Industrie mit dem Sitz in Semarang genehmigt. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von Chininsulfat und anderen Chininsalzen sowie der Handel mit diesen Erzeugnissen und mit Chinabast. Das Kapital des neuen Unternehmens beträgt 1,32 Mill. hfl. und ist in 312 Aktien zu je 10 000 hfl. unterteilt, von denen die Bandoengsche Kininefabrik 85 übernommen hat (vgl. 1938, S. 1150). (2086)

Philippinen.

Ausbau der Chemieerzeugung. Laut Meldung des „Philippine Herald“ beabsichtigt die National Development Co., die Chemieerzeugung erheblich auszubauen. Es sollen vor allem die für den Kriegsfall wichtigen Chemikalien hergestellt werden. Insgesamt ist eine Summe von 3,5 Mill. Pesos bereitgestellt worden. U. a. sollen Ammonsulfat, Salpetersäure, Chlor, Schwefelsäure, Salzsäure, Essigsäure, Aetznatron, Schwefelkohlenstoff und Aktivkohle erzeugt werden. (2087)

Slam.

Errichtung einer Erdölraffinerie. Von der Regierung wird bei Chong Nonsri am Menamfluß eine Erdölraffinerie errichtet, die ein Verarbeitungsvermögen von 1000 Faß Erdöl täglich erhalten soll. Die Raffinerie, die von einer japanischen Firma gebaut wird, soll jährlich 25 000 t Benzin gewinnen. (1978)

Einfuhr von Farben und Lacken. In dem am 31. März 1938 abgelaufenen Fiskaljahr wurden Mineralfarben für 495 000 Baht und Lacke für 36 200 Baht eingeführt. Für 1936/37 lauten die entsprechenden Zahlen 577 100 bzw. 18 400 Baht. (1926)

Mandschukuo.

Erzeugung von Gasmasken. Die mit einem Kapital von 1 Mill. Yuan arbeitende Hsinking Chemische Industrie A.-G. wird in Tunghanchieh eine Fabrik zur Herstellung von Gasmasken errichten. Es wird damit gerechnet, daß bereits Ende d. J. mit der Erzeugung begonnen wird. Es soll eine Volksgasmaske hergestellt werden, die zum Preise von 15 Yuan abgegeben wird. (2033)

Zellwollbeimischung. Die Regierung hat beschlossen, den Beimischungszwang für Zellwolle zu Baumwolle anzuordnen. Die Beimischungsquote soll, ebenso wie in Japan, bis zu 30% betragen. Da die mandschurische Eigenherzeugung an Zellwolle für diesen Zweck nicht ausreicht, müssen beträchtliche Mengen aus Japan eingeführt werden. (2035)

Ausfuhr von Sojabohnen nach Europa. Wie aus Hsinking gemeldet wird, sind im vergangenen Jahr 1,37 Mill. t Sojabohnen nach Europa ausgeführt worden. Hier-von gingen 790 000 t nach Deutschland, 195 000 t nach Dänemark und 165 000 t nach Schweden. (2031)

Kapitalerhöhung einer Aluminiumgesellschaft. Wie aus Hsinking berichtet wird, hat die Japanisch-Mandschurische Aluminium A.-G. beschlossen, ihr Kapital auf 40 Mill. Yen zu verdoppeln. (2036)

Japan.

Erzeugung von Arzneimitteln. Die Japanische Farbstoff-Fabrikations A.-G. (Nippon Senryo Seizo K. K.) hat einer Meldung aus Tokio zufolge die Herstellung chemotherapeutischer Erzeugnisse vom Typ des Aminobenzosulfamids aufgenommen. (2038)

Betriebsausbau. Die Sumitomo Chemische Industrie A.-G. (Sumitomo Kagaku Kogyo K. K.) erhöht ihr Kapital um 10 Mill. Yen, um ihr Erzeugungsprogramm auszubauen. U. a. sollen die Erzeugung von Methanol und Formaldehyd sowie die Gewinnung von Teerdestillationsprodukten und Aluminium erweitert werden. Neu aufgenommen wird die Herstellung von Flotationsmitteln. (2037)

Reiswein für medizinische Zwecke. Das japanische Wohlfahrtsministerium beabsichtigt die Abgabe von Reiswein für medizinische Zwecke als Ersatz für eingeführte französische Medizinalweine. Der Wert der aus Frankreich eingeführten Medizinalweine beträgt etwa 1 Mill. Yen im Jahr. (1152)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragen.

Thiele & Co., Hansestadt Hamburg, Sitz: Hamburg-Altona, Händelstraße 6. Die Firma ist am 13. 3. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation von und Großhandel mit chem.-pharmaz. u. verwandten Spezialitäten. Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. 1. 1939. Gesellschafter: Drogisten u. Fabrikanten Waldemar Theodor Carl Thiele und Karl Heinrich Thiele, beide Hansestadt Hamburg.

„Nurgut“ Gebr. Römer (Herstellung von Lederfetten und Handel mit Bedarfartikeln für die Schuh- und Lederindustrie), Sitz: München, Bothmerstr. 13. Die Firma ist am 14. 3. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Beginn: 4. 2. 1939. Gesellschafter: Franz Römer, Kaufmann, und Hugo Römer, Kaufmann, beide in München.

F. J. Schoeps & Co. Gummi- und Asbestwaren, technischer Fabrikbedarf, Sitz: Saarbrücken. Die Firma ist am 18. 2. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, die am 18. 2. 1939 begonnen hat. Persönlich haftende Gesellschafter: 1. Willi Mumm, Kaufmann in Saarbrücken, 2. Fred-Joachim Schoeps, Kaufmann in Mannheim, 3. Rudolf Jung, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Gesellschafter Mumm allein oder durch einen der beiden anderen Gesellschafter in Gemeinschaft mit dem Gesellschafter Mumm.

„Sodex“ Soda- und Seifenfabrik Carl Lüttke (Fabrikation von Soda, Seife und Waschmitteln und Großhandel mit diesen Artikeln), Sitz: Darmstadt, Mühlstr. 6. Die Firma ist 9. 3. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Geschäftsinhaber ist Kaufmann Carl Lüttke in Wiesbaden.

Göppinger Kalko- und Kunstleder-Werke vorm. Netter & Eisig, G. m. b. H., Sitz: Göppingen. Die Firma ist am 7. 3. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Uebernahme und Fortführung der bisher von der Firma Netter & Eisig betriebenen Unternehmungen in Göppingen und Eisligen, die Fabrikation von Kunstleder, Kaliko und ähnlichen Waren, die Baumwollweberei und der Handel mit den Erzeugnissen dieser und ähnlicher Fabrikationszweige. Stammkapital: 800 000 RM. Geschäftsführer: Dr.-Ing. August Meier, Niederwartha bei Dresden, und Dr. rer. pol. Herbert Müller, Dresden-Blasewitz. Die Geschäftsverträge sind am 25. 11. 1938 und 25. 1. 1939 festgestellt. Die Uebernahme der Verbindlichkeiten, die im Betrieb des Geschäfts der Firma Netter & Eisig begründet wurden, ist ausgeschlossen.

Ostpreussische Zündholzfabrik Richard Horstmann, Sitz: Allenstein. Die Firma ist am 15. 3. 1939 in das Handelsregister des Amtsgerichts Allenstein eingetragen. Inhaber: Kaufmann Richard Horstmann, Allenstein.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Hydrrierwerke A.-G., Sitz: Rodleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau-Roßlau ist am 8. 3. 1939 eingetragen: Direktor Dr. Gerhard Spilker in Rodleben ist aus dem Vorstand ausgeschlossen.

Thür. Zellwolle A. G., Sitz: Schwarzza, Saale. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 15. 3. 1939 eingetragen: Direktor Fritz Rätzel ist jetzt ordentliches Vorstandsmitglied.

Metallgesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 18. 3. 1939 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 27. 2. 1939 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt: Gewinnung und Verhüttung von Erzen, Weiterverarbeitung von Metallen, Handel, insbesondere mit Erzen, Metallen und sonstigen Produkten aus dem

Arbeitsgebiet der Gesellschaft. Das ordentliche Vorstandsmitglied Alexander Becker, Kaufmann in Frankfurt a. M., ist verstorben.

Auergesellschaft A.-G., Sitz: Berlin N 65, Friedrich-Krause-Ufer 24. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 14. 3. 1939 eingetragen: Prokurist: Karl Rabbe in Berlin. Er vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Admos Bleibronze Dr. Springorum u. Co. Kommanditgesellschaft, Sitz: Berlin-Oberschönnewelde, Wilhelminenhofstr. 89 a. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 22. 2. 1939 eingetragen: Eine Kommanditistin ist ausgeschieden und gleichzeitig sind drei Kommanditisten eingetreten.

Paul Heinicke, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 23. 2. 1939 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Paul Heinicke Chemische Fabrik und Helmlin-Werke**.

Rudolf Arndt Dextrinfabrik Neudamm G. m. b. H., Sitz: Hansestadt Hamburg, Spaldingstr. 216—218. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 2. 1939 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Neudamm nach Hamburg verlegt worden. Die Firma lautet jetzt: **Rudolf Arndt Dextrinfabrik G. m. b. H.** Otto Kadach und Luitzen Wiersma sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufleute Oscar Carl Streit und Wilhelm Röer, beide Hansestadt Hamburg, sind zu Geschäftsführern bestellt worden.

Chemische Werke Carbon G. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 2. 1939 eingetragen worden: Adolf Finck ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Fritz Munding ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

„Naxos-Elektro“ Gesellschaft für Schmirgel und Corundfabrikate m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 2. 1939 eingetragen: Albert Krämer ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Kaufmann Wilhelm Krämer ist zum Geschäftsführer bestellt.

Henkelgesellschaft m. b. H., Sitz: Genthin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 22. 2. 1939 eingetragen: Zu Geschäftsführern sind bestellt: Kaufmann Dr. Jost Henkel und Kaufmann Werner Lüps, beide in Düsseldorf. Geschäftsführer Dr. Hugo Henkel hat sein Amt niedergelegt.

Dr. Boefneck & Co., Sitz: Glauchau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Glauchau ist am 21. 2. 1939 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **Dr. Boefneck & Co.**, Zweigniederlassung der Firma M. B. Vogel in Leipzig, in Glauchau. Das Handelsgeschäft wird Zweigniederlassung der in Leipzig bestehenden Hauptniederlassung.

Dr. Oehren & Co. (Herstellung und Vertrieb chem. pharm. Präparate), Sitz: Berlin SW 68, Belle-Alliance-Str. 81. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 2. 1939 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Fabrikbesitzer Dr. Adolf Oehren ist nunmehr Alleininhaber.

Eugen Bark, Tutogen-Laboratorium, Fabrikation medizinisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Kleinzschachwitz bei Dresden, Sitz: Dresden, Hosterwitzer Str. 4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 24. 2. 1939 eingetragen: Geschäftsinhaber Eugen Bark wohnt jetzt in Dresden.

Rheinische Wasserglasfabriken, G. m. b. H., Sitz: Ludwigshafen a. Rh.-Rheingöhlem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen, Rhein, ist am 28. 2. 1939 eingetragen: Geschäftsführer Eduard Wöllner sen. ist infolge Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Der Name des Geschäftsführers Eduard Wöllner jun. wird berichtigt in: „Eduard Wöllner“.

Elberfelder Metall- & Lackierwarenfabrik vorm. Dittmer & Voß G. m. b. H., Sitz: Berlin SW 68, Ritterstr. 55. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 1. 3. 1939 eingetragen: Otto Thiel, Kaufmann, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Hagusta G. m. b. H. Gummierung von Metallen, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 3. 1939 eingetragen: Kaufmann Ewald Neumann ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum weiteren Geschäftsführer ist Chemiker Dr. Paul Rath in Renchen bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Mitteldeutsche Gummi- und Guttapercha-Gesellschaft Edelmuth & Co. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 3. 1939 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 30. 9. 1938 ist der Sitz der Gesellschaft nach Leipzig verlegt.

Gummiwarenfabrik Hansa Böcker & Basch K.G., Sitz: Hannover, Brühlstr. 9 A. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 3. 1939 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige persönlich haftende Gesellschafter Heinz Böcker in Hannover ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma lautet jetzt: **Gummiwarenfabrik Hansa Böcker & Basch**.

Supinator-Compagnie, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 4. 3. 1939 eingetragen: Das Handelsgeschäft ist an die Fabrikanten: Hans Peter Berkemann, Frankfurt a. M., Walter Heinrich Berkemann, Hamburg, veräußert worden, die es als offene Handelsgesellschaft mit Beginn ab 1. 1. 1939 fortführen. Die bisher im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten sind auf Hans Peter und Walter Heinrich Berkemann nicht mitübergegangen.

Wm. Hermann Bergmann Nachflg., Sitz: Teltow (Mark), Oderstraße. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 3. 1939 eingetragen: Die Firma ist geändert, sie lautet jetzt: **Sanapol-Lackfabrik Wm. Hermann Bergmann Nachflg.**

Veritas Gummiwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Berlin-Lichterfelde-Ost, Schüttele-Lanz-Str. 61/65. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 2. 3. 1939 eingetragen: Carl Wöhlle ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

August Bohne Fabrik chemisch-technischer und chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 2. 1939 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach Wesseling verlegt.

Chemische Fabrik Dr. Cüppers & Co., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 24. 2. 1939 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Radeberg verlegt worden.

Kundalin Erzeugnisse Olga Hauck Nachf. Kurt Weckwerth (Herstellung von und Vertrieb chem.-pharmaz. und kosmetischer Artikel), Sitz: München, Ainmüllerstr. 8. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 2. 1939 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Kundalin Erzeugnisse Dr. Kurt Weckwerth**.

Liquidationen.

Wachwarenlabrik Cäcilienhof G. m. b. H., Sitz: Eschwege. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege ist am 15. 3. 1939 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 9. 3. 1939 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zur Vertretung ist jeder Liquidator allein berechtigt. Liquidatoren sind: Julius Israel Kahn und Hermann Israel Kahn, beide in Eschwege.

Hersico Farbstoff Export G. m. b. H., Sitz: Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgische Str. 18. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 16. 3. 1939 eingetragen: Die Gesellschaft ist infolge rechtskräftiger Abweisung des Konkurses mangels Masse aufgelöst.

Konkurse.

Lutégla G. m. b. H. (Pharmazeutische Präparate), Sitz: Kassel. Das Amtsgericht Kassel macht unterm 15. 3. 1939 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Ostdeutsche Dachpappen- und Asphalt-Fabrik G. m. b. H., Sitz: Ohlau. Das Amtsgericht Ohlau macht unterm 4. 3. 1939 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Löschung.

Neopon, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Inhaber Apotheker Alfred Hirschfeld, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 9. 3. 1939 eingetragen: Die Firma soll im Handelsregister von Amts wegen gelöscht werden. Etwaiger Widerspruch ist binnen drei Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Amtsgericht Berlin geltend zu machen.

LIEFERUNGSAUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Polen.

Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Krakau (Dyrekcja Okregowa Kolei Panstwowych) zum 12. 4.: etwa 260 t Carbid; zum 14. 4.: etwa 8 t Oel- und Emaillefarben. Nähere Auskünfte über die allgemeinen Lieferungsbedingungen erteilt die Vorratsabteilung der ausschreibenden Stelle. Verwaltung des Städtischen Krankenhauses in Warschau, zum 13. 4.: galenische Präparate u. a. Arzneimittel; zum 15. 4.: Gaze und Bandagen. Die Bietungskautions beträgt 2%. Die Angebote können auch getrennt für jede ausgeschriebene Gruppe abgegeben werden; Teillieferungen sind unzulässig. Nähere Einzelheiten sind bei dem Städtischen Apothekerwaren-Magazin (Miejska Skladnica Mat. Aptecznych), Ulica Miodowa Nr. 23, zu erfahren. **Zentral-Einkaufsbüro der Staatsbahnen in Warschau**, zum 18. 4.: a) Trockenfarben: 69,2 t Zinkweiß, 68,1 t natürl. Eisenrot, 66,8 t Eisenocker, davon 1 t dunklerer Farbton, 64,9 t Bleimennige und 40,3 t Lithopone; b) Lacke: 1,3 t Schleiflack, 1,8 t Waggonlack und 9,9 t Hartlack für Bänke und Wände; c) Oelfarben: 2,6 t weiße Grundierölfarbe, 7,6 t weiße Oelanstrichfarbe, 9,1 t hellgraue Oelfarbe Nr. 10, 17,3 t hellgraue Oelfarbe Nr. 11, 25,7 t dunkelgraue Oelfarbe Nr. 12, 9,4 t dunkelgraue Oelfarbe Nr. 13, 24,5 t rote Oelfarbe Nr. 22, 5,4 t rote Oelfarbe Nr. 23, 10,2 t rote Lackfarbe und 32,8 t schwarze Oelfarbe; d) schnelltrocknende Oelfarben: 0,9 t weiß, 1 t schwarz, 18,6 t rote Lackfarbe, 1 t dunkelgraue Lackfarbe und 3 t hellgraue Lackfarbe. Die Kautions beträgt 5%. Die Preise sind je kg einschließlich Verpackung ab Verladestation anzugeben. Nähere Einzelheiten sind bei der ausschreibenden Stelle in Warschau, Ulica Boleslawia Prusa Nr. 1, zu erfahren. **Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Posen** (Dyrekcja Okregowa Kolei Panstwowych) zum 21. 4.: Verschiedene Chemikalien mit Terminen für Teillieferungen bis zum 30. 4. 1940. Die Kautions beträgt 5%. Nähere Auskünfte über die Lieferungsbedingungen erteilt kostenlos die Vorratsabteilung der ausschreibenden Stelle.

Bulgarien

Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Hauptdirektion für Post, Telegraphen und Telephone in Sofia, zum 15. 4.: Gummibereitungen im Voranschlagswert von 395 000 Lewa, die Kautions beträgt 5%; zum 18. 4.: Nitrocelluloselack, Verdünnungsmittel und andere Erzeugnisse im Voranschlagswert von 458 000 Lewa, die Kautions beträgt 5%; zum 26. 4.: Verschiedene Lacke im Voranschlagswert von 652 000 Lewa, die Kautions beträgt 5%. **Landwirtschaftsministerium, Büro für Wälderangelegenheiten, Waldwegsbau und Telefonlinien in Sofia**, zum 13. 4.: 50 000 m Bickfordzündschnur im Voranschlagswert von 90 000 Lewa, 80 000 Stück Detonatoren im Voranschlagswert von 144 000 Lewa, die Kautions beträgt 10%. **Hauptdirektion für Eisenbahnen und Häfen im Ministerium für Eisenbahnen, Post und Telegraphen in Sofia**, zum 25. 4.: Dextrin in Pulverform

im Voranschlagswert von 273 000 Lewa, Kautions 5%. Ferner zum 26. 4.: Verschiedene Lacke im Voranschlagswert von 652 000 Lewa, Kautions 5%; zum gleichen Datum: Gummischläuche im Voranschlagswert von 375 000 Lewa, Kautions 10%; zum 27. 4.: Antimon im Voranschlagswert von 100 000 Lewa, Kautions 10%; zum 28. 4.: Phosphorkupfer im Voranschlagswert von 48 000 Lewa, Kautions 10%. Waffeninspektion im Kriegsministerium in Sofia, zum 24. 4.: 5 t Calciumcarbid im Voranschlagswert von 100 000 Lewa. Materialamt der Gemeindeverwaltung in Sofia, zum 21. 4.: Celluloselacke, Farben und Verdünnungsmittel im Voranschlagswert von 100 000 Lewa, Kautions 10%. Waffeninspektion im Kriegsministerium in Sofia, zum 22. 4.: 5 t Antimon im Voranschlagswert von 150 000 Lewa, die Unterlagen sind von der ausschreibenden Stelle zu beziehen. Materialamt der Staatlichen Kohlengruben Pernik in Pernik, zum 2. 5.: 75 t Calciumcarbid im Voranschlagswert von 472 500 Lewa, die Lieferung ist teilbar in Gruppen zu je 15 t, die Lieferungsfrist beträgt 2½ Monate. Veterinärabteilung im Landwirtschaftsministerium in Sofia, zum 24. 4.: pharmazeutische Spezialitäten und sonstige Arzneimittel, ferner Apothekerzubehör und verschiedene andere Artikel im Gesamtvoranschlagswert von 1,96 Mill. Lewa. Die Lieferung ist in 7 Gruppen eingeteilt, die Kautions beträgt 8%. Finanzministerium, Abteilung Staatsdruckerei, in Sofia, zum 24. 4.: 0,8 t Lacke für Spielkarten und 0,4 t Lackverdünnungsmittel im Gesamtvoranschlagswert von 120 000 Lewa. Die Lieferung ist unteilbar, die Kautions beträgt 5%.

Jugoslawien.

Fabrik Obilicevo in Obilicevo, zum 6. 4.: 84 t Schwefel, 40 t Phosphor und 50 kg Kaliumbichromat, die Kautions für Ausländer beträgt 10%. Die Unterlagen können von der Rechnungsabteilung der ausschreibenden Stelle bezogen werden; zum 21. 4.: 1. Lizitation zur Lieferung von 3 t Zentralit, die Kautions für Ausländer beträgt 10%. Material-Wirtschaftsabteilung der Direktion für Flußschiffahrt, zum 14. 4.: 20 t Steinkohlenteer, 3 t schwarzes Pech und 500 Rollen Teerpapier Nr. 90. Kanzlei der kriegstechnischen Fabrik in Semlin, zum 24. 4.: 1. Lizitation zur Lieferung von 150 000 m hydrophiler Gaze, die Kautions für Ausländer beträgt 10%. Kriegstechnische Fabrik in Kragujevac, zum 13. 4.: 2. Lizitation zur Lieferung von verschiedenen Chemikalien, die Kautions für Ausländer beträgt 10%. Wirtschaftsabteilung des Marinestabs in Semlin, zum 24. 4.: 1. Lizitation zur Lieferung von Waschseife. Kanzlei der Staatsbankverwaltung in Nisch, zum 22. 4.: Serum und Virus gegen Schweinepest.

Aegypten.

Director of Stores, Ministry of Public Health, Cairo, zum 1. 5.: 9000 kg Desinfektionsmittel für medizinische Zwecke, 180 kg Desinfektionsmittel für allgemeine Zwecke. Preis der Unterlagen 50 mills. zuzügl. Porto. The Superintendent of Stores, Egyptian State Railways, Telegraphs and Telephones, Saptich, Cairo, zum 29. 4.: 1616 Rollen Eisengalluspapier 110 gr/m², 350 Rollen Entwicklungspapier (Black Line Rapid Printing Semi-Dry Developing Paper), 765 Rollen Eisengallusleinen 160 gr/m², 25 Rollen Eisengalluspapier 110 gr/m² (Ferro-Gallate Mounted Paper), 700 Rollen Eisenprussiatpapier 130 gr/m², 360 Rollen Eisenprussiatpapier 55 gr/m², 105 Rollen Eisenprussiatleinen 170 gr/m², 19 Rollen Tageslicht-Negativpapier 55 gr/m² (Sepia Negative). Die Bedingungen für die vorstehende Ausschreibung können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie zum Preise von 0,30 RM je Seite bezogen werden. Ministère de L'Agriculture, Contrôle des Magasins, Achats et Ateliers, Cairo, zum 8. 4.: 13 t Calciumarsenat und 13 t Schwefelpulver. Die Bedingungen für die vorstehende Ausschreibung können ebenfalls bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie zum Preise von 0,30 RM je Seite bezogen werden. Ministry of Public Health, Medical Service, Cairo, zum 3. 5.: Röntgenfilme, verschiedener Größe, nicht brennbar, und Röntgenfilme verschiedener Größe für Zahnärzte. Preis der Unterlagen 50 mills. zuzügl. Porto. Die Unterlagen für die vorstehende Ausschreibung können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 24, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie zum Preise von 0,30 RM je Seite bezogen werden. (2124)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der nordamerikanische Chemikalienmarkt.

Nach dem allgemeinen Produktionsrückgang im Jahre 1937, der auch zu Beginn des vergangenen Jahres noch anhielt, ist in der zweiten Jahreshälfte 1938 wieder eine Besserung eingetreten. Der bereinigte Produktionsindex (1923—1925 = 100), der im ersten Quartal bei 79 lag und im zweiten Quartal auf 76 zurückgegangen war, ist in den beiden letzten Vierteljahren wieder auf 87 bzw. 101 angestiegen. Der Index der Industrieerzeugung selbst ist etwas weniger stark gestiegen. Er wird für das letzte Quartal 1938 mit 99 berechnet gegen 86 im dritten Quartal und 73 bzw. 74 in den beiden vorhergehenden Vierteljahren.

Auch die Chemieerzeugung — nach der in Amerika üblichen Abgrenzung, die auch Öle und Fette, Drogen und Erdölzerzeugnisse mit einbezieht, dagegen aber andere Zweige, wie z. B. die Kautschukwarenindustrie nicht mit erfaßt — ist 1938 im ganzen genommen gegen 1937 zurückgeblieben, und zwar betrug der Rückgang schätzungsweise 12%. Auch hier ist in der zweiten Jahreshälfte eine Besserung eingetreten. So lag z. B. die Chemieerzeugung im vierten Quartal 1938 um etwa 3—4% höher als in der Vergleichszeit 1937.

Die Preise sind im vergangenen Jahr gegen 1937 im allgemeinen abgebröckelt. Der allgemeine Großhandelspreisindex (1926 = 100) stellte sich im Durchschnitt des letzten Jahres auf 78,6 gegen 86,3 im Vorjahre. Am stärksten war der Preisrückgang bei den Rohstoffen, deren Großhandelspreise im Jahresdurchschnitt von 84,8 auf 72 zurückgegangen sind. Der Index der Großhandelspreise für Halbfertigwaren hat von 85,3 auf 75,4 nachgelassen. Besser haben sich die Preise für Fertigwaren gehalten, die im Durchschnitt der beiden Jahre nur von 87,2 auf 82,2 nachgelassen haben. Auch bei der Berechnung der Großhandelspreise für chemische Erzeugnisse sind Öle und Fette, Erdölzerzeugnisse usw. mit einbezogen worden, während z. B. die Kautschukwarenindustrie wieder fehlt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ergibt sich für chemische Erzeugnisse ein durchschnittlicher Großhandelspreisindex von 77,6 gegen 83,9 im Jahre 1937.

In den ersten Monaten d. J. haben sich die Chemikalienpreise nach den New-Yorker Notierungen im allgemeinen nicht wesentlich geändert. Eine nicht unbedeutliche Erhöhung des Preises ist nur bei einheimischem Quecksilber eingetreten. Bei technischen Chemikalien waren die Notierungen für Aetzkali, gelbes Kaliblutlaugensalz, Zinntetrachlorid und Holzteer rückläufig. Bei den Kohleteerprodukten und Lösungsmitteln hatten synthetischer Amylalkohol, Butylalkohol, Butylacetat, Trichloräthylen und Trikesylphosphat Preisrückgänge zu verzeichnen. Bei den Metallen sind die Notierungen für Blei und Zinn rückläufig gewesen. (2090)

New-Yorker Notierungen.

Die Preise verstehen sich in \$ je lb., soweit nicht anders angegeben.

Technische Chemikalien.	März			Februar			Januar		
Aetzkali (fest) (88—92%), in Trommeln	0,06¼			0,06¼					0,07
Aetzatron (fest), Waggonmengen, in Trommeln je 100 lbs.	2,30			2,30					2,30
Alaun (granuliert), ab Werk, in Waggonmengen, in Fässern je 100 lbs.	3,40			3,40					3,40/3,65
Aluminiumsulfat (handelsüblich), Waggonmengen, in Beuteln je 100 lbs.	1,15			1,15					1,15
Ameisensäure (90%), Waggonmengen, in Ballons	0,11			0,11					0,11
Ammoniak (wasserfrei, handelsüblich), Tankwagen (50 000 lbs.)	0,04¼			0,04¼					0,04¼
Ammoniakwasser (26 deg.), Waggonmengen, in Trommeln	0,02			0,02					0,02
Ammoniumcarbonat, ab Werk, Waggonmengen, in Fässern je 100 lbs.	5,15			5,15					5,15
Arsenik (weiß, Pulver), in Waggonmengen, in Fässern	0,03¼			0,03¼					0,03¼
Bariumcarbonat (gefällt), in Beuteln je t	52,50			52,50					52,50
Bariumchlorid (techn., krist.), Waggonmengen, Fässer oder Beutel je t	77/79			77/79					77/79
Bariumnitrat, in Fässern	0,06¼/0,07¼			0,06¼/0,07¼					0,06¼/0,07¼
Bleiacetat (weiß, krist.), in Fässern	0,10			0,10					0,10
Bleiarсенat, Waggonmengen, in Trommeln	0,11¼			0,11¼					0,11¼
Bleiglätte (handelsüblich, Pulver), in 20-t-Mengen, in Fässern	0,066			0,066					0,066
Bleinitrat, in Fässern	0,10/0,13			0,10/0,13					0,10/0,13
Bleiweiß (trocken), in Waggonmengen, in Fässern	0,07¼			0,07¼					0,07¼
Borax (techn., 99¼%, granuliert), 80-t-Mengen, in Fässern . . je t	53			53					53
Borsäure (techn., 99¼%, granuliert), 80-t-Mengen, in Fässern je t	106			106					106
Brechweinstein (techn., granuliert), in Fässer-Mengen	0,27¼			0,27¼					0,27¼
Brom (gereinigt), in Behältern	0,30			0,30					0,30
Calciumcarbid, in Trommeln	0,05			0,05					0,05
Calciumchlorid (Schuppen, 77 bis 88%), ein Waggon, 1 t und mehr, in Säcken oder Trommeln je 100 lbs.	1,70/2,35			1,70/2,35					1,70/2,35
Chlor (flüssig), Waggonmengen, in Stahlflaschen	0,05¼			0,05¼					0,05¼
Chlorkalk, Waggonmengen, ab Werk, in Trommeln . je 100 lbs.	2,00/2,85			2,00/2,85					2,00/2,85
Chlorschwefel, ab Werk, in 55-Gall.-Trommeln	0,04			0,04					0,04
Citronensäure (krist.), Waggonmengen, in Fässern	21			21					22
Cyankali	0,50/0,55			0,50/0,55					0,50/0,55
Cyannatrium (96—98%), in Fässern	0,14/0,15			0,14/0,15					0,14/0,15
Eisenvitriol (krist. od. granuliert), ab Werk, in Ladungen . . je t	17			17					17

	März	Februar	Januar	Kohlenteerprodukte und Lösungsmittel.			
Essigsäure (synthetisch, 99½%), in kleinen Fässern . . . je 100 lbs.	7,62/7,87	7,62/7,87	7,62/7,87	Aceton, in Tankwagen	März 0,04¼	Februar 0,04¼	Januar 0,04¼
Essigsäure (-anhydrid), in Trommeln	0,10½/0,11½	0,10½/0,11½	0,10½/0,11½	Amylacetat (synth.), ab Werk, Tankwagen	0,09½/0,10	0,09½/0,10	0,09½
Formaldehyd, Waggonmengen, in Fässern	0,05%	0,05%	0,05%	Amylalkohol (synth.), Tankwagen	0,101	0,101	0,106
Gasruß (Standard, für Export, gepreßt), frei Schiffsseite, Golfhäfen, nom.	0,04%	0,04%	0,04%	Benzol (90%), ab Werk, inkl. Fracht, Tankwagen . . . je Gall.	0,16	0,16	0,16
Glaubersalz, Waggonmengen, in Säcken od. Fässern je 100 lbs.	0,95/1,18	0,95/1,18	0,95/1,18	Benzylacetat, in Flaschen	0,49	0,49	0,49
Graukalk, in Säcken . . . je 100 lbs.	1,65	1,65	1,65	Butylacetat (n.), Waggonmengen, in Fässern, frachtfrei	0,09	0,09	0,09½
Holzteer (Retorten), in Waggonmengen, in Trommeln je Gall.	0,25/0,26	0,25/0,26	0,26	Butylalkohol (n.), ab Werk, Tankwagen, frachtfrei	0,08	0,08	0,08½
Jod (resublimiert), in Fässern . . .	1,85	1,85	1,85	Diacetonalkohol (techn.), Waggonmengen, in Fässern, frachtfrei . .	0,08	0,08	0,10¼
Kaliumbichromat, ab Werk, Waggonmengen, in Fässern	0,087/8	0,087/8	0,087/8	Essigester (95—98%), Waggonmengen, in Trommeln, frachtfrei . .	0,0735	0,0735	0,0735
Kaliblutlaugensalz, rot, in Fässern	0,30½/0,34	0,30½/0,34	0,30½/0,34	Isopropylalkohol (99%), in Trommeln, frachtfrei . . . je Gall.	0,36	0,36	0,36
Kaliblutlaugensalz, gelb, in Fässern	0,14/0,15	0,14/0,15	0,15/0,16	Kohlenteer (roh), in Waggonmengen, ab Werk . . . je Barrel	7,50/7,75	7,50/7,75	7,50/7,75
Kaliumpermanganat (techn.), in Trommeln	0,18½/0,19	0,18½/0,19	0,18½/0,19	Kresol, Ortho-, in Trommeln . . .	0,16½	0,16½	0,16½
Kobaltoxyd (schwarz), in Fässern	1,67	1,67	1,67	Kresol, roh (hochsiedend), ab Werk, in Waggonmengen, in Trommeln je Gall.	0,63	0,63	0,63
Kupfervitriol (99%, kristl.), Waggonmengen, ab Werk, in Fässern je 100 lbs.	4,50	4,50	4,50	Methanol (97%), Tankwagen je Gall.	0,32	0,32	0,32
Lithopone, in 20-t-Mengen, in Säcken	0,04½	0,04½	0,04½	Methylacetat (97—99%), in Waggonmengen, in Trommeln	0,07¼	0,07¼	0,07¼
Magnesiumcarbonat (techn.), ab Werk, Waggonmengen, in Säcken	0,06¼	0,06¼	0,06¼	Naphthalin (Kugeln und Schuppen), in Fässern, Großhändlerkontrakt	0,05%	0,05%	0,05%
Magnesiumsulfat (techn.), in Säcken je 100 lbs.	1,80	1,80	1,80	Phenol (U. S. P.), ab Werk, Waggonmengen, in Trommeln	0,14½/0,15½	0,14½/0,15½	0,14½/0,15½
Mangansuperoxyd (85—90%), ab Werk, in Waggonmengen, in Fässern je t	51,50	51,50	51,50	Pyridin (raffiniert, 2 deg.), in Trommeln	0,50	0,50	0,50
Mennige (trocken), in Fässern . . .	0,07%	0,07%	0,07%	Schweifkohlenstoff, in Trommeln .	0,05/0,08½	0,05/0,08½	0,05/0,08½
Milchsäure (44%), hell, ab Werk, in Fässern je 100 lbs.	6,50	6,50	6,50	Tetrachlorkohlenstoff, in Tankwagen	0,04%	0,04%	0,04%
Natriumacetat (wasserfrei), in Trommeln	0,08¼/0,10	0,08¼/0,10	0,08¼/0,10	Toluol (rein), ab Werk, in Trommeln je Gall.	0,27	0,27	0,27
Natriumbicarbonat (Pulver), Waggonmengen, ab Werk, in Fässern je 100 lbs.	1,85	1,85	1,85	Trichloräthylen, ab Werk, in Waggonmengen, frachtfrei, in Trommeln	0,089	0,089	0,09
Natriumbisulfat (Pulver), Waggonmengen, ab Werk, in Fässern je 100 lbs.	3,30/3,55	3,30/3,55	3,30/3,55	Trikräsyolphosphat (techn. Grad I), Waggonmengen, in Trommeln . .	0,22	0,23	0,23
Natriumnitrit (96—98%), Waggonmengen, in Fässern	0,06%	0,06%	0,06%	Triphenylphosphat, in Trommeln .	0,38	0,38	0,38
Natriumphosphat, Di- (techn.), Waggonmengen, in Säcken je 100 lbs.	1,85	1,85	1,85	Xylol (5 deg., handelsüblich), ab Werk, in Trommeln . . . je Gall.	0,37	0,37	0,37
Natriumphosphat, Tri-, Waggonmengen, in Säcken je 100 lbs.	2,00	2,00	2,00	Metalle.			
Natriumsulfat (entwässert), von 5 t aufwärts, in Säcken je 100 lbs.	1,70/1,90	1,70/1,90	1,70/1,90	Antimon	0,11¼	0,11¼	0,11%
Natriumsulfid (kristl.), Waggonmengen, ab Werk je 100 lbs.	2,10/2,35	2,10/2,35	2,10/2,35	Blei	0,0475/0,048	0,0485/0,049	0,0485/0,049
Natriumthiosulfat (große Kristalle), in Fässern je 100 lbs.	2,40/2,65	2,40/2,65	2,40/2,65	Elektrolytkupfer	0,11¼	0,11¼	0,11%
Natronblutlaugensalz, gelb, ab Werk, in Faßmengen	0,09½/0,10	0,09½/0,10	0,09½/0,10	Molybdän (99%, Pulver), in Fässern	2,60/3,00	2,60/3,00	2,60/3,00
Oxalsäure, in Fässern	0,10%	0,10%	0,10%	Quecksilber (einheimisch), in 76-lbs.-Flaschen . . . je Flasche	90/93	80/81	77/80
Oleum (20%), in Tankwagen, ab Werk je t	18,50	18,50	18,50	Wismut, in t-Mengen	1,05	1,05	1,05
Phosphorsäure (75%, techn.), in Ballons	0,07½	0,07½	0,07½	Wolfram (99% Pulver), ab Werk, in Trommeln	2,10/2,20	2,10/2,20	2,10/2,20
Pottasche (calc.), ab Werk, in Fässern	0,06½/0,06%	0,06½/0,06%	0,06½/0,06%	Zink	0,049	0,049	0,049
Salmiak (weiß, granuliert), ab Werk je 100 lbs.	4,90/5,05	4,90/5,05	4,90/5,05	Zinn (Straits)	0,452	0,4620	0,46%
Salzsäure (18 deg.), Tankwagen, ab Werk je 100 lbs.	1,05	1,05	1,05				(1988)
Schwefel (raffiniert, extrafein), in Fässern je 100 lbs.	3,20	3,20	3,20	LITERATUR			
Schwefelsäure (98%), Tankwagen, ab Werk je t	17,50	17,50	17,50	Die Pflichtkalkulation. Einführung in die allgemeinen Grundsätze der Kostenrechnung der gewerblichen Wirtschaft auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 16. Januar 1939. Von Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Gagg. 1939, 83 S. mit etwa 30 Formularbeispielen und Tabellen. 2.70 RM. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.			
Soda (calc., 58%, leicht), Waggonmengen, ab Werk, in Säcken je 100 lbs.	1,05/1,08	1,05/1,08	1,05/1,08	Der Erlaß vom 16. Januar 1939 enthält die Grundsätze, die die Gruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft den von ihnen für die ihnen angeschlossenen Firmen aufzustellenden Kostenrechnungsrichtlinien zugrunde zu legen haben. Da grundsätzlich jedes Unternehmen von diesen Richtlinien betroffen wird, kann es nur von Nutzen sein, sich mit dem Erlaß vertraut zu machen. Die vorliegende Schrift ist hierbei ein guter Wegweiser. Sie enthält in leichtverständlicher Form an Hand zahlreicher Formularbeispiele Erläuterungen zu dem Erlaß und zu der Frage der praktischen Durchführung der Kostenrechnung. Die Vorteile des neuen Verordnungswerkes in Gestalt der Vereinheitlichung des Kostenrechnungswesens liegen für jeden einzelnen auf der Hand: auf Grund eines leichten und raschen Einblicks in das Kostengefüge des Unternehmens können leistungssteigernde Dispositionen schneller und sicherer als bisher getroffen werden. (2045)			
Sublimat, in Trommeln	1,26	1,20	1,20				
Ultramarin (trocken), in Fässern, je nach Qualität	0,11/0,27	0,11/0,27	0,11/0,27				
Wasserstoffsuperoxyd (U. S. P.), in Fässern	0,03¼/0,04	0,03¼/0,04	0,03¼/0,04				
Weinsäure (kristl., Pulver und granuliert), in 10 000-lbs.-Mengen oder mehr, in Fässern	0,27¼	0,27¼	0,27¼				
Zinkweiß (Rotsiegell), Waggonmengen, in Säcken oder Fässern	0,07½	0,07½	0,07½				
Zinksulfat (kristl.), Waggonmengen, in Säcken oder Fässern je 100 lbs.	2,75	2,75	2,75				
Zinntetrachlorid (wasserfrei), in Fässern	0,23	0,23½	0,23%				
Zinnoxid, in Fässern	0,50/0,52	0,50/0,52	0,50/0,52				

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — DA. IV. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH, Berlin W 35, Corneliusstraße 3.